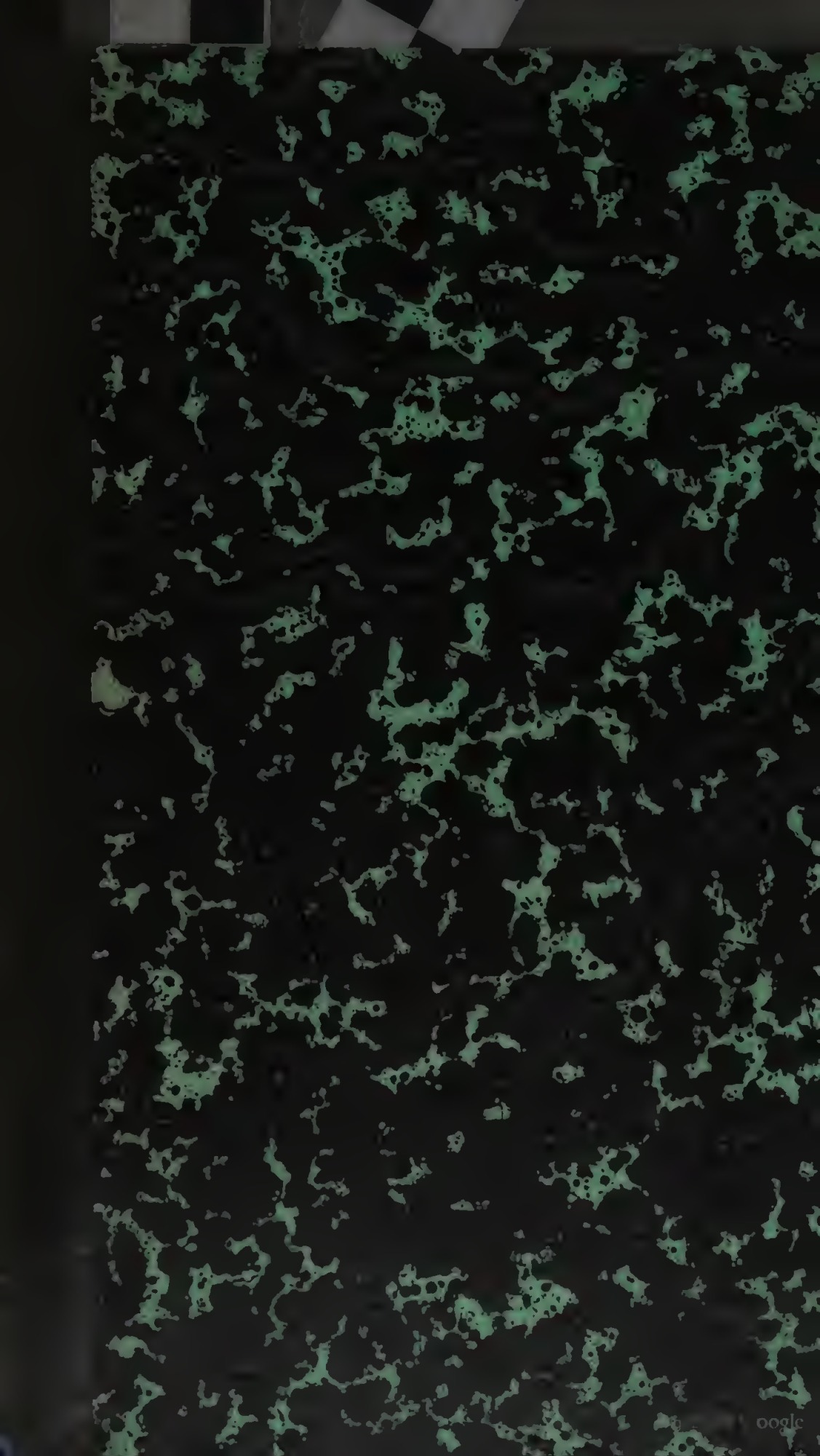

Jn 1874

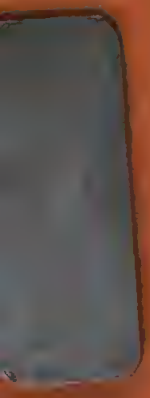

UNIVERSITEIT

9000

ip. 5161

Entwurf

des

Naturrechts

Von

D. Karl Theodor Gutjahr

Lehrer der Rechte auf der Universität
zu Leipzig.

Leipzig,
bey Gottfried Martini.
1799.

BIBLIOTHÈQUE
DE L'UNIVERSITÉ
DE GAND

Vorrede.

Diese Schrift enthält einen Entwurf der behandelten Wissenschaft, und ist zunächst für Vorlesungen bestimmt.

Die Haupteigenschaften eines Entwurfs lassen sich auf Zusammenhang, Bestimmtheit und Kürze zurückbringen, und ich habe mich möglichst bemüht, keine derselben ganz zu vernachlässigen. In wieweit es mir geglückt sey, mufs ich dem sachverständigen Publikum überlassen. Alle drey bieten einander wechselseitig die Hand; so dafs es scheint, man dürfe nur eine derselben

derselben nicht vergessen, um für die beyden übrigen schon gewonnen zu haben. Aber eben hierinn liegt das Mifsliche der Sache. Man will oft für die eine dieser Eigenschaften thun, und thut für die andre; man kultivirt diese unwillkührlich auf Unkosten jener. Vielleicht macht man auch mir diesen Vorwurf. Nicht selten wird man mich auf Kosten der gehörigen Kürze zu bestimmt und ausführlich zu finden glauben. Ich bitte indessen, dafs man die Materien unterscheide, und sich an die nächste Bestimmung der Schrift erinnere.

Bey wichtigen Gegenständen oft war ich kurz. Allein ich glaubte dann vielleicht in der Wichtigkeit immer noch nicht die Schwürigkeit zu sehen (und ich weifs überdem nicht, ob wir nicht durch die bequeme Methode so mancher positiv-rechtlicher Schriften über wichtige aber zugleich leichte Materien nach Möglichkeit weitläufig zu seyn, etwas verwöhnt sind), oder ich mufste besorgen, durch eine

Verein-

Vereinzelung auf Kosten des Ueberblickes der ganzen Materie das Auge, besonders des Ungeübteren, zu stören, oder vielleicht selbst durch die übrige Ausführlichkeit zu verleiten, nach Schwürigkeiten zu spüren, wo keine waren. Gern geb' ich auch zu, dafs ich öfters die Theorien minder auf einzelne Fälle, besonders auf Verhältnisse aus unserm täglichen Leben, angewendet habe. Alles diefs schien mir zum Theil nicht in einen Entwurf zu passen, zum Theil ist diese Schrift nicht lediglich für den Gebrauch des Verfassers bestimmt, und ich glaubte jedem freye Hand lassen zu müssen, diesen so ganz faktischen Erörterungen den ihm grade schicklichsten Ort anzuweisen.

Gedrängtheit des Stils habe ich überall zu beobachten gesucht, nicht blos wo ich vorzüglich an die Natur eines kompendiarischen Entwurfs zu denken hatte, sondern auch mehrentheils in raisonnirenden Stellen, welche ich nicht sowohl für die nächste Bestimmung

des

des Buches, als für das allgemeine Publikum hinschrieb — denn nur zunächst für Vorlesungen ist dieser Entwurf geschrieben.

Auf der andern Seite findet man mich vielleicht übrig bestimmt oder reichhaltig. Ich hoffe jedoch, es werde sich dann finden, dafs es entweder auf Erläuterung einer eignen Ansicht der Sache, auf Beantwortung einzelner Schwürigkeiten, oder auf Veranlassung zu allgemeinen praktischen Blicken ankam.

Fiele die Erscheinung dieser Schrift in die Periode, wo im System bleiben gemessenen Schritt halten hiefs, und man nicht blos in der Anordnung zu systematisiren pflegte, sondern ohne Rücksicht auf Qualität oder Darstellung der Materien, auch in der Behandlung selbst der Länge des gemessenen Schritts nicht ein Haar abnahm oder zugab, so dürfte ich vielleicht ein strengeres Urtheil besorgen müssen, als jetzt, wo bereits viele meiner Vorgänger, und unter diesen manche, in deren Namen ich schon Entschuldi-

gung

gung haben würde, den natürlicheren Gang welcher längst in den Schriften der Ausländer einheimisch war, unserm zweckwidrigen Formstudium vorgezogen haben.

Was die Stellung und Folge der Materien anlangt, so habe ich einen doppelten Gesichtspunkt gewählt, und bin bald der Entwickelung eines Begriffes aus dem andern nachgegangen, bald habe ich zugleich auf anschaulichere, wenn ich so sagen darf, historischere, Darstellung Rücksicht genommen. Diefs letztere ist vorzüglich bey komplicirteren Verhältnissen geschehen, wie z. B. im Staate bey Stellung des Regenten und seiner Rechte zwischen das Allgemeinere und Bestimmtere der Staatsorganisation. Der nächste Zweck der Schrift schien die Vereinigung beyder Gesichtspunkte anzurathen.

Uebrigens mufs ich mich bescheiden, und bescheide mich wahrlich, mit dieser Schrift vor keinen meiner Vorgänger treten zu wollen; ob sie sich neben einige dieser Bearbeitungen stellen

len dürfe, mag das öffentliche Urtheil bestimmen. Ich bedurfte für meine Vorlesungen eines eignen Leitfadens. Denn wer weifs es nicht, wie ängstlich, wie verwöhnend und schädlich sogar für unsern eignen Geist es ist, den Knäuel fremder Gedankenfolge, wie richtig dieselbe auch sey, immer wieder von vorn ab- und aufwinden zu müssen? Eben deswegen sind aber auch meine Ueberzeugungen die einzige Schule gewesen, an welche ich mich gehalten habe. Eine andere Absicht der Schrift ist erreicht, wenn ich für einige derselben Prüfung und Belehrung finde.

Ueber Kirchenrecht und Gesandtschaftsrecht gedenke ich in kurzem dem Publikum eigne Schriften vorzulegen. Leipzig, im April 1799.

Uebersicht.

Einleitung.

Ableitung des Begriffes der Wissenschaft (§. 1—7.)
Hülfswissenschaften. (§. 10. 11.)
Literatur. (§. 12.)

Vorläufige Erörterungen
bis auf die Begriffe
von
Recht und Verbindlichkeit.

Von den Begriffen des Würkens und Handelns im allgemeinen. (§. 1—9.) Gesetze im allgemeinen. (—11.)
Ableitung des höchsten Gesetzes unsrer Wissenschaft. (— 23.) Recht und Verbindlichkeit — Eigenthum. (— 35.)
Eintheilung der Rechte und der Handlungen in Rücksicht derselben. (§. 36. 37.)
Geistesthätigkeit dabey — besonders von Zurechnung. (—50.)

Von

Von den
absoluten Rechten
oder
unbedingtes Naturrecht.

Ableitung und Wesen derselben. (§. 52—59.)
Von absoluten Rechten selbst. (—67.)

Von den
hypothetischen Rechten
oder
bedingtes Naturrecht.

Ableitung und Wesen derselben. (—70.)
Erwerbung und deren Klassen im allgemeinen. (§. 71—100.)
Okkupation. (§. 77—80.) Vertrag (—95.) Einzelne Vertragsformen (besonders §. 95. Anm.) Beleidigung (—100.) Von Verjährung und Erbfolge.
Sicherungsmittel der Rechte. (§. 101. 102.)
Strafe, Eid, Pfand, Bürgschaft.

Vom
Gesellschaftsverhältnifs
oder
Gesellschaftsrecht.

Allgemeine Gesellschaftsnatur. (—116.) Begriff und dessen Erweis. (§. 103. 104.) Eingehung (—106.) Gesellschaftsgewalt — deren Begründung und Zweige (—109.) Erörterungen der Natur und Aeufserungen

gen des Gesellschaftswillens — Unterwerfung — Regent und Regierung. (— 115.)
Endigung (§. 116.)

Einzelne Gesellschaften.

Eheliche Gesellschaft.

Begriff und dessen Erweis. (§. 117.) Rechtliche Verhältnisse aus der Ehe (— 121) — Trennung (— 123.)

Kirchliche Gesellschaft.

Begriff, Eingehung, Dauer (§. 124. nebst Anm.) Gesellschaftliche Natur und Organisation (— 131.)

Staatsgesellschaft.

Inneres Staatsrecht.

a) *allgemeine Verhältnisse.*

Begriff eines Staates — dessen Erweis — Zweck desselben und Mittel im allgemeinen (§. 132 — 38.) Eingehung — Staatsgewalt, und deren Zweige oder allgem. Hoheitsrechte (— 146.) Regentschaft (— 150) — Staatsgesetzgebung (— 154.) — Besondere Staatsgewalten und deren Uebung — Beamte (— 170.) Verbindlichkeiten im Staate (— 179.) — Gesellschaften im Staate — besonders die Kirche in demselben (— 188.)

b) *besondere Verhältnisse.*

Vorläufige Erörterungen derselben. (— 192.)

Besondere Verhältnisse:

a) in der Materie des Staates selbst.

aa) in

aa) in Rücksicht des Zweckes.

aaa) ohne Erweiterung des allgemeinen Zwekkes. (—199.)

bbb) mit Erweiterung desselben. (—201.)

bb) in Rücksicht der Mittel. (—205.)

b) in der Form der Darstellung des Staates. Regierungsformen. (—218.)

c) in der Staatsgewalt. Polizeygewalt. (—223.)

Aeufseres Staatsrecht oder Völkerrecht.

Einleitung. (—232.)

Unbedingtes Völkerrecht.

Von absoluten Völkerrechten selbst (—239.)

Bedingtes Völkerrecht

Okkupation (§. 241. 242.) Vertrag (—250.) Beleidigung (—268.) — Krieg — im allgemeinen — und Partheyenverhältnisse (—262.) — Neutralität (—266.) — Friede (—268.) — Staatengesellschaften (—273.) Gesandtschaften (—286.).

Innhalt.

A.

Abdankung, Absetzung der Beamten . S. 164
Abgaben . . 160
Absicht . . 23
böse 53. indirekte böse 53
Accession . 42
Administration im Regenten 150
Aristokratie . 210
Armenwesen . 201
Aufnahmevertrag 122
im Staate 147
Aufsicht, Recht der 120
im Staate 217
Auslegung der Gesetze 156
Auslieferung . 224
Ausschaffung d. Gesandten 255
Ausschliessung, Recht auf 69
Auswanderung . 170

B.

Beamte . . 125
der Kirche 136
des Staates 163
Beeinträchtigung 47
Beleidigung . 47
Erwerb aus 99
bey Völkern 256
Berechtigung . 28
Bequemlichkeit . 201
Beschränktheit . 236
bey Zurechnung 57
Besitz . 40
Bevollmächtigung 98
Bewufstseyn . 15
Bündnisse, Def. Off. 235
Bürger . . 146
Bürgschaft . 112
Bundsgenossen 241

C.

Charakter, darst. d. Ges. 249
Civilgewalt 158

D.

Darlehn . . 98
Deklaration, des Krieges 237
Demokratie . . 208
Denunziationen 200
Despotie . . 211
Dispensationen 154
Dogma . 136

E.

Ehe 126. Zweck ders. 127
Ehebruch . 134
Ehre . 71
Eid . 111
Eigenthum 37. getheiltes 43 Miteigth. 43. unvollständ. 43. der Eltern an den Kindern 131
Einheit, als Princip der Vernunftthätigkeit 22
Einsicht b. Zurechnung 57
Einwilligung, ausdrückl. stillschw. 87. vorausges. 87. Zeichen derselben . 86. 87
Einwürkung . 14
Erbfolge 104. im Staate 201
Erbvertrag . 105
Erscheinung, in den Handlungen . . 17

Erwerbung . 63. 76.
Klassen von Erwerbung 78
Erwerbungsfall 78. Erwerbungsakte im Staate 178
allgemeines Recht auf 68
von Staaten . 229
Erziehung . 131. 132
Ethik . 34
Exterritorialität . 253

F.

Fortdauer, der Kräfte 65
des Lebens 65
Freyheit 48. Recht auf 66
Friede . 103
Früchte . 42

G.

Garantie . 235
Geiseln . 241
Geistesprodukt . 82
Geld . 97
Gemeinheit 116
Gemeinschaft, ursprüngl. 67
Gesandte . 249
Geschichte . 5
Geschmackskultur 201
Gesellschaft 113. 116.
gleiche, ungleiche 124
im Staate . 171
geheime . 217
von Staaten 246
Gesellschaftsgewalt 118
verfügende, ausübende, richterliche 119
Gesellschaftsvertrag 116
Gesellschaftswille 120
Gesellschaftszwang 122
Gesetze . 17
in der Gesellschaft 120
im Staate 153
Gesundheitspflege 201
Gewissensfreyheit 173
Gleichgewicht d. Mächte 238
Gleichheit, rechtliche 66
der Völker 229
Gottesdienst . 136
Gouvernement, repräsentatives . 210
Grundverträge . 151

H.

Handeln . 15
Handlungen . 15
Eintheilung 45
Handlungsfähigkeit 16
Hauptzweck . 23
Hinterlegung . 98
Hoheit, des Staates 147
Hoheitsrechte, allgemeine 148
besondere 208
Hülfswissenschaften 4 sq.
begründende, erleichternde .15

I.

Justizgewalt . 157

K.

Kameralgewalt 160
Kameralwesen . 162
Kauf . 97
Kirche . 135
Kirchengewalt . 136
Kollision von Verbindlichkeiten . 30
des öffentl. u. besond. Wohls im Staate 165
Krieg . 237
Kriminalgewalt 158
Kunde pos. Gesetze 5

L.

Lehrer, kirchliche 137
Leiden . 15
Leihe . 98
Leistungen, bürgerliche 161
Liturgie . 136

M.

M.
Majestät . 152
Rechte aus 152
—Recht gegen die Kirche 172
Miethe . . 97
Mittel . . 27
Monarchie . 212
Moralgesetz . 34
N.
Nachdruck . 83
Nachlässigkeit . 52
Name, guter . 71
Nation . . 221
Natur . . 1
Naturrecht . 2. 3
Naturstand . 72
Nebenzweck . 23
Neutralität, bewaffnete 245
Nothfall . . 56
Nothrecht . 35
Nutzung . . 43
O.
Oberherrschaft . 124
des Staatsregenten 151
Objekt v. R. u. Verbindl. 36
Observanz . 157
Okkupation . 80
bey Völkern 230
Zeichen derselben 81
bey Völkern 231
P.
Pfand . . 112
Pflicht . . 34
Pflichtenverhältnisse im Staate 202
Politik . . 5
Polizeygewalt . 215
Polygamie . 129
Präservationskrieg 237
Prävention . 101
Praeventionskrieg 237
Privilegien . 154
Promulgation . 155
Proprietät . . 43
R.
Rang, der Völker 229
der Gesandten 250
Recht . . 28
allgemeines bürgerl. 169
Rechte, unbed., bed. 44. 62. 75
allgem. u. besondere 44
Rechtsanstalt . 142
Rechtsfall . 148
Rechtsgesetz . 28
Regel . . 17
Regent . . 123
im Staate . 149
in der Kirche 137
Regierung . 118
im Staate . 148
Regierungsformen, gemischte 214
Religionseid . 135
Repräsentation im Staate 210
Repressalien . 239
Retorsion . 239
Reue b. Verträgen 94
Richteramt, im Staate 159
S.
Sache . . 38
Schadloshaltung 100
Schätzung e. Gegenstand. 93
Schenkung . 97
Schriften . 6 sq.
Separatfriede . 235
Sicherungsmittel d. Rechte 107
Sitte . . . 20
Sittengesetz . 21
Sittlichkeit . 21
Sklaverey im Staate 166
Soldaten . 205
Souverainetätsrechte 148
Sponsionen . 233

Staat . . . 142
allg. Zweck desselb. 142
besonderer . 178
Basis . . 144
Mittel 144. 145
Staatensysteme . 247
Staatsgewalt . 147
verfüg., ausübende 148
Staatskraft – Kräfte — vermögen . 164
Statistik . . 5
Stimmenmehrheit 123
als Regierungsform 209
unter den Regenten 211
Strafe . 107
in der Gesellschaft 126

T.

Tausch . 96
Testament . 105
Titel . 229
Todesstrafe . 109

U.

Uebereinkunften i. Kriege 240
Unabhängigkeit d. Staaten 227
Untersuchung 158. 217
Unterthan — auswärtiger 167
Unterwerfungsvertrag 122
im Staate 146
Unübertragbark. d. Rechte 90
Unveräusserlichk. d. Rechte 63

V.

Verbindlichkeit . 29
vollkommene 32
äusserliche . 32
Zwangs — . 31
innere . 54
unvollkommene 34
Gewissens - 34
bejahende, vernein. 44
der Bürger 167
Vereinigungs — Verfassungsvertrag 117
im Staate 146
Vergleich . 103
Verhältnisse,
nothwendige, zufällige 1
Verjährung . 104
im Staate 201
Verletzung . 47
Vermögen, der Seele 48
Vernunftcharakter 14
Versprechen . 87
Vertheidigung . 100
Vertrag 84
Gegenstand dess. 85
Basis . . 88
gegenseitiger 89
bedingt., Dauer dess. 91
der Völker 232
Völkerrecht, unbedingtes 225
bedingtes, positives? 225
Volk . 221

W.

Waffenstillestand 240
Wehrzustand 101
Wohl, allgem. im Staate 144
Würken . 13
Würksamkeit, der Kräfte 66
Würkung . 14
körperl., geistige, innere, äussere, theoret., prakt., unmittelbare, mittelbare ibid.

Z.

Zufall, bey Verträgen 94
im Staate 165
Zurechnung . 50
Grade derselb. 56
Zwang . 31
Grenzen dess. 102
Zwangsrecht . 51
Zwangsverbindlichkeit 31
Zweck . . 22
untergeordneter 23
mittelbarer . 23
Zweckthätigkeit 24

Einleitung.

§. 1.

Jedes Verhältnifs ist entweder nothwendig oder zufällig.

§. 2.

Nothwendig ist in Rücksicht der einzelnen Wesen jedes Verhältnifs, ohne welches ihre Natur nicht gedacht werden könnte; zufällig jedes andre.

Natur ist die Summe der Bestimmungen, welche sich jedesmal bey einem Wesen wiederfinden müssen.

Weitere Bedeutung des Wortes Natur.

§. 3.

In Rücksicht derjenigen Wesen, zu deren Natur Handlungsfähigkeit gehört, ist mithin, in Bezug auf diese Fähigkeit, jedes Verhältnifs nothwendig, ohne dessen Annahme

jene Eigenschaft selbst nicht angenommen werden könnte.

Alle Verhältnisse lassen sich auch in erscheinende und bewürkte eintheilen. Unter den letztern liegen die im §. angegebenen.

§. 4.

Bey mehreren Wesen von gleicher Natur müssen auch die nothwendigen Verhältnisse gleich seyn.

§. 5.

Bey mehreren Wesen, zu deren Natur Handlungsfähigkeit gehört, müssen demnach auch die in diesem Bezuge nothwendigen Verhältnisse gleich seyn.

§. 6.

Zu den handlungsfähigen Wesen gehört der Mensch.

§. 7.

Die Wissenschaft von dem, was Menschen um ihrer handlungsfähigen Natur willen als nothwendig von einander fordern können, heist das Naturrecht.

Man

Man könnte das Naturrecht auch definiren, als die Wissenschaft von dem, was von Menschen gegen Menschen nach *überall* nothwendigen Handlungsgesetzen geschehen *soll*. In Rücksicht auf die Nothwendigkeit heifst sie ein Recht, weil diese Nothwendigkeit sich auf die Natur der Wesen gründet, Naturrecht.

Verhältnifs des Naturrechts zum positiven Rechte.

Das letztere enthält nichts, was gegen das erstere wäre, wohl aber vieles, was von dem Naturrechte zwar als nothwendig, aber nur auf den Fall gewisser eintretender Bedingungen, anerkannt werden mufs.

§. 8.

Die aus dem Studium des Naturrechts entspringenden Vortheile gehen von der, durch dasselbe nothwendig am meisten erleichterten, Konsequenz in der gegenseitigen Handlungsweise aus.

Je umfassender die Sphäre ist, desto wichtiger die Anwendung naturrechtlicher Sätze. So vorzüglich auf das Staatsverhältnifs.

In wieweit müssen andre Wissenschaften auf den Gang des Naturrechts Rücksicht nehmen, und die rechtlichen insbesondere sich an denselben anschliessen?

§. 9.

Unter den allgemeinen Erfordernissen jeder wissenschaftlichen Behandlung ist dem

Naturrechtslehrer vor andern lichtvolle und praktische Angabe der einzelnen Begriffe und deutliche Verbindung derselben unter einander anzuempfehlen, weil Menge sowohl als Mannichfaltigkeit der Verhältnisse, auf welche die Wissenschaft angewendet werden soll, hier mehr als irgendwo irreführen können.

§. 10.

Die sogenannten Hülfswissenschaften des Naturrechts *begründen* oder *erleichtern* das Studium desselben an sich, oder dessen Anwendbarkeit. Zu den ersten gehört im allgemeinen die Philosophie, vorzüglich Logik, Psychologie und Moral (vom Verhältnisse der Materie der Moral zur Materie des Naturrechts können wir erst weiter unten sprechen); zu den letzten jede Wissenschaft, welche uns zur Praxis der menschlichen, besonders der gegenseitigen menschlichen Handlungsweise hinführt.

Es ergiebt sich von selbst, dafs aus der letztern Gattung von Wissenschaften keine Principien abgeleitet werden können.

§. 11.

§. 11.

Hieher werden demnach zu rechnen seyn: Kenntnifs des bisherigen Ganges wissenschaftlicher Behandlung überhaupt, und einzelner besonders philosophischer und rechtlicher Wissenschaften; Geschichte; Statistik; Kunde positiver Gesetze, mehr noch positiver Gesetzgebungen, und deren Geistes; Politik.

Geschichte, vorzüglich, um die allgemeinere Tendenz der menschlichen Handlungsweise anschaulich kennen zu lernen. Hiebey möglichste Rücksicht auf die Sonderung des Absichtlichen und Zufälligen in den Verschränkungen der Handlungssphären. Stete Aufmerksamkeit auf die Erzeugung und Umwandlung von Staatsverhältnissen.

Statistik, vorzüglich, um im allgemeinen den Kreis der sinnlichen Gegenstände kennen zu lernen, in welchen jene Handlungsweise auftritt.

Kunde positiver Gesetzgebungen. Vergleichung derselben bey verschiedenen Nationen, sowohl im ganzen als in den einzelnen Zweigen. Beobachtung der leichteren oder schwürigeren Würksamkeit, und des Charakters in dem Widerstreben gegen dieselben. Daher stete und genaue Verbindung mit Kulturgeschichte.

Politik, um das Nothwendige vom blos Vortheilhaften in der Theorie sondern, in der Praxis beydes glücklich mit einander verbinden zu lernen, und so für unsre Wissenschaft glücklichere Anwendbarkeit und leichtere Aufnahme zu gewinnen.

Wer die unrichtigen Urtheile so mancher über die Verbindung der Hülfswissenscheften mit unserm Rechte kennt, wird sich nicht wundern, dafs ich, ungeachtet des engen Planes gegenwärtiger Schrift, die Hauptmomente für die Anwendung einzelner von diesen Disciplinen hier kürzlich aufstellte. Es schien um so nöthiger, je nachtheiligeren Einfluss hier unrichtige Begriffe auf die ganze Vorstellung von der Wissenschaft, die wir erst kennen lernen wollen, haben würden.

§. 12.

Unter den in unsere Behandlung des Naturrechts gehörenden Schriften sind folgende auszuzeichnen:

Hugo Grotius, de iure belli et pacis.

Die verschiedenen Ausgaben sowohl als Uebersezzungen siehe in dem unten anzuführenden Werke von Ompteda pag. 392. f.

Thomas Hobbes, elementa philosophiae. Sect. 3. de Cive. Amst. 1647. 12. ult. 1742. 12.

Lambert Velthusen, epistolica dissertatio de principiis iusti et decori, continens apologiam pro tractato Hobb. de cive. Amstel. 1651. 12.

Samuelis Pufendorf, iurisprudentiae universalis elementa methodo mathematica. Hag. Com. 1600. 8.

Id. de iure naturae et gentium libri VIII. cum notis Hertii, Barbeyracii et Mascovii. Ff. et Lps. 1744. et 1759. II. Tom. 4.

Id. de officio hominis et civis. Lips. 1717. 8.

Henr. Köhler, iuris naturalis exercitationes. Ien. 1738. 8.

Id.

Id. iuris socialis specimina VII. Ien. 1736.

Christ. L. B. de Wolf, ius naturae methodo scientifica pertractatum. P. I — IX. Hal. 1740 — 49. (Der letzte Theil als ius gentium besonders.)

Id. Institutiones iuris naturae et gentium. Hal. 1750. 8.

Ioach. Ge. Darjes institutiones iurisprudentiae universalis. Ien. 1740. 8.

Dan. Nettelbladt, systema elementare universae iurisprudentiae naturalis. Ed. Vta. Hal. 1785. 8.

Alex. Gottl. Baumgarten, ius naturae. Hal. 1763. 8.

J. J. Rousseau, discours sur l'origine et les fondemens de l'inégalité parmi les hommes. (In jeder der verschiedenen Ausgaben der Rousseauschen Werke.)

Mos. Mendelssohn Jerusalem, oder über religieuse Macht und Judenthum. Berl. 1783. 8. (Von S. 30 sq.)

I. V. H. Vlrich, initia philosophiae iusti seu iuris naturalis. Ien. 1783. 2te Ausg. 1790. 8.

Lampredi, ius naturae. Livorn. 1779. 8.

J. H. Feder, Grundlehren zur Kenntnifs des menschlichen Willens. Gött. 1789. (Vorzügl. die 3te Abtheilung.)

Gottl. Hufeland, Lehrsätze des Naturrechts zu Vorlesungen. Ien. 1790. 2te Aufl. 1795. 8.

Joh. Christoph Hoffbauer, Naturrecht, aus dem Begriffe des Rechts entwickelt. Halle, 1793. 2te Aufl. 1798. 8.

Joh. Gebh. Ehrenr. Maafs, über Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt, und die bürgerlichen insbesondere. Halle 1794. 8.

L. H. Jacob, philosophische Rechtslehre oder Naturrecht. Halle 1794. 8.

Karl Heinr. Heydenreich, System des Naturrechts nach kritischen Principien. Leipz. 1794. 8.

Wilh. Gottl. Tafinger, Lehrsätze des Naturrechts. Tübing. 1794. 8.

L. H. Jacob, Auszug aus seiner philosoph. Rechtslehre. Halle 1795. 8.

K. Christ. Ehrh. Schmid, Grundrifs des Naturrechts zu Vorlesungen. Jena und Leipz. 1795. 8.

J. Chr. Hoffbauer, Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des Naturrechts, nebst einer Censur der verdienstlichsten Bemühungen um diese Wissenschaft. Halle 1795. 8.

J. Gottl. Fichte, Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre. Jen. u. Lpz. 1796. 2te Abtheil. 1797. 8.

G. S. A. Mellin, Grundlegung zur Metaphysik der Rechte oder der positiven Gesetzgebung. Ein Versuch über die ersten Gründe des Naturrechts. Züllich. 1796. 8.

E. F. Klein, Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft, nebst einer Geschichte derselben. Halle 1797. 8.

J. Kant, metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsb. 1797. 8.

J. Christ. Hoffbauer, allgemeines Staatsrecht. Im ersten Th. Halle 1797. 8.

Es bedarf wohl keiner Erinnerung, dafs ich bey Aufzählung vorstehender Schriften keinesweges Vollständigkeit der Literatur des Naturrechts, sondern lediglich die Bestimmung gegenwärtigen Buches vor Augen hatte.

Zur vollständigeren Literaturkenntnifs dienen;

Chr. Fr. Ge. Meister bibliotheca iuris naturae et gentium. P. I. Goett. 1749. P. II. ibid. 1757. P. III. ibid. 1757. 8.

Mart. Lipenius, bibliotheca iuridica realis. Lips. 1757. II. T. 4.

M. Lipenii bibl. real. iuridicae supplementa ac emendationes collegit ac digessit D. Aug. Fr. Schott. Lps. 1775. Vol. II. ed. Benj. Car. L. B. de Senkenberg. Lps. 1789. 4.

D. H. L. Frh. v. Ompteda Litteratur des gesammten, sowohl natürlichen als positiven, Völkerrechts. Regensb. 1785. 2 T. 8.

Schriften über einzelne Materien der Wissenschaft siehe an den einzelnen Stellen.

§. 13.

Das Naturrecht theilt sich in das absolute oder unbedingte, und das hypothetische oder bedingte, das letztere wiederum in das aussergesellschaftliche und das gesellschaftliche.

Ich bin weder hier noch in dem Plane gegenwärtiger Schrift selbst der Eintheilung des Naturrechts in

das reine und das angewandte gefolgt. Der Grund hievon liegt nicht darinn, dafs ich diese Eintheilung für unrichtig oder nicht anwendbar hielte. Vielmehr überzeuge ich mich von den Vortheilen einer Sonderung des in einem vernünftigen Wesen Nothwendigen und Zufälligen. Allein ich überzeuge mich auch, und, wie ich glaube, aus einer sehr leicht zu erklärenden Erfahrung, dafs sich diese Sonderung auch ohne jene eigne Eintheilung bewürken läfst, und man ohne dieselbe weniger Gefahr läuft, die Darstellung des Ganzen auf Kosten der Verständlichkeit für min, der Geübte zu sehr zu durschneiden, und sich bey Zusammenordnung der einzelnen Abschnitte der beyden Glieder jener Eintheilung auf stete unvermeidliche Wiederholungen und Zurückweisungen einzulassen.

Vorläufige Erörterungen bis auf die Begriffe von Recht und Verbindlichkeit.

Vorläufige Erörterungen bis auf die Begriffe von Recht und Verbindlichkeit.

§. 1.

Würken heist Ursach von etwas werden.

§. 2.

Dieser Begriff des Würkens umschliefst die ganze uns erkennbare Natur. Denn überall können wir uns in ihr das Verhältnifs des Hervorbringenden zum Hervorgebrachten denken. Es gilt diefs sowohl für das Leblose als das Lebendige in derselben.

Wir

Wir sagen hiedurch nicht, das jedes Ding zu dem andern in der That in dem Verhältnifs von Ursach und Würkung stehe, sondern blos, dafs wir bey Betrachtung der einzelnen Dinge für jedes einzelne dieses Verhältnifs zu irgend einem andern als vorhanden annehmen müssen.

Diese Ansicht aller Dinge geht aus dem Charakter unserer Vernunft hervor, welcher in dem Streben nach Einheit (nach Unterordnung) liegt. Sie äussert sich auch negativ, d. h. auch alsdann, wenn wir uns denken, dafs zwischen mehrern Dingen jenes Verhältnifs nicht statt finde.

Würken (subst.) bezeichnet den Vorgang des Ursachwerdens selbst; Würkung die daraus hervorgehende Erscheinung, Einwürkung die Thätigkeit des Würkens in Bezug auf die Würkung.

Theoretische und praktische, innere und äussere, unmittelbare und mittelbare, körperliche und geistige Würkung.

§. 3.

Das Gesetz für das Würken heifst: nur so weit die Ursach reicht, reicht die Würkung; so weit die Ursach reicht, reicht auch die Würkung.

Es liefse sich dieser Satz auch so ausdrücken: Ursach und Würkung sind sich nach Quantität und Qualität überall gleich.

Um das zweyte Glied des im §. aufgestellten Gesetzes nicht miszuverstehen, darf man nur nicht vergessen, dafs

dafs der Gegenstand, welcher jetzt als Ursach erscheint, nicht allemal als solche erscheinen müsse.

§. 4.

Handeln heifst mit Bewustseyn würken.

Dafs der Begriff des Handelns von dem Begriffe des Würkens verschieden seyn müsse lehrt die Sache selbst. Auch ist man darüber einig, dafs neben dem inliegenden Würken zum Handeln Selbstthätigkeit gehöre. Diese Selbstthätigkeit soll also Bezug auf das Würken haben. Sie mufs aber auch eben daher als etwas ausser dem Würken selbst in uns Vorhandenes gedacht werden. Beyde Charaktere finden wir wieder in dem Würken mit Bewustseyn.

Handlung.

Wir könnten demnach auch sagen, das Handeln bestehe in der mit Bewustseyn verbundenen Thätigkeit für das Verhältnifs von Ursach und Würkung, oder für das Ursachwerden.

Leiden heifst, in einem weitern Sinne, in dem Zustande seyn, das auf uns eingewürkt wird, in einem engern, sich in diesem Zustande mit Bewufstseyn befinden. (Von dem Begriffe von Leiden, welcher eine durch die Einwürkung hervorgebrachte Unannehmlichkeit fordert, kann hier nicht die Rede seyn.)

Im Leiden nach der zweyten Bestimmung liegt, von einer andern Seite betrachtet, nothwendig zugleich ein Handeln. (Vergl. was unten von actt. coactis gesagt wird.)

§. 5.

Der Begriff des Handelns schliefst den Begriff des Würkens in sich, nicht dieser jenen.

§. 6.

Wer sich des Verhältnisses von Ursach und Würkung bewufst seyn kann, kann handeln.

Bey welchen Wesen mithin es nicht widersprechend ist, dieses Bewustseyn anzunehmen, denen können wir die Möglichkeit der Handlungsfähigkeit nicht ableugnen.

Werden wir sie daher mit Recht denen Wesen geradehin absprechen, bey welchen die bey ihnen sich findende Analogie in den beym Handeln vorkommenden äussern Erscheinungen die Vernunft zur wahrscheinlichen Annahme gleicher innrer Ursach einladet?

§. 7.

Wer sich dieses Verhältnisses bewufst ist, und in diesem Bewustseyn würkt, handelt.

§. 8.

Dafs dieses im Wesen des Menschen vorkommt, wissen wir. Mithin schreiben wir dem Menschen mit Gewifsheit Handlungsfähigkeit zu.

§. 9.

§. 9.

Die einzelnen Handlungen sind Aeusserungen dieser Handlungsfähigkeit, und in doppelter Rücksicht zu betrachten:
a) blos in wiefern sie bewürkt wurden,
b) blos in wiefern sie erscheinen.

Die erste Rücksicht trifft die Handlungsfähigkeit, die zweyte den mit derselben gedachten Gegenstand.

§. 10.

Die Handlungsfähigkeit, und mithin auch die einzelnen Handlungen, haben ihre Gesetze. Gesetze aber sind Regeln, inwiefern diese letztern eine Nothwendigkeit in sich enthalten.

Jede Regel kann als Gesetz betrachtet werden. Jedes Gesetz mufs eine Regel seyn.

§. 11.

Diese Gesetze begrenzen die Aeusserungen der Handlungsfähigkeit.

Unter den verschiedenen Eintheilungen von Gesetzen sind die wichtigsten folgende:

a) ursprüngliche, abgeleitete. Ein Gesetz ist ein ursprüngliches, wenn der Grundsatz, welchen es enthält, unmittelbar mit Annahme des Wesens, für welches dasselbe gegeben seyn soll, auch angenommen werden muſs; ein abgeleitetes, wenn es erst aus der bereits geschehenen Annahme dieses Grundsatzes flieſst; (die ursprünglichen Gesetze müssen, die abgeleiteten können vorkommen.)

b) Allgemeine, besondere. Ein Gesetz ist ein allgemeines, wenn es bey allen in Frage befangenen Wesen vorkommt, ein besonderes im Gegenfalle. Jedes ursprüngliche Gesetz muſs demnach ein allgemeines, nicht aber jedes allgemeine auch ein ursprüngliches seyn; eben so muſs jedes besondere ein abgeleitetes, nicht aber jedes abgeleitete ein besonderes Gesetz seyn.

c) Bejahende, verneinende. Ein Gesetz ist bejahend, wenn seine Formel positiv, verneinend, wenn dieselbe negativ gestellt ist.

Mehrere andere Eintheilungen würden theils hier zu zeitig, theils am unrechten Orte stehen.

Da in jedem Gesetze Nothwendigkeit liegt, der Begriff des Erlaubens aber die bloſse Möglichkeit einer Handlungsweise enthält, so ist es ein Widerspruch, erlaubende Gesetze anzunehmen. Erlaubende Sätze giebt es, erlaubende Gesetze kann es nicht geben. (Eine andere Darstellung des in dem erlaubenden Gesetze enthaltenen Widerspruchs s. b. Kant. z. w. Fr. pag. 17.)

Man lasse sich nicht durch die in einer gebietenden Formel abgefaſste Erlaubniſs verleiten, z. B. du

sollt

sollst das thun dürfen, sondern halte sich an die Mysterie, nämlich an das Dürfen.

Naturgesetze.

§. 12.

Nach dem allgemein nothwendigen Grundsatze der Vernunft, dafs das, was ist, nicht auch zugleich nicht seyn könne, wird es für mehrere Wesen, welche sich gegenseitig (als seyend) angenommen haben, das erste Gesetz seyn, dafs sie nicht gegen diese Annahme handeln, da sie sonst mit sich selbst im Widerspruche stehen würden.

§. 13.

Sie würden aber also handeln, wenn sie sich durch ihre Handlungen in den Aeusserungen ihrer Natur (Einl. §. 2.) beschränkten, sich hierinn etwas entzögen.

§. 14.

Das höchste Gesetz für die gegenseitige Thätigkeit handelnder Wesen wird

demnach so ausgedrückt werden können: entziehe dem andern durch deine Handlungen nichts von den Aeusserungen seiner Natur; kürzer: entziehe dem andern nichts.

Der Einfluſs dieses §. auf alle folgende Erörterungen wird es entschuldigen, wenn ich den obigen Satz, in Bezug auf §. 12., noch in folgender Formel aufstelle: äussere dich gegen den andern so, daſs du, in Rücksicht auf die geschehene Annahme seiner Natur, oder kürzer, seiner, nicht im Widerspruche mit dir selbst stehest.

Hinweisung auf den bekannten Grundsatz, daſs das Gesetz des Naturrechts negativ sey.

Daſs dieses Gesetz das Rechtsgesetz sey, kann erst unten erörtert werden.

§. 15.

Wenn aber mehrere Wesen nach einem Gesetze handeln müssen, so stimmen sie hierinn mit einander überein. Man nennt aber die Uebereinstimmung in den Handlungen mehrerer Wesen Sitte, und bezeichnet mithin jedes für diese Uebereinstimmung gegebene, und also auch unser obiges

obiges Gesetz, mit dem Namen Sittengesetz.

Sittlichkeit ist das Prädikat eines für Sitte handelnden Wesens, Sitte, in Bezug auf Sittlichkeit, der Inbegriff der Aeufserungen dieses Prädikats.

Jeder Sachverständige sieht, dafs die obige Enunciation des Sittengesetzes, und die jetzt herrschende Aufstellung desselben: handle so, dafs die Maxime deiner Handlung allgemein seyn könne, auf eins hinauslaufen. Ich weifs indessen nicht, ob nicht die von mir angenommene Formel für die Bestimmung und den Plan dieser Schrift passender seyn möchte.

S. unten §. 9.

§. 16.

Da aus der Formel dieses aufgestellten Gesetzes blos erhellet, dafs nichts, keinesweges aber, was nicht entzogen werden solle: so bedarf es über das Letztere einer weitern Belehrung.

Nach einer hergebrachten Terminologie ist daher das aufgestellte Princip formal, d. h. es enthält blos die Form, in welche jenes Gesetz passen mufs, welches uns über dasjenige, was nicht entzogen werden solle, (über die Materie) belehren wird.

§. 17.

Diese Belehrung mufs aber aus der handelnden Natur selbst geschöpft werden,

den, da sich unser höchstes Gesetz auf die gegenseitige Annahme derselben gründet.

§. 18.

Handlung aber kann nur bey vernünftigen Wesen gedacht werden. (§. 2. n. 2.) Es wird daher jene Belehrung in dem Charakter der Vernunftthätigkeit gesucht werden müssen.

§. 19.

Da es aber die Natur unsrer Vernunft ist, nach Einheit zu streben, unsre Handlungsthätigkeit aber als eine Aeufserung der Vernunft erscheint, so wird auch die Handlungsfähigkeit stets als Charakter für ihre verschiedenen Aeusserungen etwas Bestimmtes haben müssen. Dieses Bestimmte ist der Bezug von irgend etwas ausser uns auf uns selbst, auf dessen Hervorbringung sich unsre Handlungsthätigkeit konzentrirt, und welchen wir Zweck nennen.

Ob nämlich gleich die Sprache des gemeinen Lebens diese Definition von Zweck nicht kennt,

so

mufs doch, wie mich deucht, die philosophische Terminologie zwischen Zweck und Gegenstand des Zweckes sorgfältig unterscheiden. Letzterer ist dasjenige, vermöge oder in Rücksicht dessen jener Bezug, welchen wir Zweck nennen, hervorgebracht wird, an welches sich derselbe anschliefst. Jener Sprachgebrauch des gemeinen Lebens nennt diesen Gegenstand des Zweckes Zweck.

So ist z. B. der Zweck dessen, welcher um ein Recht streitet, eigentlich nicht das Recht, ob wir uns gleich vielleicht so ausdrücken würden, sondern der Besitz des Rechtes, das Recht selbst hingegen nur der Gegenstand seines Zweckes.

Zweck und Absicht unterscheiden sich übrigens so, dafs bey Zweck an die vollendete, bey Absicht hingegen an die noch fortdauernde Thätigkeit gedacht wird. Obigem Beyspiele zufolge ist der Besitz des Rechtes der Zweck, die Erreichung desselben die Absicht.

Ein Nebenzweck ist derjenige, für dessen Bewürkung ich mich zugleich mit einem andern Zwecke bestimmte, ohne welchen letztern ich mich für den erstern nicht bestimmt haben würde, und welchen man daher den Hauptzweck nennt.

Ein untergeordneter Zweck ist in einer Bedeutung der, welcher ohne die Erreichung eines andern nicht denkbar ist, in einer andern der, welchen ich, bey einer Alternative, einem andern aufopfern würde.

Einen untergeordneten Zweck in der ersten Bedeutung pflegt man auch einen mittelbaren zu nennen, d. h. einen solchen, welcher nur durch das Mittel der Erreichung eines andern denkbar ist.

Das

Das Wesen des Unterschiedes zwischen einem Nebenzwecke und einem mittelbaren liegt mithin darin, dafs der erstere jedesmal in meiner innern Bestimmung für Handlung, der letztere hingegen jedesmal, vermöge der äufseren Bedingungen, dem ihm gegenüberstehenden Zwecke untergeordnet wird.

Gleichzeitige Zwecke.

Alle diese Unterscheidungen lassen sich auch auf Absicht anwenden.

§. 20.

Demnach wird dasjenige, was wir einander in unsern Handlungen nie entziehen sollen, die Zweckthätigkeit oder die Eigenschaft seyn, dafs wir eigne Zwecke wählen und verfolgen können.

§. 21.

Weil sich aber die handelnden Wesen, als solche, als einander gleich annehmen müssen, so wird auch jedes bey dem andern diese Zweckthätigkeit in gleichem Umfange, als bey sich selbst, setzen, und daher, um nicht mit sich selbst im Widerspruche zu stehen, alle seine Handlungen so einrichten müssen, dafs in keinem

andern

andern handelnden Wesen dadurch die Möglichkeit diese Eigenschaft zu äufsern vermindert werde, oder, mit andern Worten, es wird jedes so handeln müssen, dafs mit seiner Handlung die Zwecke jedes andern Handelnden bestehen können.

Es wäre ein Pleonasmus, zu sagen: handle so, dafs mit deiner Handlung die vernünftigen Z. j. a. H. u. s. f. da das Vernunftmäfsige in der Zweckthätigkeit hier für uns grade darinn liegt, dafs dieselbe in jedemeinzelnen handelnden Wesen mit der allgemein anzunehmenden Gleichheit in den Handlungssphären aller bestehen könne.

§. 22.

Das aus diesem Schlusse folgende Princip wird daher so heifsen: handle so, dafs die Zweckthätigkeit jedes handelnden Wesens neben der deinigen bestehen könne, oder: wähle nie einen Zweck, den nicht, unter gleichen Umständen, jedes andre handelnde Wesen auch wählen könnte. (Denn wenn du dieſs thätest, würdest du dir etwas zueignen, was nicht allen handelnden Wesen zukäme, und

und mithin wider die, deine Handlungsweise begründende, Annahme allgemein gleicher Natur [§. 12.] verstofsen. Nur was allen zukommt, ist allgemein, und nur was allgemein ist, kann nothwendig seyn).

Dieses ist, nach Obigem, das materiale Princip unsrer nothwendigen Handlungsweise, da es dasjenige aufstellt, was keinem entzogen werden dürfe.

Man verdenke es mir nicht, dafs ich das Princip nicht so gefafst habe: störe nicht die Zwecke eines andern handelnden Wesens. Ich will lieber im Nothfalle auf Kosten der Kürze bestimmt, als auf Kosten der Bestimmtheit kurz seyn, welches Letztere mich hier die Erfahrung besorgen liefs, indem grade diese Form unsers Princips so vielen Widerspruch fand, da sie erst einer neuen Erklärung bedarf.

Uebrigens fällt es in die Augen, dafs der nämliche Satz sich noch auf mannichfaltige andere Art ausdrücken lasse, z. B. handle nie gegen die ursprünglich gleiche Zweckthätigkeit; hindere nie den andern in einem Zwecke, den er, eurer gemeinschaftlichen Natur gemäfs, wählen kann; erweitere nie das Gebiet deiner Zwecke durch Beschränkung des gleichen Gebietes andrer.

Hieher gehört auch jene Formel der Kantischen Schule, welche den Begriff des Mittels enthält. Es mufs sich nämlich, wenn von mir jener anzunehmenden Gleichheit gemäfs gehandelt wird, jeder andre aus seiner handelnden Natur von den Gründen

den meiner Handlung überzeugen können. Diese seine Natur kann aber nie ohne Zweckthätigkeit gedacht werden (§. 19.). Sobald also nicht jedem seine handelnde Natur von jenen Gründen Rechenschaft geben kann, so vergafs ich bey meiner Handlung seiner Zweckthätigkeit. In wiefern aber ein Wesen nicht als sich selbst Zwecke vorsetzend vorkommt, mufs es in Rücksicht auf Handlung in der Qualität eines Mittels vorkommen (da in der Sphäre der Zwecke alles was nicht Zweck ist, blos Bezug auf Zwecke haben mufs, welche wir durch Mittel bezeichnen). Ich darf demnach nie so handeln, dafs ein andres handelndes Wesen als nicht zweckthätig, oder als Mittel dabey vorkäme. Daher sagt jene Schule: behandle den andern nie als Mittel für deine beliebigen Zwecke, oder: behandle den andern nie als beliebiges Mittel. Es ist aber freylich bey dieser Formel immer erst wieder zu erörtern, was nicht beliebt werden solle, d. h. es ist dieser Satz immer erst wieder auf die anzunehmende Gleichheit in den handelnden Wesen zurückzuführen.

Auch diese Formeln des materialen Princips müssen eine Negative enthalten, da diese Negative schon in dem formalen Princip lag, indem blos von einem Nichtentziehen die Rede seyn konnte, woraus jedoch keinesweges folgt, dafs die darunter liegenden Gesetze nicht bejahend abgefafst werden könnten.

§. 23.

Beyde Formeln dieses höchsten Princips gründen sich mithin, nach Anleitung des

des Obigen, zuletzt immer darauf, daſs die Vernunft, welche gleiche handelnde Wesen neben einander annahm, nicht mit sich selbst im Widerspruche seyn darf.

§. 24.

Das Prädikat nun, welches jedem handelnden Wesen in sofern zukommt, als es die Befolgung dieses obersten Gesetzes vom andern fordern kann, nennen wir Berechtigung; die Aeusserung dieses Prädikats, im Allgemeinen gedacht, Recht, die Aeusserungen desselben in Rücksicht einzelner Verhältnisse, einzelne Rechte.

Daher führt jenes höchste Gesetz auch den Namen des Rechtsgesetzes.

§. 25.

Dagegen nennen wir das der Berechtigung in einem andern handelnden Wesen entsprechende, ihr gegenüberstehende Prädikat Verbindlichseyn, die Aeusserung desselben, im Allgemeinen gedacht,

gedacht, Verbindlichkeit', die einzelnen Aeusserungen, einzelne Verbindlichkeiten.

Für die Rechtfertigung dieser und der im vorherigen §. aufgestellten Begriffe giebt es nur zwey Wege: entweder, alle bisherige Hauptdefinitionen der nämlichen Begriffe durchzugehen, und mit den unsrigen zu vergleichen, oder sich aller Rechtfertigung zu enthalten, und dieselbe von dem bisher Vorgetragenen zu hoffen. Dieser letztere Weg scheint allein dem Plane dieser Schrift angemessen zu seyn.

Vorzügliche Rücksicht auf die Darstellung des Rechtes als einer Bedingung, eines Vermögens.

§. 26.

Der Begriff des Rechts schliefst demnach stillschweigend auch den Begriff der Verbindlichkeit in sich, und es kann daher kein einzelnes Recht als vorhanden gedacht werden, ohne auch zugleich eine ihm gegenüberstehende Verbindlichkeit als vorhanden zu denken, obgleich öfter die Ausübung dieses nothwendig anzunehmenden Verhältnisses der handelnden Natur durch die Lage der äussern Dinge verhindert werden kann.

Ius und Obligatio sind demnach ewige Correlata. Aller Streit gegen diesen Satz beruht lediglich auf der Vermischung der äufserlich möglichen Ausübung und der an sich nothwendigen Annahme der Existenz eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit.

Kollision von Verbindlichkeiten, d. h. das gleichzeitige Zusammentreffen mehrerer Verbindlichkeiten, welche nicht zusammen erfüllt werden können, ist ein Unding. Denn da sich das Rechtsverhältnifs auf Gesetz, Gesetz aber sich auf Nothwendigkeit gründet, der Begriff des Nothwendigen aber den Begriff des Mehreren absolut ausschliefst, so kann in keinem Falle ein Verbindlichseyn, dessen Aeufserungen sich einander unmöglich machten, oder können mehrere einander gegenseitig aufhebende Verbindlichkeiten angenommen werden. Wohl aber können sich der Seele verschiedene Aeufserungen des Verbindlichseyns (verschiedene scheinbare Verbindlichkeiten) darstellen, und kann dieselbe, ehe die Vernunft ihre Thätigkeit vollendet hat, unbestimmt seyn, welches unter den mehrern die wahre Verbindlichkeit sey. Während der Unbestimmtheit der Urtheilskraft dauert mithin die Kollision, und verschwindet mit der reellen Vernunftthätigkeit.

§. 27.

Da die Natur mit sich selbst im Widerspruche seyn müfste, wenn sie handelnde Wesen die Nothwendigkeit eines bestimmten allgemeinen Gesetzes für die gegen-

gegenseitige Aeusserung ihrer Kräfte lehrte, zugleich ihnen aber die Mittel versagte, auf den Fall der Nichtbeobachtung dieses Gesetzes dieselbe hervorzubringen: so folgt, dafs sich jedes handelnde Wesen, sobald das Rechtsgesetz von einem andern übertreten worden ist, derjenigen Kraft müsse bedienen können, welche erforderlich ist, um das gesetzmäfsige Verhältnifs herzustellen. Nun heifst aber die wirksame Anwendung von Kräften, wodurch ein anderer wider seinen Willen wofür bestimmt wird, Zwang, und wir müssen uns daher, da das ganze Rechtsverhältnifs Zwangfähigkeit in sich begreift, in jedem Rechte und jeder Verbindlichkeit die Möglichkeit des anzuwendenden oder zu erleidenden Zwanges mitdenken, und können, um diese Rücksicht anzudeuten, die Rechte Zwangsrechte, und die Verbindlichkeiten Zwangsverbindlichkeiten nennen.

Nur in Rücksicht äufserer Kräfte kann von einem Zwange die Rede seyn, da sich jede innere Nöthigung auf Einstimmung des Willens gründet.

S. unten von sogenannten Gewissensverbindlichkeiten.

§. 28.

Die Eigenschaft der Rechte und Verbindlichkeiten aber, dafs sie um der Natur des in Frage befangenen Wesens willen an sich nicht weggedacht werden dürfen, nennt der technische Sprachgebrauch Vollkommenheit, und es ist in dieser Rücksicht jedes Recht und jede Verbindlichkeit vollkommen.

S. unten von sogenannten unvollkommenen Verbindlichkeiten.

§. 29.

Da ferner das ganze Rechtsverhältnifs auf einem Gesetze beruht, welches aus der Natur aller handelnden Wesen hervorgeht, so müssen auch diese Wesen gegenseitig über die Aeusserungen desselben, d. h. über die Rechte und Verbindlichkeiten im Einzelnen bey einander urthei-

urtheilen können. Ob also gleich jedes einzelne Wesen ausserhalb dem andern zu denken ist, so kann es doch in dieser Rücksicht über die Natur des andern bestimmen. In diesem Betracht sagt man von Rechten und Verbindlichkeiten, sie seyn äusserliche, d. h. jedem ausser uns existirenden handelnden Wesen erkennbar.

S. u. von sogenannten innern Verbindlichkeiten.

Ich weifs wohl, dafs die in obigen drey §§. angegebenen Bezeichnungen der R. und V. dieselben im Gegensatze zu den Gewissens-, unvollkommnen, und innern Verbindlichkeiten charakterisiren; allein die letztern liegen (s. unten) völlig ausserhalb unsrer Sphäre. Gleichwohl bedient sich der allgemeine Sprachgebrauch jener erklärten Bezeichnungen. Ich mufste sie daher, jedoch mit Hintansetzung jener Beziehung, erklären; um so mehr, da sie drey verschiedene sehr wichtige Ansichten Einer Sache gewähren.

Es läfst sich nämlich noch ein anderes Verhältnifs in Rücksicht der gegenseitigen Handlungsfähigkeit gedenken, welches sich darauf gründet, dafs die einzelnen Wesen nicht nur ihre Zwecke gegenseitig nicht stören (s. oben §. 22. n. 2.) sondern sie sich einander auch gegenseitig befördern. Da sich mithin dieses Verhältnifs nicht auf die von Natur schon

gleiche Handlungssphäre aller handelnden Wesen gründet, also auch nicht als überall nothwendig von jedem Wesen angenommen werden mufs, so ist es kein rechtliches Verhältnifs, und kann von uns nicht abgehandelt werden. Das Gesetz für dasselbe heifst in einem besondern Sinne, im Gegensatze zu jenem rechtlichen Sittengesetze, das Sitten- oder das Moralgesetz, und die Kenntnifs desselben die Ethik. Was für den Kreis des Rechtsgesetzes Verbindlichkeit war, ist für das Gebiet der Ethik Pflicht, was dort Verbindlichkeiten waren, heissen hier Pflichten. Es handelt also ein Wesen pflichtmäfsig, wenn es, um des ihm einleuchtenden ethischen Gesetzes willen, eine Handlung vornimmt, und die Pflicht hat mithin mit der Verbindlichkeit die innere Ueberzeugung gemein, dafs man etwas gegen den andern vornehmen solle. In dieser Rücksicht hat man dieselben auch Verbindlichkeiten, aber Gewissens-, unvollkommene, innere Verbindlichkeiten zu nennen beliebt; Gewissensverbindlichkeiten, weil ihre Ausübung blos von innerer Willensbestimmung, nicht von äusserm

Zwange

Zwange zu erwarten steht; unvollkommene, weil man, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, gleiche handelnde Wesen ohne die Erfüllung derselben denken kann; innere, weil sie nicht, um der allgemein gleichen Natur willen, von jedem ausser uns als nothwendig in der Handlungsweise vorhanden oder nicht vorhanden erkannt werden können. Man sollte sich des Ausdruckes Verbindlichkeiten hier gänzlich enthalten, da die Sprache im Worte Pflichten bereits einen einzelnen bestimmten Namen hat.

Da die Verbindlichkeiten ihrer Begründung nach unabänderlich nothwendig sind, so kann die Erfüllung einer Pflicht zwar neben der Erfüllung einer Verbindlichkeit stehen, nie aber derselben vorgehen.

Wenn Person überhaupt ein Subjekt, welches eigner Zwecke fähig ist, heifst, so mufs die Behandlung eines Wesens als Person die Erfüllung der Verbindlichkeiten sowohl als der Pflichten bezeichnen.

§. 30.

Da das Rechtsverhältnifs in keinem Augenblicke aus der Handlungssphäre weggedacht werden darf, so kann es weder ein Nothrecht, d. h. eine Befug-

niſs zu Handlungen, welche nicht das oberste Gesetz, sondern nur die Noth rechtfertigen könne, noch auch einen Nothfall, wo dieſs Verhältniſs eintrete, geben, sondern beyde Begriffe können sich blos auf eine Lage beziehen, in welcher wir zu einer Handlung berechtigt sind, für welche die Berechtigung erst aus der Singularität dieser Lage entspringt, da sie in anderm Falle Beleidigung seyn würde.

Moderamen inculpatae tutelae. S. auch unten bey Praevention.

§. 31.

Objekte von Rechten und Verbindlichkeiten sind die Gegenstände, in Rücksicht welcher sie sich äussern. Es kann aber alles ein Gegenstand von Rechten und Verbindlichkeiten seyn, wobey sich eine Einwürkung eines handelnden Wesens auf das andere denken läſst.

§. 32.

§. 32.

Jedes Objekt muſs, der Natur der Sache nach, als ganz, kann nicht in einigen seiner Bestandtheile nur gedacht werden. Wenn aber nun das Wesen eines rechtlichen Objekts darinn besteht, daſs dasselbe behandelt werden darf, so wird es auch ganz, nach allen seinen Bestandtheilen müssen behandelt werden dürfen. Nun liegt aber darinn, daſs ein Gegenstand in jeder Rücksicht (oder nach Gebrauch und Substanz) behandelt werden darf, der Begriff des Eigenthums, und mithin in jeder Rechtsäusserung Eigenthum.

§. 33.

Alles ausser mir demnach, woran ich ein Recht habe, ist in soweit mein eigen, und jegliches Recht ein Eigenthumsrecht.

Stillschweigend liegt diese Darstellung gewiſs in jeder Seele, gesetzt auch, daſs man sich für den hergebrachten, obwohl inkonsequenten, Sprachgebrauch bestimme. In wiefern ich sage: ich habe ein Recht, so sage ich auch: dieſs Recht ist mein, in wiefern ich aber sage, dieses Recht sey mein,

habe

habe ich auch den Begriff des Eigenthums angegeben.

Wenn es nämlich Pflicht ist, die Darstellung möglichst zu vereinfachen, so müssen wir in dieser Materie von dem hergebrachten Sprachgebrauche (wenn gleich in der That nicht von der hergebrachten Definition) abgehen. Dieser redet überall nur bey erworbenen materiellen Gegenständen von einem Eigenthume, und vergifst, dafs der Begriff des Eignen, weil er sich auf die mögliche Aeusserung unsrer Handlungsfähigkeit im Allgemeinen gründet, nothwendig auch auf alle Dinge bezogen werden mufs. Diese Inkonsequenz ist um so weniger zu erklären, da die Bestimmung selbst, welche die Begünstiger jener Darstellung vom Eigenthum geben, eine Allgemeinheit der Gegenstände desselben enthält; denn sie spricht überhaupt von Sachen; Sache aber ist in Rücksicht der Handlungsfähigkeit alles und jedes, in dessen Bezuge sie sich äussern kann. Soll denn der Grund, wefshalb man Eigenthum blos bey gewissen Gegenständen annehmen will, darinn liegen, dafs sich bey ihnen die einzelnen Bestandtheile des Eigenthums sichtbarer äussern? Diesem nach würde die innere Natur einer Sache nach ihrer verschiedenen Aeusserung abgeändert. Entweder mufs man einen neuen Begriff von Eigenthum festsetzen, oder an jedem Rechtsgegenstande Eigenthum möglich finden. Es scheint, als haben diejenigen Rechtslehrer, welche nur bey den angegebenen Gegenständen vom Eigenthum sprechen, darauf Rücksicht genommen, dafs bey diesen Rechtsgegenständen, welche beydes, erworben und materiell, sind, auf der einen Seite es leichter ist, sich die zwey, von ihnen blos bey ihrem Eigen-

thume

thume angenommenen, im Grunde aber in jedem Rechte liegenden, Aeusserungen gegen das Objekt des Rechts in ihrer Entstehung, d. h. durch die Erwerbung, (s. unten) zu denken, auf der andern Seite aber bey materiellen Dingen die Würksamkeit der erwähnten beyden Rechtsäufserungen anschaulicher vors Auge tritt.

Das Eigenthumsrecht ist diesen Rechtslehrern, gegen anderweitige Rechte gehalten, ein gleichsam überwiegendes Recht; die Gegenstände dieses Rechtes aber betrachten sie wie gewisse im allgemeinen Rechtskreise hervorstechende Punkte, zu denen die Aeufserung anderer Rechte in näherem oder weiterem Bezuge stehe. Wir leugnen auch gar nicht, dafs die nahe Verbindung, in welcher mehrere Rechtsäufserungen zu einem dergleichen sichtbaren Objekte stehen, es erfordern könne, sie in Beziehung auf jenes Objekt zu betrachten. Demungeachtet aber ist und bleibt diese Beziehung blos eine Beschaffenheit dieser Rechtsäufserungen, wogegen ihre innere Natur und die Natur des blos bey jenen Gegenständen angenommenen Eigenthumsrechtes, in dessen Bezuge sie betrachtet werden, eine und die nämliche ist. Alles kommt darauf an, dafs man nicht als nothwendig annehme, dafs die beyden blos in jenen Objekten betrachteten Rechtswürkungen (die mögliche Verwendung sowohl als Vernichtung des Gegenstandes) jedesmal sinnlich erscheinen müssen. Man isolire nur den eigentlichen Gegenstand des Rechtes, bey welchem man diese Würkungen erörtern will, von dem, durch Erwerbung und materielle Natur deutlicher bezeichneten, Objekte, in dessen Gesellschaft wir unser Recht finden, und bilde nun die Art, wie diese beyden Würkungen sich hier äufsern können, nach

der

der richtig bestimmten Natur unsers isolirt zu betrachtenden Rechtes. Die besonderen Namensbestimmungen der einzelnen vom Eigenthume verschieden seyn sollenden Rechte bezeichnen, genau erwogen, nur die Objekte, an welche sich das in jedem Rechte liegende Eigenthum anschliefst. So z. B. bey Besitzungs - Nutzungs - Pfandrecht. Der Besitz, die Nutzung, die Verpfändung sind die Gegenstände. Derjenige, welcher besitzt, oder benutzt, oder verpfändet erhielt, kann das Objekt seines Rechtes, d. h. seinen Besitz, seine Nutzung, die ihm geschehene Verpfändung, würklich verwenden, sich derselben bedienen, kann sie aber auch aufheben, indem er sie aufgiebt, veräufsert. Bey mehreren solcher Rechte. insbesondere bey denen, welche eine materiell thätige Behandlung des Gegenstandes enthalten, wie z. B. beym Nutzungsrecht, haben auch jene Rechtslehrer, ohne in der Nutzung selbst ein Eigenthum mit allen seinen Würkungen anzunehmen, doch einzelne, sonst nur ihrem Eigenthume zugestandne Erscheinungen, angenommen, wie die Veräufserung u. s. f.

Die Bestimmung dieser Schrift erlaubt es mir nicht, die Theorie der römischen Rechtsphilosophen von den *rebus incorporalibus* zur Vergleichung zu empfehlen.

Um in Rücksicht irgend eines Objektes ein Recht üben zu können, ist es nothwendig, dafs man die Bedingungen für die Anwendung desselben in seiner Gewalt, oder, dafs man es innehabe. Diese Innehabung heifst Besitz. Der Besitz ist mithin die Bedingung der Ausübung irgend eines Rechtes an einem Objekte, und also auch des Rechtes über das ganze Objekt, oder des Eigenthumsrechtes an demselben. Sobald demnach an einer und der nämlichen

lichen Sache ein Eigenthümer des Objektes selbst und ein Eigenthümer des Besitzes desselben angenommen wird (ein Herr der Sache und ein rechtmäfsiger Besitzer, ein Eigenthums- und ein Besitzungsrecht), so fällt von selbst der reine Begriff des Eigenthums weg, und ist nur ein bedingtes Eigenthum des Objektes vorhanden. Ein andrer Fall ist es, wenn dieser, bey einem andern als dem Eigenthümer des Objektes selbst sich findende, Besitz nicht als ein Recht, sondern blos als ein Faktum anzusehen ist. Hier ist nicht das Recht des Eigenthumes am Objekte, sondern nur die Würkung desselben bedingt. Es ist dann im eigentlichen Sinne nur von einem Besitzer, nicht von einem Herrn des Besitzes die Rede.

Possessio facti, p. iuris; poss. bon. fid., p. mal. fid.; poss. naturalis, p. ciuilis.

Possessio ciuilis ist nicht als der Besitz *cum animo sibi habendi* zu definiren, setzt auch keinesweges allemal *possessionem naturalem* voraus, sondern ist überhaupt derjenige Besitz, welchen das bürgerliche Recht annimmt und schützt. Er kann vorkommen, ohne *anim. sibi habendi* und ohne *poss. naturalem*, aus blosser Annahme des Civilgesetzes. (Vor allen hat diefs, mit ächt philosophisch-juristischem Geiste erörtert Cuper, *obs. sel. de nat. poss.* Lugd. Bat. 1789. 4.)

Besitzergreifung.

§. 34.

Da der Gegenstand eines Rechts seiner ganzen Natur nach von mir behandelt

handelt werden darf, so müssen auch die Würkungen desselben mein gehören. Diese heifsen, inwiefern sie zu meinem Vortheil erscheinen, Früchte; mithin gehört dem Berechtigten auch der Genufs der Früchte.

Einem hergebrachten engern Sprachgebrauche gemäfs spricht man nur bey den materiellen Würkungen materieller Rechtsgegenstände, deren erste Bedingung in dem Gegenstande selbst liegt, von Früchten. Die Sache selbst aber lehrt, dafs jede günstige Würkung aus irgend einem Rechtsgegenstande diesen Namen verdiene, da die Verschiedenheit des Gegenstandes keine Abänderung in der Natur der Berechtigung selbst bewürken kann.

Fructus naturales, f. industriales, f. mixti, f. ciuiles.

Da der Begriff der Accession, d. h. der Verbindung der Natur einer andern Sache mit der meinigen mittelst äusserlicher Ursachen, nicht gedacht werden kann, ohne vorerst meine Sache gedacht zu haben, mithin auch kein Gewinn durch dieselbe anzunehmen wäre, wenn man nicht meine Sache bereits angenommen hätte: so gehört die Accession nach dem im § aufgestellten Begriffe auch zu den Früchten.

Die Accession kann materiell und formell Specification) seyn.

Die römischen Subtilitäten gehören nicht in das Naturrecht.

§. 35.

§. 35.

Es läfst sich denken, dafs ein Recht seiner ganzen Qualität nach mehreren zugleich zustehe. Eine jede Aeufserung dieses Rechts mufs aber alsdann entweder blos nach allgemeiner Uebereinstimmung von allen, oder willkührlich von jedem Einzelnen geübt werden dürfen. Sobald die bestimmten einzelnen Aeufserungen dieses Rechts Einzelnen zugetheilt sind, so ist nicht mehr von einem allgemeinen, sondern von besondern einzelnen Rechten die Rede.

Der Grund hiefür liegt in dem §. 32. aufgestellten allg. Satze.

Nach dieser Anleitung ist auch der Begriff von *Condominium* zu bestimmen.

Dom. diuisum, *dom. min. plenum.* Beydes sind unlogische Begriffe.

Proprietät und Nutzung sind blos als besondere Beziehungen oder Aeusserungen vom Eigenthum, wenn sie aber im Einzelnen gedacht werden sollen, ebenfalls als besondere Rechte zu betrachten.

§. 36.

Diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, deren Objekte als mit jeder handelnden

delnden Natur schon würklich vorhanden gedacht werden müssen, heifsen absolut oder unbedingt; diejenigen aber für deren Existenz es erst einer faktischen Voraussetzung bedarf, hypothetisch oder bedingt. Man könnte die erstern, inwiefern sie bey jedem vorkommen müssen, auch allgemeine, und die letztern, inwiefern sie nicht in jedem anzunehmen sind, besondere nennen.

Uebrigens theilt man die Verbindlichkeiten noch, je nachdem sie sich durch ein Thun oder ein Unterlassen äufsern, in bejahende und verneinende.

Dürfen, sollen, müssen.

§. 37.

Es liegen aber unter dem aufgestellten obersten RGesetze, nach Maasgabe der verschiedenen Objekte, an welche sich die Handlungsfähigkeit anschliefst, eben so viele besondere oder abgeleitete Gesetze, so wie in den verschiedenen Aeusserungen dieser Handlungsfähigkeit eben so viele verschiedene Handlungen liegen.

Fol-

Folgende sind die wichtigsten Eintheilungen der Handlungen. Sie sind;

a) rechtlich nothwendig:

wenn es dem Rechtsgesetze widersprechen würde, sie nicht vorzunehmen;

rechtlich möglich:

wenn es dem RG nicht widerspricht, sie vorzunehmen;

rechtlich unmöglich:

wenn es dem RG widersprechen würde, sie vorzunehmen.

Ueber die rechtliche Nothwendigkeit oder Unmöglichkeit zu entscheiden, mufs die Handlung von mir sowohl in Rücksicht ihrer Bewürkung als Erscheinung, um blos von rechtlicher Möglichkeit zu sprechen, blos in einigen Beziehungen gekannt seyn.

Die Legalität einer Handlung besteht darinn, dafs sie, obschon vielleicht nur ihrer Erscheinung nach, der Materie eines Gesetzes nicht widerspreche.

b) frey:

in wiefern man annimmt, dafs der Unternehmende von dem bestimmenden Einflusse der äufsern Dinge frey war.

nicht frey:

im Gegenfalle.

Die Rechtfertigung dieser Definition gehört nicht in das NR, sondern in die Psychologie. S. unten §. 40.

c) freywillig:

wenn ihn kein Zwang (§. 27.) dazu nöthigte.

abgenöthigt, oder erzwungen:

im Gegenfalle.

Erklärung des Stoischen Grundsatzes: *Coacta voluntas est etiam voluntas.*

d) ursprünglich:

wenn die Ursach für die gegenwärtige Handlung nicht in einer vorhergehenden liegt.

abgeleitet:

im Gegenfalle.

Die Gesetze der abgeleiteten Handlungen verhalten sich, der Materie nach, zu dem Gesetze der ursprünglichen wie Species zum Genus, ob sie gleich in der Form der Enunciation sehr verschieden seyn können.

Es kann aber eine Handlung sowohl in wiefern sie bewürkt ward, als in wiefern sie erscheint, von der andern abzuleiten seyn.

e) bejahend:

wenn sie ein Thun,

verneinend:

wenn sie ein Nichtthun enthalten.

In wiefern dieses Thun oder Nichtthun als in einem (richtigen oder unrichtigen) Gesetze enthalten gedacht wird, werden die bejahenden zu Begehungs- und die verneinenden zu Unterlassungshandlungen.

Es versteht sich von selbst, dafs in Rücksicht des allgemeinen (negativen) RG jede rechtliche Handlung ein Unterlassen enthalten mufs, obgleich das abgeleitete Gesetz, unter welchem dieselbe liegt, ein Begehen erfordern, und sie daher eine Begehungshandlung seyn kann.

§. 38.

§. 38.

Jede gegen das Rechtsgesetz vorgenommene Handlung enthält folgende drey Würkungen: es entstehet nämlich daraus, in wiefern durch dieselbe das allgemeine Rechtsverhältnifs gestört wird, eine Verletzung, in wiefern hieraus für denjenigen, gegen welchen sie unternommen wurde, ein Verlust erwächst, eine Beeinträchtigung, in wiefern endlich derselbe diesen Verlust empfindet, eine Beleidigung.

Der Begriff der Beeinträchtigung involvirt demnach den einen, und der Begriff der Beleidigung die beyden vorhergehenden Begriffe.

Jede Beleidigung, Beeinträchtigung, Verletzung gründet sich auf eine beleidigende u. s. f. Handlung, welche aber der gemeine Sprachgebrauch auch Beleidigung, B., V., nennt, so wie dieser auch den Innhalt dieser drey Begriffe selbst häufig vertauscht.

§. 39.

Da das ganze Rechtsverhältnifs auf der Vernunft und deren Gesetzen beruht, so wird auch jede einzelne Handlung nur

in

in soweit auf dasselbe zu beziehen seyn, als bey ihr volle Zweckthätigkeit angenommen werden kann. (§. 18. u. 19.)

§. 40.

Dieser Charakter fällt aber weg, wo man sagt, der Mensch sey nicht völlig frey gewesen, oder habe nicht den ganzen Gebrauch der verschiedenen in seiner Seele angenommenen Vermögen gehabt.

Sehr zuwider wäre es wohl dem Plane gegenwärtiger Schrift, sich über diese verschiedenen Vermögen in weitläufige Erörterungen einzulassen. Die Materie ist an sich schwürig und unergründlich. Ueberdem aber ist die natürliche Ansicht derselben durch so manche vergebliche Subtilisationen der Psychologen so verstaltet worden, dafs entweder der weitschichtige Stoff hier ganz behandelt, oder der Zuhörer blos und allein auf anderweite ganze Behandlung desselben verwiesen werden mufs. Dieses Letztere scheint das Natürlichste zu seyn, da im erstern Falle die ganze Psychologie im Naturrechte stehen würde. Alles Halbe ist hier mehr schädlich als nützlich. Der Vortrag kann nur zeigen, in welchem Bezuge die Psychologie zum Naturrechte stehe, und, nach kurzer Angabe und Kritik der hergebrachten Behandlung, die Methode angeben, nach welcher sie am vortheilhaftesten für diese Wissenschaft behandelt werden könne. Hier nur ein Wort vom Begriffe der menschlichen Freyheit.

Ich will nämlich nur daran erinnern, dafs man nie bey dem Prädikat Freyheit den Begriff des Gesonderten vergessen dürfe. Wenn der Gegensatz von Freyheit Beschränktheit ist, so mufs ich nur frey seyn, in wiefern ich nicht beschränkt bin; beschränkt aber bin ich nur in sofern nicht, als ich zwar einwürke, nicht aber auf mich eingewürkt wird. Wenn diefs Letztere aber der Fall seyn soll, so ist erforderlich, dafs meine Thatkraft in ihrer Würksamkeit von der Thatkraft andrer Wesen neben mir völlig gesondert müsse gedacht werden können. Ob diefs denkbar sey, mufs die Vernunft entscheiden. Diese aber kann hier blos die Erfahrung befragen, da der Begriff des Menschen ein Erfahrungsbegriff ist. Nun aber ist mir der Mensch nie anders als im Verhältnisse zu, und in Verbindung mit äufsern Dingen erschienen. Ich würde mithin in Widerspruche mit mir selber stehen, wenn ich in diesem absoluten Sinne von Freyheit sprechen wollte. Es ist daher unter Freyheit hier blos eine Annäherung an den Zustand der würklichen Freyheit zu verstehen. Dieser besondere Zustand aber wird, da er keine durch eine allgemeine Regel zu bestimmende Begrenzung hat, als nach den einzelnen Handlungen modificirt angenommen werden müssen. Da aber jede Handlung nach dem Handelnden zu beurtheilen, die Individualität jedes Handelnden aber von der aller anderen verschieden ist: so wird sich keiner über den Grad der Freyheit in der Handlung des andern ein Urtheil anmaafsen dürfen. Eine allgemeine feste Annahme der Grenzen menschlicher Freyheit für die Praxis würde demnach einer willkührlichen Uebereinkunft bedürfen. —

Gesondertseyn ist die Basis des Freyseyns. —

Werde ich mich denn nun aber, auch nach Obigem, nicht für frey halten können, wenn ich mir bey einer Handlung durchaus keines Einflusses der äussern Dinge bewufst werden konnte, die ganze Triebkraft für diese Aeusserung meiner Thätigkeit lediglich in mir selbst zu finden meyne? — Die Antwort lautet wörtlich wie die Frage: ich werde mich für frey halten können.

Zur genaueren Analyse dieses hier nur angedeuteten Verhältnisses des Menschen zur äussern Welt wird es allerdings vortheilhaft seyn, sich einzelne Handlungen zu wählen, und zu forschen, ob, und in wie weit bey ihnen die einzelnen Gattungen von Aeusserungen der Seele, welche die Psychologen unter dem Namen verschiedener Vermögen annehmen, unbeschränkt und unbedingt erscheinen.

Da übrigens dieser Mangel an absoluter Freyheit nicht hindert, uns den Menschen als hypothetisch gesondert vorzustellen, so ist auch kein Grund vorhanden, warum wir ihn nicht als nach Zwecken thätig gedenken, und seinen Aeusserungen Gesetze vorschreiben sollten. Jene Betrachtung belehrt uns nur über die innere Natur und Beschränkung dieser Thätigkeit.

Von Vortheil kann, nach Maafsgabe der Umstände, eine kurze Hindeutung auf die in neuen, besonders den Reilschen, Schriften befindliche Theorie einer allgemeinen Lebenskraft und deren Aeusserungen seyn.

§. 41.

Dieses führt auf den Begriff der Zurechnung (*Imputation*). Zurechnung ist nämlich, im weitesten Sinne, die Beur-

Beurtheilung einer Handlung in Bezug auf den Bewürkenden, in einem engern, in Bezug auf dessen moralische oder rechtliche Thätigkeit, im engsten, in Bezug auf dessen unmoralische oder widerrechtliche Thätigkeit.

Zurechnungsfähigheit; Zurechnungsmöglichkeit: ersteres ist eine Qualität der Person, letzteres eine Qualität des Falles.

§. 42.

Aus dem weitesten Sinne des Worts ergiebt sich, dafs a) Zurechnung nur in sofern stattfinden könne, als ein handelndes Wesen sich als Ursach zu der Erscheinung verhält; b) dafs sie nur in Rücksicht der (unter obangegebenen allgemeinen Voraussetzungen) dabey angenommenen Vernunftthätigkeit vorkommen könne.

Sehr oft tritt bey einer Erscheinung zum Theil Zurechnungsfähigkeit ein, zum Theil nicht.

§. 43.

In Beziehung auf Recht wird demnach in sofern Zurechnung anzunehmen seyn, als das höchste Gesetz desselben Vernunftanwendung fordert.

§. 44.

Hienach wird bey der Zurechnung theils darauf zu sehen seyn, dafs, theils insbesondere, wie, in Rücksicht auf das Rechtsgesetz, die Vernunft gebraucht worden sey.

§. 45.

Wenn mithin durch die, der bey mir anzunehmenden Vernunftthätigkeit ungeachtet, dennoch erfolgte Nichtanwendung derselben, eine Erscheinung hervorgebracht wird, welche, bey rechtlicher Anwendung dieser Vernunft, nicht hätte vorkommen dürfen: so mufs mir diese Erscheinung, in Rücksicht der anerkannten Nichtanwendung meiner Vernunft, zugerechnet werden.

In dieser Nichtanwendung liegt, nach der hergebrachten Rechtssprache eine Culpa, eine Nachläfsigkeit.

§. 46.

Wenn ferner durch die zwar geschehene, aber, dem in seiner Anwendung mir vorschwebenden R. G. ungeachtet, dennoch gegen dasselbe gerichtete, Anwendung

dung meiner Vernunft eine rechtswidrige Erscheinung erzeugt wird: so muſs mir dieselbe, in Rücksicht der anerkannten widerrechtlichen Anwendung meiner Vernunft, zugerechnet werden.

In dieser widerrechtlichen Anwendung findet die Rechtssprache einen Dolus, eine böse Absicht.

Nur also, in wiefern die Erscheinung meiner, trotz dem mir vorschwebenden R. G., dennoch gefaſsten gesetzwidrigen Absicht entspricht, kann die Handlung dolos, oder eine Handlung aus böser Absicht, oder bösem Vorsatze genannt werden, obgleich auch eine mit der böslich beabsichtigten Erscheinung verbundene zweyte, ebenfalls rechtwidrige Erscheinung, welche ich zwar nicht beabsichtigte, deren leicht mögliche oder Wahrscheinliche Erzeugung aus der erstern ich aber doch, bey gehöriger Vernunftanwendung, hätte annehmen müssen, mir (nach §. 45.) zugerechnet, und ich deshalb in Anspruch genommen werden muſs. — Daſs in diesem letztern Falle viele Rechtslehrer von dolus indirectus sprechen, würde uns hier gar nicht angehen, wenn nicht der Zufall gewollt hätte, daſs über dieses Wort viel gestritten werden sollte. Man wollte eigentlich und konnte über das Wort streiten, mischte aber den Fall selbst mit hinein. Gewiſs ist es, daſs der oben characterisirte Fall existiren könne, wie die Natur desselben lehrt; eben so gewiſs, daſs ihm eine, wenn ich so sagen darf auf Dolum geimpfte, durch eine anderwärts böse Absicht bestimmte, Culpa zum Grunde liege; nicht minder augenscheinlich

lich aber auch, dafs der Name eines Dolus indirektus oder einer indirekten Absicht, völlig unpassend sey, da die Begriffe des Indirekten und des Absichtlichen sich gradezu widersprechen. — Wollte man diesen Namen aber vielleicht wenigstens für den besondern Fall aufbehalten, wo der aus böser Absicht Handelnde sich würklich, indem er für die dolose Handlung thätig ward, der Wahrscheinlichkeit bewufst war, dafs aus der durch die beschlossene Thätigkeit hervorzubringenden Erscheinung eine andre, ebenfalls in dem Kreise des Rechts nicht zu duldende, Erscheinung entstehen werde, er auch die Würklichkeit dieser letztern Erscheinung in der That wünschte, jedoch aber seine, auf die erste Erscheinung blos gerichtete Thätigkeit nicht, um diese zweyte auch zu bewürken, abänderte: so scheint hier zwar jene Benennung nicht so heterogen, als bey blosser, zu dem Dolo sich gesellender, Culpa: von einer andern Seite aber betrachtet, fällt hier aller Begriff des Indirekten weg; denn auch darinn liegt volle Absicht, dafs, da ich mich überzeuge, meine für die Erreichung eines andern Zweckes würklich in Regung gesetzte Handlungsfähigkeit könne oder werde auch die vorliegende Würkung hervorbringen, und ich dieses nicht zu hindern denke, vielleicht sogar wünsche, ich diese weitere Würksamkeit jener, zunächst auf einen andern Zweck gerichteten, Thätigkeit nicht unmöglich mache. Der Unterschied ist lediglich dieser, dafs ich, um auch diese Würkung gewisser zu erreichen, vielleicht noch andre Mittel anwenden konnte, es aber bey jener Thätigkeit bewenden liefs. Genau erwogen liegen in diesem Falle zwey dolose Handlungen, die eine, in der Erscheinung, welche mittelst defshalb angewendeter

deter Thätigkeit hervorgebracht werden sollte, die zweyte in jener Erscheinung, von welcher ich mich überzeugte, dafs sie hervorgebracht werden werde. Bey der ersten ist die positive, bey der zweyten die negative Thätigkeit gesetzwidrig, und daher zuzurechnen.

Eine von den bisher beantworteten verschiedene, nicht minder wichtige Frage ist diese: in wiefern Zurechnung im weitesten Sinne bey denen Folgen einer dolosen oder culposen Handlung stattfinde, welche weder beabsichtigt waren, noch auch vorausgesehen werden konnten? Die natürliche Antwort scheint zu seyn: in sofern sich erweisen läfst, dafs diese als Folgen betrachteten Erscheinungen ohne jene Handlung nicht hätten entstehen können.

Wenn von der Zurechnung einer durch mehrerer Beywürkung vorgenommenen Handlung die Rede ist, so ist aus Obigem klar, dafs sie jedem nach dem Maafse und der Qualität seiner Thätigkeit zuzurechnen sey.

Auctor, Coauctor, socius, (aequalis, imaequalis); auxiliator; fautor.

Imputatio facti proprii; imp. f. alieni.

§. 47.

Da sich alle Zurechnung auf die in mir anzunehmende Vernunftthätigkeit gründet: so werden mir auch die einzelnen Handlungen, nach Maafsgabe des wenigeren oder gesetzwidrigeren Gebrauches dieser Vernunftthätigkeit mehr oder weniger zugerechnet werden müssen.

Hier-

Hieraus entspringen die sogenannten Grade der Zurechnung. — *Culpa lata, levis, levissima.* Diese Abstufungen sind keine von der Natur der Sache selbst gegebnen Einschnitte, sondern lediglich Bestimmungen welche die Willkühr machte, um dem Verstande durch gewisse feste Punkte die Ausmessung des ganzen Gradationskreises zu erleichtern.

§. 48.

Dieser Satz aber enthält folgende bedingende Fragen: a) welcher Grad von Vernunftthätigkeit würklich in mir vorhanden sey? b) welches Vermögen ich habe, dieselbe gehörig anzuwenden? Auf diesen zwey Punkten wird demnach die Gradation selbst in der Zurechnung beruhen.

§. 49

Die erste dieser Bedingungen erfordert genaue Untersuchung des in dem Handelnden vorhandenen sowohl angebohrnen als erworbenen Maafses von Vernunftthätigkeit; die zweyte genaue Erwägung des Einflusses äufserer Umstände auf diese Thätigkeit, zusammengehalten mit der, in dem Handelnden vernünftigerweise anzunehmenden, Kraft, (§. 40.) diesem Einflusse entgegen zu arbeiten.

Unge-

Ungewöhnliche Fähigkeit oder Einsicht wird daher, in Rücksicht auf den ersten Punkt, die Zurechnungsfähigkeit vermehren, eine unverschuldete Beschränktheit derselben jene vermindern.

Diese Beschränktheit ist, auf einer Seite, entweder fortdauernd, wie z. B. bey Kindern, Blödsinnigen, Melancholischen; oder vorübergehend, wie z. B. bey Mondsüchtigen, Schlaftrunkenen; auf einer andern Seite, entweder allgemein oder particulär, wie z. B. bey Menschen, welche blos an einer Idee hangen.

Die Unverschuldetheit aber liegt darinn, dafs ein dergleichen Zustand weder absichtlich, um etwas Widerrechtliches in demselben vorzunehmen, noch aus Unachtsamkeit, da sich theils der Zustand theils die Folgen desselben voraussehen liefsen, verursacht worden sey. So z. B. bey absichtlicher, bey leichtsinniger Berauschung.

Wenn auch die Absicht nur auf die Hervorbringung des Zustandes selbst, oder andrer durch denselben zu erreichender Würkungen gerichtet war, so ist doch in Rücksicht der die Rechtssphäre verletzenden Folgen überhaupt, Culpa vorhanden, da der verminderte Vernunftgebrauch an sich Abweichungen vom R. G. voraussehen läfst.

Allerdings läfst sich übrigens hier die Frage aufwerfen, wie das Urtheil, welches das als Regel anzunehmende gehörige Maafs von Verstandeskräften sey, konstituirt werden solle, da die Vernunft, im allgemeinen gedacht, nicht als Person und höchste Richterin das Urtheil sprechen kann? — Da wir aber die Vernunft nicht anders als in ihrem, unter den einzelnen Individuen vertheilten Gebrauche kennen, so wird es derselben angemessen seyn, den Umfang ihres Gebrauchs, welchen wir bey der Mehrheit dieser Individuen finden, als Regel anzunehmen, und einzelne Individuen werden sich,

bey

bey Beurtheilung geselliger Verhältnisse, dieser von der Mehrheit hergenommenen Norm vernünftigerweise unterwerfen.

Obgleich nicht zu leugnen steht, dafs bey vielen Kindern und Unerwachsenen die Vernunft stärker und thätiger sey, als bey manchem völlig Erwachsenen: so ist es doch vernünftig, da wir die Vernunft nie anders als unter der Bedingung des Körpers erscheinen sehen, nicht früher als mit der Ausbildung des Körpers die Bedingungen des mit demselben erscheinenden Vernunftgebrauches als vollendet anzunehmen. Die Regel wird und mufs in einzelnen Fällen ihre Ausnahmen finden, dennoch aber im allgemeinen gelten.

Hinweisung auf das Ungerechte in dem Grundsatze: *malitia interdum supplet aetatem.*

In Rücksicht des zweyten im § angegebenen Punktes, des Einflusses der äussern Umstände auf die Thätigkeit des Handelnden, wird die Zurechnungsmöglichkeit vermehrt oder vermindert werden, je nachdem es einer mehrern oder mindern Thätigkeit im Handelnden bedurfte, um mit Beyhülfe jener Umstände die zuzurechnende Erscheinung hervorzubringen; bey der Culpa, je mehrere oder wenigere Veranlassung zum Nichtgebrauche, beym Dolus, zum falschen Gebrauche aus jenen Umständen erwuchs. Dafs Zurechnung aber sowohl bey Begehungs- als Unterlassungshandlungen denkbar sey, versteht sich von selbst.

§. 50.

Je nachdem, nach dem Bisherigen, eine Erscheinung zugerechnet werden kann, darf in Rücksicht derselben das R. G. auf den Handelnden angewendet werden.

Von den

absoluten Rechten

oder

unbedingtes Naturrecht.

Von den

absoluten Rechten

oder

unbedingtes Naturrecht.

§. 51.

Nachdem wir bisher von der Natur des Rechts und deren Beziehungen auf die Handlungsweise im allgemeinen gesprochen haben: so folgt von itzt an die Betrachtung der einzelnen, unter dem allgemeinen Begriffe des Rechts liegenden, Rechte. (§. 24.)

Die einzelnen Rechte sind die Materie zu der Form des Rechts im allgemeinen.

§. 52.

Wir haben aber hier zunächst von denen Rechten, welche, ohne irgend eine Voraussetzung, um der menschlichen Na-

tur willen, bey jedem, als würklich vorhanden angenommen werden müssen, d. h. von den sogenannten absoluten oder unbedingten Rechten zu sprechen.

§. 53.

Wenn es aber für die Existenz einer Sache keiner Bedingung bedürfen soll, so mufs diese Existenz bereits angenommen oder nothwendig anzunehmen seyn. Unser letztes Nothwendige war, wie wir bisher gesehen haben, die menschliche Natur. Die Würklichkeit der jetzt zu betrachtenden Rechte mufs demnach in der Würklichkeit dieser Natur liegen.

§. 54.

Ist aber dieses, so mufs diese in ihren Handlungen betrachtete menschliche Natur nie ohne diese Rechte gedacht werden können, oder, mit andern Worten, würden wir, wenn wir ein dergleichen Recht hinwegdächten, auch die vorher gesetzte Natur zugleich hinweggedacht haben.

§. 55.

Es müssen daher alle sogenannte absolute Rechte als stets bey jedem Menschen vorhanden gedacht werden, und (§. 53.) nur diejenigen Rechte, welche stets mit denselben zu denken, nie von denselben wegzudenken sind, können absolute Rechte seyn.

§. 56.

Aus diesem Grunde gehört aber auch zu dem Wesen absoluter Rechte die Unveräufserlichkeit, und ist ein Widerspruch, ein absolutes und doch veräufserliches Recht anzunehmen.

Es ist bekannt, dafs man, zur Vertheidigung absoluter veräusserlicher Rechte anführt, es begründe die menschliche Natur die absoluten Rechte blos, in wiefern keine Thatsache vorhanden sey; in diesem Falle trete die Veräusserungsfähigkeit derselben ein. Es läfst sich kaum absehen, wie diese Inkonsequenz erhalten werden solle. Als Basis aller Rechtserörterungen ist die menschliche Natur bereits gesetzt. Sie soll ohne die absoluten Rechte nicht denkbar, diese Rechte sollen von derselben unzertrennlich seyn. Gleichwohl soll es Thatsachen geben, durch welche bewürkt werde, dafs ein oder das andere absolute Recht von derselben, wie sie in den Einzelnen erscheint, weggedacht, vermö-

möge deren dergleichen Rechte von ihr abgetrennt werden können. Und doch soll diese Natur die Obige seyn.

§. 57.

Nach dieser Ableitung wird ein absolutes Recht ein Recht auf einen Gegenstand seyn müssen, ohne dessen Besitz jene menschliche Natur an sich nicht gedacht werden kann. Der Charakter eines dergleichen Gegenstandes aber wird seyn, dafs er in gleich nothwendigem Bezuge zu jedem Menschen stehe, weil sonst die allgemeine Natur in den Einzelnen verschieden seyn müfste.

§. 58.

Dieser Charakter kann sich aber nicht an bestimmten einzelnen Dingen der äussern Welt finden, denn diese können weder alle zusammen jedem Einzelnen, noch einzeln allen zusammen gehören.

§. 59.

Wenn er sich aber an diesen Dingen nicht findet, auf der andern Seite aber jedes

jedes Recht doch nur in Beziehung auf etwas aufser unsrer Handlungsfähigkeit gedacht werden kann, so müssen jene Gegenstände in denen Dingen liegen, welche nur unser Verhältnifs zu der äufsern Welt begründen. Diese Dinge selbst aber müssen mit unsrer Natur schon vorhanden seyn; weshalb Rechte in dieser Rücksicht blos auf die Erhaltung derselben gehen können.

§. 60.

Hieraus ergiebt sich ein absolutes Recht auf die Fortdauer unserer geistigen und körperlichen Kräfte an sich. Hierinnen aber liegt wiederum ein doppeltes Recht a) auf die in mir sich äufsernde allgemeine Natur dieser Kräfte, und b) auf das bey mir sich findende individuelle Maafs derselben.

Das Leben ist die höchste Bedingung für alle Erscheinung dieser Kräfte, mithin in obigem Rechte stillschweigend auch das Recht auf die Fortdauer meines Lebens. In der Allgemeinheit der Natur dieser Kräfte liegt völlige Gleichheit meiner, gehalten gegen andre handelnde Wesen, mithin Abwesenheit von äusserm Uebergewicht, von Oberherrschaft, und also äussere Freyheit. Daher liegt

in dem nämlichen absoluten Rechte auch das Recht auf Freyheit.

§. 61.

Dieses Recht geht demnach auf die nicht zu zerstörende Fortdauer meiner Natur, in sich gedacht, d. h. blos nach ihrer Existenz, nicht in ihrer Einwürkung auf die äufsere Welt, und es darf vermöge desselben nichts gegen meine Organen, als die letzten Bedingungen meiner würkenden Persönlichkeit, vorgenommen werden.

§. 62.

Aus dem nämlichen (§. 59. aufgestellten) Satze ergiebt sich aber auch ein zweytes absolutes Recht auf möglichste Würksamkeit dieser geistigen und körperlichen Kräfte. Denn wenn nicht auch dieses Recht angenommen würde, so wäre alle Aeufserung, und mit ihr alles Rechtsverhältnifs aufgehoben.

In diesen beyden, §. 60 und 62 aufgestellten, Rechten liegt die ursprüngliche rechtliche Gleichheit.

§. 63.

§. 63.

Obigen vorläufigen Erörterungen nach müssen wir aber bey dem Rechtsverhältnifs mehrere gleiche Naturen neben einander annehmen. Diese stehen demnach auch alle in gleichem Verhältnisse zu den Dingen der äufsern Welt im allgemeinen. Jede derselben mufs also auch in der andern, da doch einmahl Einwürkung handelnder Wesen auf die äufsere Welt zu setzen ist, gleichmäfsig wie in sich Einwürkungsfähigkeit annehmen.

Ursprüngliche (positive, negative) Gemeinschaft von Grotius (I. B. e. P. II. 11. 2. sq.) und Pufendorff. (I. N. e. G. IV. 4. 3. sq.).

§. 64.

Ist aber dieses, so darf auch kein dergleichen Wesen (in dem vorliegenden Verhältnisse, wo jede andere Thatsache weggedacht ist, jeder blos mit seiner gesetzten Natur, isolirt neben dem andern steht) eine Verbindung, in welche es dem andern gefallen könnte, seine Natur mit der äufsern Welt zu setzen, aufheben,

oder auf sich übertragen: denn jenes Wesen hatte sich durch jene Verbindung einen Theil der äufsern Welt zu eigen gemacht, und die Möglichkeit dieser Verbindung war bereits in der allgemein angenommenen Würksamkeit von jedem andern Wesen angenommen.

Man abstrahire hier von allem Materiellen. In wieweit ich überhaupt auf etwas einwürke, wird es mein, denn ich behandle eine Rücksicht an dem Gegenstande, oder vielleicht den sinnlichen Gegenstand selbst (obgleich auch jene Rücksicht ein Gegenstand ist) mittelst meiner ganzen Natur. In wieweit ich dieses von Anbeginn rechtmäfsig dürfe, und dabey geschützt werden müsse, ist hier zu erörtern.

Hierinn liegt ein allgemeines Recht auf Erwerbung; denn erwerben kann doch nichts andres heissen, als gewinnen, sich zu eigen machen, dieses aber ist blos durch die Würksamkeit meiner absolut anzunehmenden Kräfte möglich. Mit jeder Kraftäusserung wird erworben.

§. 65.

Diese Würksamkeit, ob sie gleich allgemein anzunehmen ist, wird, bey den einzelnen, mit der absoluten Menschennatur gedachten Individuen in ihrem Umfange

Umfange durch die Summe der Umstände äufserlich bestimmt, unter welchen diese Einzelnen, im Verhältnisse zu der äufsern Welt, erscheinen.

Jeder hat demnach, innerhalb des ihm gegebenen Kreises der Umstände, ein absolutes, ursprüngliches Recht auf Ausschliessung (s. § 64) obgleich keiner ein absolutes ausschliessendes Recht haben kann.

Es steht übrigens dieser § keinesweges in Widerspruche mit § 58; denn, ob es gleich ungereimt wäre, der allgemeinen absoluten Natur ein Recht auf bestimmte einzelne Dinge der äussern Welt zu geben, so wird doch dieses seiner Natur nach allen zustehende Recht, auf Aeusserung und Würksamkeit der Kräfte, in seiner Erscheinung an die äussern Grenzen der Lage des Wesens gewiesen, in welchem wir seine Aeusserung gerade itzt betrachten.

Die Summe der Umstände, unter denen es uns gegeben ist, unsre Kräfte zu äussern, wird vermehrt oder vermindert, je nachdem die Würksamkeit eines andern uns in der Ausschliessung zuvorkommt oder nicht. Es kann demnach im absoluten Zustande die Möglichkeit einer Einwürkung von unsrer Seite von andern abhängen.

An sich kann nie die Anschliessung unsrer Kräfte an bestimmte Individuen der äussern Dinge widerrechtlich seyn, und es läfst sich in Rücksicht der absoluten Rechte keine Beschränkung wegen einer an sich widerrechtlichen Behandlung gewisser Dinge annehmen. Wenn diefs seyn sollte, so müfsten Dinge zu meiner Sphäre gehören, und auch zugleich nicht gehören, müfste die Natur mit sich selbst in Widerspruche stehen. Im absoluten Zustande, wo die unberührte äussere Welt, und die Men-

Menschennatur im allgemeinen einander gegenübergestellt sind, mufs es jedem, in welchem wir uns die erste Aeusserung dieser Natur denken, freystehen, auf welche Weise er wolle, diese äussere Welt zu seinen Zwecken zu gebrauchen, oder sie wäre nicht seine äussere Welt.

Von einer andern Seite liefse sich auch sagen, es könne defshalb im absoluten Zustande von keiner an sich widerrechtlichen Behandlung einer Sache die Rede seyn, weil in diesem Zustande keine Thatsachen vorausgesetzt werden, mithin auch noch keine Zwecke andrer, welche gestört werden könnten, angenommen werden dürfen.

§. 66.

Nach dem bisher Gesagten mufs mir in dem absoluten Zustande jeder Gebrauch meiner Kräfte, welcher nicht ein Herausgetretenseyn aus diesem Zustande voraussetzt, erlaubt seyn, und ich habe daher, in Rücksicht auf die Art, wie meine Rechte sich äufsern a) ein Recht auf alle Unterlassungshandlungen, da, wenn ich etwas zu thun verbunden seyn sollte, dieses Thun als eine zu meiner Natur gehörende Bedingung anzusehen und mithin diese Natur nicht absolut seyn würde, b) ein Recht auf diejenigen Begehungshandlungen, welche blos das allgemeine

zwischen

zwischen der menschlichen Natur und der äufsern Welt bestehende Verhältnifs voraussetzen (d. h. wodurch keines andern gleichen Wesens Natur gestört seyn kann, welche mithin dem Rechtsgesetze angemessen sind).

§. 67.

Die in diesem Zustande anzunehmenden Verbindlichkeiten können, auf der andern Seite, lediglich auf Unterlassungen gehen, oder verneinend seyn, da, wenn sie Begehungen enthalten sollten, dieser Zustand eben so nicht schon mit jedes Einzelnen Natur absolvirt seyn könnte.

Alles mithin, was, ohne besondern Erweis des Gegentheils, bey jedem Menschen anzunehmen ist, darf ihm nicht entzogen, abgesprochen werden. Da aber die vernünftigen Naturen als nach Gesetz und Recht handelnd anzunehmen sind, hierauf aber sich Ehre, und guter Name, und nur auf das Gegentheil Unehre, und schlechter Ruf gründet: so kann jeder im absoluten Zustande fordern, dafs nichts gegen seine Ehre, gegen seinen guten Namen vorgenommen werde. — Diese Verbindlichkeit ist aber, so wie jede absolute V., blos negativ. — Nicht also *existimatio augenda*. — Sobald wir selbst etwas gegen unsre Ehre gethan haben, so ist in soweit der absolute Zustand geschlossen.

Warum man das Recht auf Ehre bisher als ein besonderes absolutes Recht herausgehoben hat, läfst sich

sich nicht wohl absehen, da das Gut der Ehre in keinem andern Sinne für den Menschen ein Gut ist, als tausend andre ihm, in dem absoluten Zustande zuzugestehende Güter, deren man keine besondere Erwähnung thut.

Wenn Naturstand nichts andres bedeuten kann, als den Zustand, in welchem wir den Menschen von Natur, oder, welches hier gleichviel ist, um seiner Natur willen, annehmen müssen, so darf die Entwickelung dieses Begriffes nichts Zufälliges enthalten. Da aber die Verhältnisse der äussern Welt zu den einzelnen Menschen stets zufällig sind, so müssen demnach dieselben von dem Naturstande ausgeschlossen bleiben. Es kann daher kein einzelnes äufseres Verhältnifs geben, auf welchem der Naturstand ausschliefsungsweise ruhe, sondern es ist dieses das Verhältnifs, in welchem jeder Mensch um seiner Natur willen zur äufsern Welt gedacht werden kann. Alles übrige sind blos Beschaffenheiten des in den Individuen erscheinenden allgemeinen Naturstandes. — *Status naturalis absolutus, hypotheticus — extrasocialis, socialis — civilis.*

Von den

hypothetischen Rechten

oder

bedingtes Naturrecht.

Von den

hypothetischen Rechten

oder

bedingtes Naturrecht.

§. 68.

Wenn die absoluten Rechte auf Gegenstände gingen, ohne deren Besitz die menschliche Natur an sich nie gedacht werden kann, (§. 57.) und es daher für die Annahme derselben keiner vorauszuschikkenden Bedingungen bedurfte: so müssen hingegen die hypothetischen Rechte dergleichen Bedingungen bedürfen, und mufs die menschliche Natur an sich ohne dieselben gedacht werden können. Hierinn liegt demnach das Wesen der hypothetischen oder bedingten Rechte.

Die

Die Hypothesen oder Bedingungen sind also hier die besondern Umstände, unter welchen der Eintritt von dergleichen Rechten angenommen wird.

§. 69.

Die hypothetischen Rechte können also, die absoluten Rechte hingegen müssen mit der menschlichen Natur gedacht werden; oder, mit andern Worten, die hypothetischen Rechte sind durch diese Natur möglich, die absoluten Rechte mit derselben würklich.

§. 70.

Der bedingten Rechte lassen sich aber eben so viele denken, als sich verschiedene Gegenstände um die einzelnen, mit der menschlichen Natur begabten, Individuen gedenken lassen, an welche sie, ohne dem R. G. zu widersprechen, ihre Thätigkeit anschliefsen können.

§. 71.

Diese dem Rechtsgesetze gemäfse Anschliefsung an einen Gegenstand heifst rechtliche Erwerbung. (S. o. §. 64. Anm.

Anm. 2.) Daher sind alle bedingte Rechte zu erwerben, und heifsen defshalb auch erworbene Rechte.

Erste Erwerbung, nachfolgende Erwerbungen.

§. 72.

Nach Maafsgabe des Obigen (§. 70.) ist es nun zwar nicht denkbar, dafs von den einzelnen zu erwerbenden Rechten selbst gehandelt werden könne, wohl aber lassen sich, wenn wir dem Verhältnisse des Erwerbenden zu den zu erwerbenden Gegenständen im allgemeinen nachgehen, alle einzelne Erwerbungen unter Klassen und zwar unter folgende beyde bringen: in einigen Fällen bedarf es blos der Thätigkeit des Erwerbenden selbst, der Sache gegenüber, in andern hingegen ist zugleich die auf mich gerichtete Thätigkeit andrer handelnden Wesen vonnöthen.

Allen diesen Erwerbungsfällen, zu welcher Klasse sie gehören, liegt eine Ergreifung von meiner Seite zum Grunde, nur dafs es bey der ersten Klasse keiner in Bezug auf mich würkenden Mittelspersonen bedarf. Käme es auf Benahmungen an, so könnte

könnte man die erste Art der Erwerbung unbedingt, die zweyte bedingt nennen.

§. 73.

Die erste Klasse dieser Erwerbungsfälle begreift die sogenannte Erwerbung durch Okkupation, die zweyte die Erwerbung aus Vertrag und aus Beleidigung.

Bey dem Vertrage wird meine Erwerbung des in Frage befangenen Gegenstandes absichtlich durch die auf mich gerichtete Thätigkeit andrer handelnden Wesen bewürkt, bey der Beleidigung hingegen erwerbe ich gegen die Absicht jenes Wesens, welches durch seine auf mich gerichtete Thätigkeit meine Erwerbung hervorbringt.

Kurze Rücksicht auf jene Eintheilung der *modorum acq.* in *originn.* und *derivatt.*.

§. 74.

In jedem Erwerbungsfalle wird ein Gegenstand (sey er nun materiell oder immateriell) mein eigen, und also durch jede Erwerbung Eigenthum hervorgebracht.

bracht. Wenn dieſs nicht seyn sollte, könnte die Erwerbung nicht rechtlich seyn. (S. o. §. 33.)

Daſs übrigens die verschiedenen Klassen der Erwerbungen, oder, wie sie genannt werden, die verschiedenen Erwerbarten, hier keinen Unterschied machen können, und nicht etwa blos, wie wohl angegeben zu werden pflegt, aus der Okkupation Eigenthum folge, ist an sich schon so klar, daſs es kaum erwähnt zu werden braucht. — Ich spreche nämlich hier von der Okkupation, wie sie als Klasse im 72. § charakterisirt ist. Denn in wiefern jeder Erwerbung eine Ergreifung (occupatio) zum Grunde liegt (§ 72 A.), kann freylich kein Eigenthum anders als aus Okkupation, in diesem Sinne verstanden, entspringen. In diesem nicht recipirten Sinne aber finden wir auch in den Erwerbungen aus Vertrag und Beleidigung Okkupation.

§. 75.

Die natürliche Würkung einer jeden Erwerbung muſs seyn, daſs der erworbene Gegenstand nun eben sowohl als zu meiner Natur gehörig angesehen werden muſs, als vorher die Gegenstände der absoluten Rechte, mithin die andern handelnden Wesen, wenn sie nicht mit sich selbst in Widerspruch gerathen

rathen sollen, nun auch verbindlich seyn müssen', mir eben so wenig von dieser meiner bedingten Natur etwas zu entziehen, als vorher von der absoluten.

§. 76.

Diese Verbindlichkeiten selbst aber können gleichmäfsig in Begehungs- und Unterlassungshandlungen bestehen (vergl. §. 67.), da grade ein Begehen, die bejahende Handlung eines andern Wesens zu dem Gegenstande meiner Erwerbung gehören kann.

Für die zu bewürkende Erwerbung können nur Unterlassungsverbindlichkeiten andrer gedacht werden; von dem Augenblicke der vollendeten Erwerbung an können Begehungsverbindlichkeiten eintreten.

Erwerbung
durch Okkupation.

§. 77.

Nach §. 72. und 73. mufs die Okkupation blos die Thätigkeit des Erwerbenden selbst gegen den zu erwerbenden Gegenstand erfordern. Soll dieses aber seyn,

so

so kann kein andres handelndes Wesen bereits über diesen Gegenstand verfügen dürfen oder Herr desselben seyn, weil alsdann auch der Uebergang des Gegenstandes in eines andern Disposition von diesem Wesen abhängen würde. Die Okkupation erfordert also herrenlose Sachen.

§. 78.

Es ist aber eine Sache für herrenlos zu halten, wenn sie kein äufseres Merkmal eines auf ihr haftenden Eigenthums enthält. Diefs ist sowohl bey denen Sachen der Fall, welche nie einen Herrn hatten, als bey denen, welche ihn nicht mehr haben.

§. 79.

Diese Merkmale aber bestehen in jeder Art von Zeichen, welche von dem noch fortdauernden Willen eines andern, sich an die Sache anzuschliefsen, zeugen.

Wenn aus den Zeichen nicht wahrscheinlicherweise auch auf die anzuzeigende Fortdauer jenes Willens zu schliefsen ist, so wird dadurch die neuere Okkupa-

tion nicht gehindert, z. B. nicht bey Spuren, dafs bereits Schiffende auf einem Eylande Wasser holten. Sollte sich indessen von jenem erstern in der Folge die Fortdauer anderwärts erweisen lassen, so ist zwar der zweyte Okkupirende zurückzutreten verbunden, zugleich aber auch berechtigt, Entschädigung für seine, auf die Okkupation verwendete, vergebliche Thätigkeit zu fordern, welcher jener durch Hinterlassung wahrscheinlicher Zeichen seiner bereits geschehenen Okkupation zuvorkommen sollte.

Von durch Uebereinkunft angenommenen Zeichen einer Okkupation.

§. 80.

Jede Okkupation aber setzt bey der Sache eine derselben nicht widersprechende Natur, bey dem Okkupirenden Okkupationsfähigkeit in Rücksicht dieser Sache voraus. Diese letztere beruht auf innern Kräften, und äufsern Umständen.

Von Sachen und Personen, welche entweder im allgemeinen oder für einzelne Fälle nicht okkupationsfähig sind.

Auch immaterielle Gegenstände können okkupirt werden. z. B. Rechte.

Ein Geistesprodukt ist, so lange es der Producirende noch nicht mittheilte, an sich keiner Okkupation fähig, z. B. eine Erfindung, bevor sie der Erfinder bekannt macht. So weit es aber irgend

be-

bekannt ist, hat jeder ein Recht auf alle ihm mögliche Behandlung desselben, da sich das geistige Gebiet nicht wie das physische nach den diesem letztern homogenen körperlichen Begrenzungen der einzelnen handelnden Wesen vertheilen läfst. Welches jedoch nicht hindert, dafs nicht die Bekanntmachung durch Bedingungen beschränkt, über dieselbe mit Einzelnen paciscirt u. s. f. werden könne.

Das äussere Gewand, in welchem ein Geistesprodukt erscheint, kann hierinn keinen Unterschied machen; sobald das Produkt selbst bekannt ist, mufs ein jeder, wenn er sich diese äussere Bedingung für den Genufs desselben mit Recht verschaffen kann, auch zu der Benutzung des Geistesproduktes selbst berechtigt seyn. Eben so aber auch umgekehrt. Jeder, welcher als der Benutzung eines gewissen Geistesproduktes fahig angenommen wird, mufs sich auch, wenn nicht eine besondere verhindernde Voraussetzung angenommen ist, die äussere Bedingung für dessen Besitz verschaffen dürfen. So mufs es daher jedem erlaubt seyn, eine fremde Geistesarbeit, welche er dem blofsen Gedächtnisse lange anzuvertrauen Bedenken trägt, schriftlich aufzufassen, ohne dafs es erst nöthig wäre, den, der sie ihm mündlich mittheilte, um Erlaubnifs zu bitten, sie sich aus dem Gedächtnisse hinzeichnen zu dürfen. Wenn diefs aber richtig ist, so ist es auch klar, dafs der Nachdruck an sich nicht widerrechtlich ist, so moralisch schändlich dieses Gewerbe auch jeder Mann von Gefühl finden mufs.

Erwerbung durch Vertrag.

§. 81.

Wir schreiten zu der zweyten, oben bereits charakterisirten, Klasse von Erwerbung

werbung fort. Sie enthält die Erwerbung durch Vertrag und aus Beleidigung.

Zunächst von den Verträgen.

§. 82.

Ein Vertrag ist die Verbindlichkeit erzeugende Willensvereinigung mehrerer.

Wem die Bedingungen eines vernünftigen Wollens fehlen, kann demnach nicht Verträge schliessen. Es gelten hierüber die in und zu der ersten Hälfte des 49. §. gegebenen Erklärungen. — Anwendung derselben auf die Verträge.

§. 83.

Da sich keine Vereinigung ohne einen Gegenstand denken läfst, so mufs durch einen Vertrag von beyden Seiten die Verbindlichkeit für die Gewährung dieses Gegenstandes hervorgebracht werden.

Dieser Gegenstand mufs bestimmt angegeben seyn; im Gegenfalle Ungültigkeit. — Was aus der Natur des Gegenstandes hervorgeht, gehört zu demselben. (s. o. § 34.)

§. 84.

Die Natur einer dergleichen Willensvereinigung mufs demnach darinn bestehen, dafs, wenn sie nicht befolgt, und

jener

jener Gegenstand nicht gewährt würde, wider das oben §. 14. aufgestellte höchste Rechtsgesetz, dem andern nichts zu entziehen, verstofsen werden müfste.

§. 85.

Diefs wird alsdann der Fall seyn, wenn jeder auf seiner Seite vernünftig gewifs seyn mufs, durch die Handlung, aus welcher er die Einstimmung des Willens von jenem mit dem seinigen folgerte, würklich etwas erhalten zu haben, woran er seine handelnde Natur anschliefsen mufste, und ohne welches diese nun nicht gedacht werden durfte. Dieses zu Erhaltende ist aber die Ueberzeugung, dafs der andre vom Augenblicke der vollendeten Willensvereinigung an seine Thätigkeit möglichst für die Bewürkung des Gegenstandes derselben (§. 83.) modificiren werde.

Gegenstand von Verträgen kann demnach alles dasjenige seyn, was durch die menschliche Thätigkeit überhaupt, Gegenstand der einzelnen Verträge aber, was durch die Thätigkeit der jedesmaligen Paciscenten behandelt werden kann. Es können

können die Gegenstände sowohl materiell als immateriell, z. B. Leistungen, und die, durch die Vereinigung bewürkte, Modifikation der Thätigkeit kann sowohl positiv als negativ (§ 37 A. n. e.) seyn.

Die Paciscenten erhalten eigentlich a) die im § angegebene Ueberzeugung, und b) ein Recht auf den zu bewürkenden Gegenstand selbst. Letzteres ist aber eine Folge aus der erstern. (vergl. § 89 Anm.)

Da sich keine Erwerbung gegen das Rechtsgesetz denken läfst, so kann es auch keinen Vertragsgegenstand geben, in dessen Behandlung eine Vergehung gegen jenes Gesetz fallen könnte, und mithin brauchen wir nicht erst von diesem Falle zu sprechen.

(S. u. §. 90 und 91.)

§. 86.

Jene vernünftige Gewifsheit eines jeden der Paciscenten (§. 85.), und die Ueberzeugung, welche sie zum Gegenstande hat, gründen sich auf Aeufserungen der handelnden Natur des andern. §. 85.) Weil diese Aeufserungen aber Gewifsheit hervorbringen sollen, so müssen sie von der Art seyn, dafs sie durchaus auf keinen andern als den Vertragsgegenstand bezogen werden können.

Ungül-

Ungültigkeit im Gegenfalle. Blos wahrscheinliche Zeichen der Einstimmung erkennt mithin das Naturrecht nicht als gültig und also auch keinen *consensus praesumtus*. Eben so wenig kann es von solchen Zeichen der Einwilligung, welche erst eine besondere Uebereinkunft zu vollgültigen Zeichen erheben könne (von positiven Einwilligungszeichen), sprechen; denn ohne diese, erst faktisch vorauszusetzende, Uebereinkunft können auch sie höchstens nur praesumtiv seyn. Wohl aber kennen wir einen *consensus expressus* und *tacitus*, wenn beyde von unwiderleglichen (s. den §.) Aeusserungen, der erste durch Worte (Versprechen), der der zweyte durch — positive oder negative — Handlungen) verstanden werden.

§. 87.

Wie unwiderleglich aber auch die Zeichen und Aeufserungen seyn möchten, aus welchen von uns auf den Entschluſs des andern, durch seine Thätigkeit etwas zu bewürken, geschlossen würde; so würde doch, dieser Aeufserungen ungeachtet, für jenen keine Verbindlichkeit entstehen, denselben nachzukommen, wenn nicht jeder, mittelst der durch unwiderlegliche Zeichen erklärten Uebereinstimmung, und des dadurch ausgewechselten Willens, von dem andern die unumstöfsliche

liche Ueberzeugung erhalten hätte, dafs dieser seine handelnde Natur nunmehr, nach den, nur so und nicht anders zu erklärenden, Aeufserungen seiner, des andern, modificiren werde, und mithin jeder an seinem Theile annehmen müfste, dafs er, wenn er wider seine vorigen Aeufserungen handelte, dem andern etwas nunmehr dessen handelnde Natur Angehörendes, nämlich jene erhaltene Ueberzeugung, und den Gegenstand der Uebereinkunft, als den Punkt, auf welchen jener seine Handlungsthätigkeit richtet, und mithin einen vernünftigen Zweck, entziehen würde.

Die Basis des aus Verträgen entspringenden Zwangsrechtes liegt demnach lediglich darinn, dafs jeder, mittelst der Auswechselung der gegenseitigen Willenserklärung in Bezug auf einen und den nämlichen Zweck, zwingend, (d. h. so, dafs, um der Unwiderleglichkeit willen daraus Zwang hervor gehen darf,) überzeugt wird, dafs der andere einen gewissen vernünftigen Zweck in ihm anerkenne, und also ein Recht bekommt, zu fordern, dafs jener nichts gegen diesen Zweck vornehme.

z. B. wenn im Vertrage der andre etwas zu thun versprach, ich mithin dieses Thun als Gegenstand vor Augen habe, zu fordern, dafs jener diefs Thun nicht unterlasse.

In

In jedem Vertrage ist, nach Maafsgabe des §, etwas Reciproques; denn jeder giebt die Modification seiner Handlungsweise nach der Ueberzeugung von des andern vertragsmäfsiger Handlungsbestimmung.*) Auch der demnach, welcher scheinbar blos empfängt, giebt demungeachtet (z. B. der Beschenkte). Man nennt aber in einem besondern Sinne gegenseitigen, reciproquen Vertrag das Verhältnifs, wo ein Vertrag unter der Bedingung eines andern, unter den nämlichen Personen zugleich für abgeschlossen zu haltenden oder abzuschliefsenden, Vertrages abgeschlossen wird.

*) Genau betrachtet liegt in dieser Hingebung seiner eignen in die gelobte Handlungsweise des andern die gröfste und wichtigste Einwürkung des Vertragsverhaltnisses auf die Paciscenten. So ist z. B. das, was der Käufer dem Verkäufer gewährt, warlich nicht auf die ausbezahlte oder auszubezahlende Summe zu beschränken, sondern die ungleich wichtigere Würknng und Gewährung liegt in der, durch die jenem sich aufdrängende Vorstellung vom geschlossenen Kaufe, hervorgebrachten Abänderung in seiner Handlungsphäre.

§. 88.

Wo es hienach a) nicht einer dergleichen besondern Ueberzeugung bedarf, sondern schon um der allgemeinen handelnden Natur willen gewisse Zwecke uns nicht entzogen werden dürfen, bedarf es auch keines Vertrages; b) so oft eine dergleichen Ueberzeugung bewürkt worden

worden ist, ist auch ein Vertrag vorhanden, die Zeichen seyen welche sie wollen, nur aber nach §. 86. qualificirt.

Unübertragbare Rechte, a) unbedingt, b) bedingt.

Nach no. a) des § ist also die Natur eines jeden Vertragsverhältnisses faktisch (vergl. §. 85. Anm. 1.)

§. 89.

Die Existenz eines Vertrages hebt mit dem Augenblicke an, wo beyde Theile ihren Willen gegenseitig ausgewechselt haben.

Die von einem Theile allein, wenn auch vielleicht in der Absicht, mit Beyhülfe des andern einen Vertrag zu errichten, geschehene Willenserklärung kann demnach noch nicht verbindlich seyn. Sie wird es aber von dem Augenblicke an, wo sie der andre aufgenommen hat. (§. 86.)

Von diesem Augenblicke datirt sich das Vertragsverhältnifs, obgleich die zur äussern Erscheinung des Vertrages erforderlichen Handlungen später erfolgen können. z. B. ein bedingter Kauf, wo das Kaufgeld in vier Wochen erst entrichtet werden soll, ist doch schon Kauf vom Augenblicke der Uebereinkunft an. —

Precarium, als Vertrag betrachtet.

§. 90.

§. 90.

Die Dauer eines Vertrages reicht bis zur Vernichtung seines Gegenstandes, oder der für denselben möglichen vertragsmäfsigen Thätigkeit der Paciscenten.

§. 91.

Da kein Vertrag gedacht werden kann, als nur in wiefern äufserer Gegenstand desselben und Thätigkeit dafür völlig bestimmt und zu einander geordnet sind: so mufs jede vorkommende noch so kleine Aenderung in dieser Rücksicht das Geschäft vernichten; es müfste sonst eine und die nämliche Sache auch eine andere seyn können.

So hart dieſs auch scheinen mag, so flieſst es doch ganz aus der Natur der Sache. Aus dem §. ergiebt sich auch, dafs in jede Einmischung einer dritten Person in das bestehende Vertragsverhältnifs beyde Theile einwilligen müssen; denn das Verhältnifs selbst ist abgeändert, so z. B. bey Cession, Assignation etc. (s. unten §. 94. Anm. 2.)

Eigentlich giebt es keine *pacta conditionata*. — Denn, wenn Bedingungen Voraussetzungen seyn sollen, von welchen die Würklichkeit des Vertragsverhältnisses auf irgend eine Art abhängt, so ist, in ihrer Rücksicht, und so weit ihre Geltung reicht, gar kein Vertrag vorhanden, oder, mit andern Worten, liegen

liegen sie ausserhalb dem eigentlichen Gebiete des Vertrages. Der eigentliche Vertrag ist demnach als gesondertes Ganze zu denken, dessen Begrenzungen selbst aber zum Theil durch diese sogenannten Vertragsbedingungen gezeichnet wurden. Der Begriff, den man mit dem Ausdrucke eines bedingten Vertrages verbindet, kann richtig seyn, aber der Ausdruck ist falsch. (Dieſs widerspricht keineswegs der Anm. 2. zu §. 89.)

Conditiones casuales, potestativae, mixtae; positivae, negativae; suspensivae, resolutivae; expressae, tacitae. Conditio praeposterа.

§. 92.

Wenn daher der Gegenstand die nach den Zeichen der Einwilligung anzunehmende Natur im allgemeinen verliert, oder irgend eine Bestimmung der vertragsmäſsigen Thätigkeit nicht mehr auf denselben anwendbar ist, oder aber, auf der andern Seite, entweder alle für den Gegenstand mögliche vertragsmäſsige Thätigkeit, oder auch nur eine Bestimmung derselben, mittelst einer mit den Paciscenten vorgegangenen Veränderung unmöglich wird: so ist auch der Vertrag selbst für aufgehoben zu achten.

Die

Die Natur des Gegenstandes selbst aber sowohl, als der für ihn anzunehmenden Thätigkeit ist zunächst nach der, bey der Einwilligung den Paciscenten davon vorschwebenden, Vorstellung, dann aber nach dem allgemeinen Urtheile der Vernunft zu bestimmen. Waren die Paciscenten selbst über die Begriffe nicht völlig einig, so ist gar kein Vertrag vorhanden. — Die Schätzung des Gegenstandes, oder der einelnen Gegenstände ist völlig dem Urtheile der Paciscenten zu überlasssen.

*) *Pretium proprium*, vielleicht *eminens*; — *vulgare*. Werth; Preis.

Es giebt keine Unterbrechung eines Vertrages, sondern jede Unterbrechung ist Endigung. Dagegen ist es aber für keine Unterbrechung zu halten, wenn durch äussere Umstände und Verhältnisse zwar die bisherige Art der vertragsmäfsigen Thätigkeit gehemmt oder abgeändert wird, demungeachtet aber doch von den Paciscenten während dieser Lage auf die Hervorbringung des Vertragsgegenstandes, obgleich auf andere Art als bisher, dennoch vertragsmäfsig, fortgearbeitet werden kann.

§. 93.

Beruht die Aufhebung des Vertrages auf einer, den Paciscenten bey der Schliefsung oder während der Befolgungszeit des Vertrages zuzuschreibenden, Schuld (*culpa* oder *dolus*): so mufs der Schuldige die Folgen der von ihm unrechtmäfsig gestörten Zweckthätigkeit des andern, ob die

die Vertragsverbindung gleich geendigt ist, tragen. (S. unten §. 96. seq. v. Beleidigungen.)

Wie diese im §. angegebenen Folgen zu tragen seyn, hängt von der vernünftigen Bestimmung des Beeinträchtigten (§. 38.) ab. (S. u. §. 99.)

Nach dem §. dürfte das Naturrecht die Schuld viel weiter interpretiren, als unsre bürgerlichen Gesetze thun.

§. 94.

Wurde der Vertrag durch Zufall oder durch den Willen der Paciscenten selbst aufgehoben, so kann es in Rücksicht der aus demselben zu hoffenden Leistungen kein Recht auf Ersatz oder Tragung der Folgen daraus geben.

Zu dem Zufall gehört hier alles dasjenige, wozu sich nicht eine unrechtmässige Thätigkeit der Paciscenten als Ursach verhält. So können auch Handlungen andrer dazu gehören u. s. w. — Konfusion, beyderseitige Reue u. s. w.

Der den Vertrag aufhebende Wille der Paciscenten kann auf mannichfaltige Art, stillschweigend und ausdrücklich, vielleicht auch in der Form eines neuen Vertrages erscheinen, z. B. in einem *pacto remissorio*, oder in einer Cession, Delegation, Assignation, Fideiusssion, Expromission (vergl. §. 91. Anm. 1.)

§. 95.

§. 95.

Da der Tod eines Paciscenten denselben der ganzen menschlichen Handlungssphäre entrückt, so mufs in ihm eine allgemeine Aufhebung aller, sowohl aus dem Vertrage selbst, als in Rücksicht desselben zu denkenden, Folgen und Leistungen liegen. (§. 83. 93.)

Genau erwogen hört daher mit dem Tode eines Paciscenten alles Recht an den Gegenständen des Vertrages, in wiefern es als aus dem Vertrage entsprungen anzusehen ist, auf, und, wer von dem verstorbenen Paciscenten als Mitpaciscent etwas hat, behält es, vom Augenblicke des Todes des andern an, nicht als Paciscent, sondern als erster Okkupator. (S. u. von der Erbfolge, die letzten Sätze.)

So anerkannt auch die vorhergehenden Sätze im allgemeinen seyn müssen, so läfst es sich doch denken, dafs durch eine allgemeine Uebereinkunft die Anwendbarkeit eines und des andern derselben auf das Einzelne (z. B. §. 89. Anm. 2.) anders, als man nach der Natur der Sache a priori schliefsen sollte, bestimmt werde. Sehr vieles, was bey allen unsern Verträgen gilt, fordert die Voraussetzung einer dergleichen Uebereinkunft.

Von

Von den einzelnen, besonders den in unsern Staaten hergebrachten, Vertragsformen kann hier nur beyspielsweise gehandelt werden. Die gewöhnliche Behandlungsart ist unrichtig; denn, wenn das Naturrecht einmal auf die einzelnen Vertragsformen ausgedehnt werden sollte, so müfste von allen dergleichen Formen, nicht blos in wiefern sie würklich, sondern auch in wiefern sie blos möglich sind, wenn aber etwa von einem auf unsern Staaten beruhenden Naturrecht die Rede seyn soll, (was man recht füglich ein civilistisches Naturrecht nennen möchte) doch wenigstens von allen würklich bey uns existirenden Vertragsformen gehandelt werden. Es würde dann, eben so gut, als von der Cession, auch vom *Contractu chirographario* etc. zu sprechen seyn. Ueberhaupt hätte man nach dieser Behandlungsart für jeden einzelnen Staat ein eignes praktisches Naturrecht zu schreiben. Eben dieses liefse sich bey mehreren Materien sagen. Die von mir gewählte Behandlung erlaubt mir bey den einzelnen Formen nur einzelne Bemerkungen hinzuzeichnen, die entweder den Charakter des Vertrages bestimmen, oder die ich doch nicht übersehen wünschte. — Der Vortrag hat die allgemeinen Regeln für die Form der Verträge auf die Materie der einzelnen Beyspiele nach Befinden kürzlich anzuwenden.

Die wichtigsten Beyspiele von Vertragsformen sind folgende:

Tausch.

Von beyden Seiten etwas zu geben und zu empfangen. Von keiner Seite ein allgemeines Austauschungsmittel. Eigentlich liegt in jedem Ver-

Vertrage ein Tausch; denn auch im Schenkungsvertrage giebt der Beschenkte dem Schenkenden die Beschränkung seiner Handlungsweise nach der Ueberzeugung, dafs er beschenkt sey. Im hergebrachten Sinne erfodert Tausch, dafs aufser jener allgemeinen Gabe der Beschränkung etwas gegeben werde, z. B. Leistung eines Dienstes für Leistung des andern.

Kauf.

Geld a) jedes allgemein angenommene Austauschungsmittel; b) das Unsrige. Nur wenn die Materie des Geldes als Geld vorkommt ist Kauf möglich, sonst Tausch. *) Miethe ist Kauf des Gebrauches einer Sache. z. B. bey *loc. cond. operarum* wird von dem *Conductor operarum* der zeitige Gebrauch der Arbeitsfähigkeit des *Locatoris operarum* gekauft. — Es gelten daher für die Miethe alle Gesetze welche die in dieser Rücksicht gedachte Natur des Kaufes fodert. — Wird etwas anderes als das allgemeine Austauschungsmittel gegeben, so ist es ein Tausch.

*) *Emtio venditio spei; rei speratae,* ist denkbar. (§. 85. Anm. 1. vergl. §. 91.)

Unsre Definition von Miethe erspart in der Anwendung die angeblichen Verschiedenheiten zwischen Kauf und Miethe. — *Res fungibiles, non fungibiles.*

Schenkung.

Dafs der Beschenkte nichts Aeusseres giebt, kann keinen Unterschied in Rücksicht der Un-

umstöfslichkeit des Vertragsverhältnisses machen. (§. 87. 89. 87. Anm. 2.)

Donatio remuneratoria.

Leihe; (*commodatum*) Darlehn (*mutuum*).
Res n. fungibiles; res fungibiles. (Als solche im allgemeinen; in einzelnen Fällen.) Beyde Vertragsformen enthalten, wenn unentgeldlich gewährt wird, Schenkungen eines Gebrauches oder einer Benutzung, wenn Zinsen vorkommen, und diese nicht in Gelde bestehen, einen Tausch, wenn sie auf Geld lauten, eine Miethe, beym Darlehn eine Miethe der dargeliehenen Species, einen Kauf der individuellen Natur des Dargeliehenen. — Das Naturrecht kennt keinen Wucher. (§. 92. Anm. 2.)

Bevollmächtigung.
Der Bevollmächtigte handelt nach den Regeln, welche die allgemeine Vernunft der Behandlung dieser Sache vorschreibt, mit möglichster Rücksicht auf die, diesen Regeln nicht widersprechende, Individualität der Handlungsweise des Bevollmächtigers. Er handelt im Namen des andern. Blos dieses Eingehen in die Persönlichkeit des Bevollmächtigers kann den Bevollmächtigungsvertrag, wenn ein Aequivalent ausgemacht ist, von der *locatione conductione operarum* unterscheiden. Die Hinterlegung (*depositum*) ist der Bevollmächtigungsvertrag, angewendet auf die Aufbewahrung einer Sache.

Wo läfst sich keine Bevollmächtigung denken? a) wegen des Gegenstandes an sich, b) wegen der Thätigkeit des Bevollmächtigten.

NB.

NB. Von den Sicherungsmitteln der Verträge siehe unten §. 101. sq.; denn sie lassen sich eben sowohl für Rechte denken, welche uns aus einem andern, als dem Vertragsgrunde zustehen.

Erwerbung aus Beleidigung.

§. 96.

Da das Rechtsverhältnifs unter handelnden Naturen nothwendig ist: so darf es nie unterbrochen werden. Ist es aber unterbrochen worden, so mufs, um jener Nothwendigkeit willen, die Handlungsfähigkeit dafür angewendet werden dürfen, dafs jene Unterbrechung aus dem Kreise der Erscheinungen in dem Rechtsgebiete vertilgt werde. Weil aber Thatsachen, als solche, nicht vertilgt werden können, so mufs sich diese Handlungsfähigkeit auf möglichste Vertilgung der Würkungen derselben beschränken.

§. 97.

Diese Würkungen können aber entweder bereits erschienen seyn, und in

ihrer Rücksicht mufs der, welchen sie trafen, oder der Beeinträchtigte, sich möglichst schadlos halten dürfen; oder sie können eben jetzt erscheinen, und in diesem Bezuge mufs es dem Beeinträchtigten erlaubt seyn, sie möglichst zu verhindern, oder sie abzuwenden, insbesondre, in wiefern seine Thätigkeit gegen den noch thätigen Beeinträchtiger gerichtet ist, sich dagegen zu vertheidigen.

Genau genommen sollte ich, in Gemäfsheit des 38. §, nicht von einer Erwerbung aus Beleidigung, sondern aus Beeinträchtigung sprechen; ich glaubte indefs in der Ueberschrift dem allgemeinen Sprachgebrauche nachgeben zu müssen.

§. 93.

Es giebt hienach zwey Rechte aus einer zugefügten Beeinträchtigung, das Recht auf Schadloshaltung, in wie weit die widerrechtliche Thätigkeit des Beeinträchtigers bereits geschlossen ist, und das Recht zur Vertheidigung, in wie weit dieselbe noch fortdauert.

Wie viel man auch darüber streiten mag, ob aus Beleidigung, oder richtiger Beeinträchtigung, würklich eine besondere Erwerbart abzuleiten sey, oder nicht, so scheint die Erörterung der Sache doch genau erwogen, keines Streites zu bedürfen. Die Quantität meiner Berechtigung (§. 24.) kann keinesweges durch Beleidigung vergrössert werden, wohl aber wird die Qualität ihrer Aeusserung verändert. Ersteres ist unmöglich, denn nur in wiefern ich etwas hatte, in wiefern ich Berechtigter war, konnte ich beeinträchtigt werden; letzteres ist augenscheinlich, denn eben, indem ich beeinträchtigt bin, sind mir die vorigen Rechte entrissen, und, mögen auch die im §. angegebenen, aus der Beeinträchtigung entspringenden Rechte nur *in Rücksicht* der vorherigen gedacht werden können, so hatte ich sie doch nicht, bevor ich beeinträchtigt ward.

Ein Recht auf Praevention kann es aus einer Beeinträchtigung nicht geben, denn nicht in wiefern ich beeinträchtigt werden kann, sondern in wiefern ich beeinträchtigt werde, läfst sich aus Beinträchtigung eine Folge für mich denken. Es heifst hier: *nullius entis* etc. Dieſs hindert aber nicht, dafs derjenige, welcher eine Beeinträchtigung besorgt, alle mögliche Anstalten treffen könne, um in dem nämlichen Augenblicke, wo sie anhebt, sie auch zurückdrängen zu können. Dieses Recht des Wehrzustandes liegt in dem Besitz der Rechte an sich.

§. 99.

In der Ausübung dieser beyden Rechte liegt zwar Zwang (§. 27.) oder Gewalt,

Gewalt, weil sie durch das aufgehobene Rechtsverhältnifs erzeugt werden, ausserhalb dem Rechtsverhältnisse aber nur das Verhältnifs der Gewalt denkbar ist; demungeachtet kann aber doch auch diese Nöthigung des andern mittelst Gewalt nur in den Grenzen der zweckthätigen Vernunft gedacht werden; und es darf mithin weder für Schadloshaltung gehandelt werden, wenn die Vernunft den Schaden für ersetzt hält, noch für Vertheidigung, wo keine rechtswidrige Thätigkeit des andern erscheint.

Streit — Krieg.

So leicht die im §. gesetzte Grenze des wegen Beleidigungen anzuwendenden Zwanges im allgemeinen angegeben, und so überzeugend auch die Angabe ist, so findet doch die Anwendung der Regel in den einzelnen Fällen unzählige Schwierigkeiten, da sich die Vernunft bey Bestimmung des erlittenen Schadens, und der nöthigen Vertheidigung immer nur durch den Vernunftgebrauch des Beeinträchtigten äussert, indem nur er über seinen Verlust competenter Richter seyn mufs; dieser aber bey Berechnung der Würkungen aus der rechtswidrigen Handlung des Beeinträchtigers leicht in dem weiten Felde derjenigen Modificationen seiner Handlungsweise, welche ohne jene rechts-

rechtswidrige Handlung nicht entstanden seyn könnten, (denn nur von denen dürfte freylich die Rede seyn, von welchen sich erweisen liefse, dafs sie auf keine Art ohne jene Beeinträchtigung denkbar wären) sich verirren kann und so eine dergleichen Rechtsverfolgung ein unendliches Gebiet ihrer Würksamkeit hat. — In dieser Bedeutung giebt es demnach ein unendliches Recht des Beeinträchtigten. Keinesweges in forma, blos in materia ist es unendlich. — Verschiedene Meynungen über dieses Recht.

Damnum emergens, lucrum cessans.

Nothwehr.

Ausser den beyden Rechten der Schadloshaltung und Vertheidigung kennt das Naturrecht keines aus Beeinträchtigung.

§. 100.

Friede ist der Zustand der abwesenden Gewaltanwendung. Er wird rechtlich herbeygeführt entweder durch die, nach dem Urtheile des Beeinträchtigten, erreichte Schadloshaltung, oder durch Vergleich. Vergleich ist die Vereinigung streitender Partheyen auf halbem Wege.

Kompromiss. — Schiedsrichter, Schiedsmann, Vermittler.

Die

Die neuere Geschichte des Naturrechts verlangt, dafs noch bey den Erwerbarten die Verjährung und Erbfolge erwähnt werde.

Wenn Verjährung eine Erwerbart seyn sollte, so müfste bewiesen werden, dafs ein bestimmter Abschnitt in der Zeit die besondere Eigenschaft haben könne, die Natur der Zeit selbst umzuändern, und ihr in Bezug auf Rechte eine Kraft zu verleihen, welche sie an sich nicht hat, indem sie nur die allgemeine Bedingung ist, unter und in welcher uns jeder Gegenstand erscheint, und mithin stets in völlig gleichem Verhältnifs zu allem und jedem steht. — Es wäre demnach zweyerley zu erweisen a) dafs im allgemeinen anzunehmen sey, dafs die Zeit je diese ihre ursprüngliche Natur verändern könne, b) welches in materia jener Abschnitt sey wodurch dieselbe verändert werde.

Das Kantische Recht auf Ersitzung ist kein Verjährungsrecht, und läfst sich also sehr wohl annehmen.

Erbfolge, oder ein bestimmten Personen nur zustehendes Recht, nach jemandes Tode in seine Rechte zu treten, kann das Naturrecht nicht annehmen, denn *res nullius cedit occupanti.* Vom Augenblicke des Todtseyns an ist der Verstorbene ein Nullus für uns, da mit diesem Augenblicke alle erkennbare, und mithin alle rechtliche, Einwürkung unserer auf ihn und seiner auf uns unbedingt aufhört, für ihn keiner unsrer Gegenstände überhaupt aufhört, und mithin auch keiner, welcher durch seinen Willen qualificirt werden könne, mehr vorhanden ist. Die Rechtssphäre gilt nicht mehr für ihn; was aus ihr vorher seiner Berechtigung unterworfen war, wartet nunmehr auf die Ergreifung des ersten des besten

sten andern, denn es ist allen so nahe wie jedem. Es gelten demnach alle oben §. 78. sq. gegebene Erörterungen. Keinesweges also können wir nach den Principien unsrer Wissenschaft ein allgemeines Gesetz anerkennen, welches nach jedem Todesfalle nach einer besondern Regel zu wählende Personen zur Succession riefe; wir kennen keine *successio ab intestato*. Eben so wenig aber auch eine auf den Willen des Verstorbenen gegründete Folge in das, was ihm vor seinem Tode gehörte. Wie auch irgend dieser Wille gelautet haben, unter welcher Form, als Testament oder Erbvertrag, er erschienen seyn mag, so ist er allemal, nach Obigem, an sich schon nichtig, da die Materie, um welche er sich drehete, fehlt. Er disponirt allemal über Dinge, in wiefern er über dieselben nicht wird disponiren können. Denn (um die Frage zu übergehen, ob bey einem Testament, als solchem, sich würklich von der andern Seite vertragsmäfsige Einwilligung denken lasse, da hierauf nichts ankommen möchte, indem, wenn einmal Wille und Disposition eines Menschen über die Grenzen seiner menschlichen Existenz hinaus gedacht werden könnte, auch müfste angenommen werden dürfen, dafs der, auf dessen willkührliche Annahme dieser Wille gestellt war, auch nach dem Tode des Wollenden, sich an den als fortdauernd gesetzten Willen desselben anschliefsen könne) welches auch die Form des erklärten Willens seyn mag: ob er blos auf Ueberlassung vom Augenblicke des Todes des Ueberlassenden an laute, oder diese Ueberlassung nach dem Tode nur die Fortsetzung einer bereits für die Lebenszeit geschehenen Ueberlassung seyn solle (wie bey vielen sogenannten Erbverträgen — s. übrigens §. 95. Anm.

Anm. 1.): so ist und bleibt dieselbe, wenigstens (der Kürze wegen blos vergl. §. 91. u. 92.) in Rücksicht der Zeit nach dem Tode, ohne Gegenstand, (der nur in Bezug auf mögliche Disposition hier gedacht werden kann, §. 85. Anm. 1.) und ist mithin nichtig.

Man vergesse nicht, dafs, wenn wir auch leugnen, dafs aus dem Willen eines Verstorbenen erworben werden könne, immer daraus noch nicht folgt, dafs nicht durch den nämlichen Willen, in wieweit er bis an den Tod des jetzt Verstorbenen galt, bewürkt werden könne, dafs derjenige, auf welchen er lautete, der Nächste sey, welcher, nach erfolgtem Tode jenes, die nämlichen Sachen aus Okkupation an sich bringe. (S. §. 95. Anm. 1.)

Anwendung dieser Bestimmungen auf Testamente, Erbverträge, Schenkungen auf den Todesfall u. s. f.

Wenn aber, nach dem bisher Gesagten, überhaupt kein Wille für die Zeit nach dem Tode des Wollenden, oder, niemand nach seinem Tode als würksam wollend, denkbar ist: so ist auch eben so wenig ein Vertrag denkbar, dafs diefs gedacht werden solle; denn es liegt ja in diesem Vertrage eben auch ein Wollen für die Zeit nach dem Tode der Wollenden. Es ist demnach auch unmöglich, dafs Erbfolge, als solche, durch eine Uebereinkunft eines Kreises von Menschen unter ihnen rechtlich eingeführt werden könne. Dieses hindert jedoch nicht, dafs nicht das Nämliche durch einen andern Vertrag bewürkt werden dürfe, vermöge dessen ausgemacht würde, dafs, bey eintretenden Todesfällen, die jedesmaligen Ueberlebenden

benden ihrem gemeinschaftlichen Okkupationsrechte zu Gunsten gewisser, nach einer angenommenen Norm bestimmter, Personen entsagen wollen. — Die Formel des Vertrages heifst dann: wir, in wiefern wir überlebend seyn werden, versprechen uns etc., statt dafs sie dort heifsen würde: wir, auch in wiefern wir todt seyn werden, versprechen uns etc.

§. 101.

Um sich wegen des Genusses seiner Rechte äusserlich sicher zu stellen, ist jedes Mittel dienlich, wodurch in dem Berechtigten die Ueberzeugung von dem rechtlichen Willen des verbindlichen Subjektes oder der würklichen Erhaltung des Objektes der Verbindlichkeit vermehrt wird. In wiefern diese Mittel dem R. G. nicht widersprechen, sind sie erlaubt.

Diese Sicherungsmittel sind demnach nicht ausschliefslich bey Verträgen zu denken.

§. 102.

Wir kennen deren insbesondere vier: Strafe, Eid, Pfand, Bürgschaft.

Die Strafe ist ein sinnliches, dem Beleidiger deshalb zugefügtes Uebel, um von künftigen Beleidigungen abzuhalten. Die Strafe fliefst also, ihrer Natur nach, nicht nothwendig aus jeder Beleidi-

leidigung. (S. §. 96—98.) Wenn dieſs aber ist, so ist die Konstitution des Strafverhältnisses völlig faktisch, und es wird, da dasselbe ein Uebel enthält, der früheren Einwilligung des jetzigen Beleidigers bedurft haben, um ihm dieses, an sich um seiner vorherigen rechtswidrigen Handlung willen nicht zu übernehmende, Uebel mit Recht zufügen zu können. Es wird eine Uebereinkunft, ein Vertrag zwischen der strafenden und der zu bestrafenden Persönlichkeit vorausgegangen seyn müssen. (Alle Strafe ist also eigentlich konventionell. — *Poena conventionalis* im besondern Sinne.) Alles Faktische ist aber *stricte* zu interpretiren; widrigenfalls entsteht, ausser der rechtlichen Sphäre, eine Inkonsequenz, innerhalb derselben eine Ungerechtigkeit. Jede strikte Interpretation beschränkt sich aber auf das Nothwendige. Die nothwendige Bedingung für die Strafe liegt aber in dem Faktum der Beleidigung, oder der Beeinträchtigung. In wiefern daher dieses Faktum, als solches, oder als hervorgebracht, zu denken ist, nur in sofern ist auch nothwendig anzunehmen, dafs man die Folge davon, die Strafe, habe konstituiren wollen. Nun aber verhielt sich blos der Beleidiger als hervorbringend zu dem Faktum der Beleidigung; mishin ist auch a priori nur anzunehmen, dafs in Rücksicht seiner die Strafe konstituirt, die Erreichung ihres Zweckes blos auf ihn zu beschränken seyn werde. — Welche Materie des Strafzweckes man daher auch annehme, so ist *a priori*, wenn man nicht ungerecht seyn will, die Erreichung dieses Zweckes *lediglich auf den zu Bestrafenden* zu berechnen.

Auch

Auch von einer andern Seite angesehen, ergiebt sich das Nämliche. — Keine Handlung kann ohne genaue Rücksicht auf den Handelnden gedacht werden, oder sie gilt als blosse Erscheinung. (§. 9.) Von der letzten Rücksicht allein kann bey der Strafe nicht die Rede seyn, da grade ihrer Natur nach die Handlungsweise dess, welchen sie trifft, abgeändert werden soll. Ist aber dieses, so steht auch a priori nicht anzunehmen, dass die über Strafe Paciscirenden die Erreichung des Zweckes derselben, auch in Rücksicht anderer, als des Beleidigers selbst, gewollt haben werden; denn dieſs hieſse ja, auf eine Handlung etwas gründen, in wiefern nicht, oder in wiefern anders gehandelt worden ist, und wir würden, wenn wir annehmen wollten, dass die Paciscenten so gedacht haben müfsten, dieselben als vernunftwidrig denkend supponiren.

Die Sache selbst fordert also, a priori den Strafzweck blos auf den Beleidiger zu beschränken. Demungeachtet aber können Vereinigungen von Paciscenten gedacht werden, welche das Strafübel, sey es in der Quantität oder der Qualität, auch auf andre als den Beleidiger, zugemessen wissen wollen; nur dass es, um dergleichen Vereinigungen zu denken, einer Voraussetzung, einer Thatsache bedarf. — Nie aber kann Strafzweck gedacht werden, ohne wenigstens zugleich mit auf den Beleidiger selbst einwürken zu wollen. — Diese Einwürkung ist aber Abhaltung von gleichen Handlungen (s. die Definition); es mufs demnach auch nach der Strafe dem Beleidiger oder Verbrecher möglich bleiben, gleiche Handlungen zu begehen, oder das zugefügte Uebel ist (im Ganzen, oder in dieser Rücksicht) keine Strafe. — Sogenannte *Todesstrafen* können daher nie als Strafen vorkommen, woraus aber noch keinesweges folgt,

dass

dafs sie nicht als eine gerechte Nothwehr verhängt werden können. —

Wenn sich aber ferner die Beleidigung zu der Strafe wie Ursach zur Würkung verhält, so kann auch das Strafübel nicht über die Wahrscheinlichkeit hinaus ausgedehnt werden, dafs der Beleidiger dadurch werde abgehalten werden. — Die Beleidigung ist aber nicht blos an sich, sondern aus den Umständen zu beurtheilen; z. B. dafs sie sehr leicht wiederholt, und durch die Wiederholung grofser Nachtheil bewürkt werden könne. — (Von Gewifsheit kann nicht die Rede seyn, weil die Strafe sonst einen Zwang enthalten würde) (s. die vorige Anm.). — Welche Uebel sind daher die zweckmäfsigsten? —

Der Zweck der Bestrafung ist erreicht, wenn die bestrafte Handlung nicht wieder begangen wird. Die nothwendige Materie des Strafzweckes wird daher auch blos darauf zu berechnen seyn, dafs diefs am kürzesten bewürkt werde. Das Nächste daher, wodurch Abhaltung bewürkt wird, wird im Allgemeinen anzunehmen, auf dieses der Strafzweck hinzuführen seyn. Dieses aber ist äusserer Eindruck. — Kann daher die nothwendige, und also im Allgemeinen zu setzende, Materie des Strafzweckes Besserung seyn? — Kann sie überhaupt durch sinnliche Uebel bewürkt werden sollen? — In wiefern ist sie jedoch dabey denkbar? —

Wenn der Kantische Strafzweck, dafs gestraft werde, weil verbrochen wurde, angenommen werden sollte, so ginge das menschliche Strafamt in Administration der göttlichen Gerechtigkeit über. Auch bedürfte es dann gar nicht erst eines besondern Vertrages; die Strafe wäre nicht blos im Kreise, wo sie angenommen ward, denkbar, sondern jeder müfste jedem, den er für strafbar hielte, auch würklich bestrafen

strafen dürfen. Es würde dann nicht in Rücksicht darauf, dafs Beleidigte da sind, sondern dafs der Gerechtigkeitskreis im allgemeinen unterbrochen ward, gestraft.

Kurze Recension der wichtigsten Meinungen über Strafzweck und dessen Erreichung.

S. übrigens unten im Staatsrecht (§. 206.).

Der Eid ist eine sinnlich feyerliche, auf den Glauben an eine moralische Weltordnung gestellte, Versicherung. — Der Eid kann an sich keine Verbindlichkeit, weder erhöhen, noch umstalten; er kann blos eine festere Ueberzeugung von dem im Verbindlichen vorhandenen Willen für die Erfüllung derselben gewähren: woraus jedoch nicht folgt, dafs nicht der, welcher eine beeidete Verbindlichkeit nicht erfüllt, mehr gestraft werden könne, als der, welcher sich der nämlichen Verbindlichkeit, ohne die Leistung beschworen zu haben, entzog; nur dafs diese Erhöhung der Strafe nicht auf der Brechung der Verbindlichkeit selbst, welche durch den Schwur auch für erhöhet zu halten wäre, sondern auf dem, neben der gebrochenen Verbindlichkeit, trotz der ihn vorzüglich lebhaft an seine Pflicht erinnernden Eideshandlung, begangenen Truge beruht. — Ohne den Glauben des Schwörenden an eine moralische Welteinrichtung ist kein Eid denkbar; dagegen aber mufs, wo dieser Glaube irgend ist, auch Eid gedacht werden können, ob er gleich nach den verschiedenen Begriffen, welche der jedesmalige Schwörende von der letzten Basis dieser Welteinrichtung hat, auch verschieden zu formiren ist. — Alles, was ausser dieser Natur des Versicherns im Eide liegen soll, ist, um der Natur der Sache willen, unstatthaft.

Iusiur. assertorium; promissorium.

Das

Das Pfand besteht in der Ueberlieferung einer Sache an den Berechtigten, damit sich derselbe, auf den Fall der nicht erfüllten Verbindlichkeit, daran schadlos halte.

In Rücksicht jeder Verbindlichkeit ist Pfand denkbar. — Das Pfand kann auch von einem Dritten kommen. Jedoch hier Einwilligung des Verbindlichen. — Der Pfandgläubiger hält sich lediglich an die Sache. — Nicht über die Schadloshaltung hinaus ist im Zweifelsfalle das Pfandrecht zu interpretiren. Die Ueberlieferung der Sache kann *in natura* geschehen, oder blos in der Uebertragung des, auf den Fall der gebrochenen Verbindlichkeit auszuübenden, Rechtes darauf bestehen. — Faustverpfändung; Verhypothecirung. Letztere läfst sich auch *in re mobili* denken. — Auch ein Recht selbst kann verpfändet werden (vergl. was oben, §. 32. 33. u. 35. Anm., von Recht und Eigenthum gesagt ist).

Die Bürgschaft (§. 94. Anm. 2.) besteht in dem Hinzutritt eines Dritten, welcher, auf den Fall, dafs der Verbindliche nicht leiste, an dessen Stelle zu leisten verspricht. — Daher ist bey jeder Verbindlichkeit, deren Erfüllung der Berechtigte auch von dem Bürgen erhalten kann oder annehmen will, Bürgschaft möglich. — Auch bey der Bürgschaft Einwilligung des Verbindlichen. — Nach dem natürlichen Rechte ist der Bürge von dem Augenblicke an gehalten, wo der eigentlich Verbindliche erfüllen sollte, und nicht erfüllt. (s. §. 91.) — Der Bürge mufs bey der Leistung möglichst in die dem Geschäft gemässe Handlungsweise oder Persönlichkeit dessen, für den er sich verbürgte, eingehen, kann aber auch auf der andern Seite nicht gehalten werden, auf die Leistung

stung der Verbindlichkeit die vielleicht gröfseren, aus seiner eignen sonstigen Handlungsweise oder Persönlichkeit fliessenden Vortheile überzutragen. — Gegen den ersten Verbindlichen kann die Bürgschaft Schenkung seyn, oder auf Wiedererstattung lauten. — Verschiedne Arten von Bürgen.

Vom

Gesellschaftsverhältnifs

oder

Gesellschaftsrecht.

---

§. 103.

In wiefern mehrere Personen unter einem gemeinschaftlichen Zwecke vereinigt gedacht werden, leben sie in Verbindung, in wiefern man sie als gemeinschaftlich auf denselben hinwürkend denkt, in Gesellschaft.

Eine Gesellschaft ist also die Vereinigung mehrerer, in Rücksicht des ge-

meinschaftlichen Hinwürkens derselben auf den gewählten Zweck.

Weitere Bedeutung von Gesellschaft ausserhalb der rechtlichen Sphäre.

Wenn der Begriff der Gesellschaft bestimmte Grenzen haben, jedoch aber auf der andern Seite diese Grenzen nicht zu bestimmt, zu enge seyn sollen, so dürfte der im § aufgestellte Begriff anzunehmen seyn. Man gehe die verschiedenen Menschenverbindungen durch, welche, nach den so manchen gegebenen Bestimmungen des Gesellschaftsbegriffes, jedesmal für Gesellschaften gelten sollen, und man wird in allen unsre Darstellung zum Grunde finden. Wahr ist es, sie pafst noch auf andre, als die gewöhnlich allein für Gesellschaften geltenden, Verbindungen, (denn z. B. jede Vertragsverbindung gewährt nach unsrer Bestimmung, wenn man will, auch die Ansicht eines gesellschaftlichen Verhältnisses); allein man analysire alle jene Gesellschaften, halte sie mit jeder der einzelnen bisherigen Bestimmungen zusammen, und gebe mir aus dieser Untersuchung dann, nach irgend einer von jenen Definitionen, einen, den Sprachgebrauch nicht ungeziemend verengenden, festen, bestimmten Charakter des Gesellschaftlichen an. Ich zweifle, dafs man damit zu Stande kommen werde. Schon die unzählbare Menge verschiedener Definitionen mufs den Beobachter mifstrauisch machen. Man pflegt gemeiniglich den Charakter des Gesellschaftlichen in einer besondern Qualität des Zweckes der Verbindung zu suchen, z. B. in dem Fortdauernden; statt dafs man ihn in einer formellen Ansicht der Verbindungen suchen sollte, wenn man nicht auf unaufhör-

aufhörliche Unbestimmtheiten stofsen will. Man mache, um das nämliche Beyspiel zu brauchen, den Versuch mit der Dauer des Zweckes. Gewifs wird man viele Verbindungen finden, welche, nach jener Bestimmung, eben so gut Gesellschaften seyn müssen, als andre, welche von jenen Rechtslehrern würklich dafür anerkannt werden. — Und — wie viel Aktus gehören denn dazu, um einen Zweck dauernd zu nennen? — Ich will hiemit aber keinesweges sagen, als wären jene Bestimmungen unsres Gegenstandes der Natur von Gesellschaft widersprechend; im Gegentheile erscheint diese Natur in den von jenen Rechtslehrern für Gesellschaften anerkannten Verbindungen vielleicht am sichtbarsten, und eben daher drehete sich auch der Sprachgebrauch des gemeinen Lebens mehrentheils und vorzüglich um dieselben herum. Aber grade hierinn ging man, deucht mich, irre. Man nahm diejenigen Verbindungen, welche den Charakter des Gesellschaftlichen am sichtbarsten trugen, allein für Gesellschaften, und suchte nun in denen Beschaffenheiten, aus welchen diese Sichtbarkeit sich herschrieb, den gesellschaftlichen Charakter selbst. So darf man sich freylich über so manche Unbestimmtheit, und die Aufzählung einer Reihe verschiedener, mit dem Worte Gesellschaft zu verbindender, Begriffe nicht wundern. Man sucht die Vereinigungspunkte ausser dem Wesen der Gesellschaft. — Diefs hindert aber nicht, dafs nicht auch hier jener Beschaffenheiten gedacht werden sollte, blos nämlich, in wiefern sie dazu beytragen, den gesellschaftlichen Charakter herauszuheben. (S. den folg. §.)

Uebrigens gehen uns hier, wie sich von selbst versteht, blos und allein die durch Zwangsrecht verbundenen Gesellschaften an.

Die Gesellschaft ist Gemeinheit, in wiefern man sie in Rücksicht andrer als ein thätiges Ganze betrachtet.

Gemeinheit im engern Sinne.

§. 104.

Je deutlicher sich dieses gemeinschaftliche Hinwürken äufsert, desto sichtbarer trägt die Verbindung den gesellschaftlichen Charakter. Diefs ist aber vorzüglich der Fall, je mehr dieses Hinwürken von den einzelnen Gliedern unter einerley äufsern Bedingungen geschieht, oder je mehrere einzelne Handlungen die Erreichung des Gesellschaftszweckes erfordert. Daher nennt man denn auch die so geeigneten Verbindungen vorzüglich Gesellschaften.

Im Allgemeinen kann man in jedem Vertrage, in Rücksicht des gemeinschaftlichen Hinwürkens, auch einen Gesellschaftsvertrag finden. Einen eignen, für sich bestehenden Gesellschaftsvertrag giebt es nicht, sondern nur bey Verträgen Bestimmungen für das, mehr oder weniger dabey sichtbar werdende, Gesellschaftsverhältnifs. (s. d. vor. Anm.)

§. 105.

§. 105.

Um das Gesellschaftsverhältnifs hervorzubringen, ist der Wille jedes Einzelnen der künftigen Gesellschafter vonnöthen. Dieser Wille lautet demnach auf Vereinigung für dieses hervorzubringende Verhältnifs. Hierinn liegt a) ein Wille für Vereinigung im allgemeinen; b) ein Wille für die zu der Vereinigung nothwendigen Bedingungen.

§. 106.

Wenn aber dieser Wille für Gesellschaft verbindlich seyn soll, so mufs er sich auf Vertrag gründen. Daher nimmt man in Rücksicht des Willens für Vereinigung im allgemeinen einen Vereinigungsvertrag (*pactum unionis*), und, in Rücksicht des auf die besondern Bedingungen der Vereinigung bezogenen Willens (§. 105.), einen Verfassungsvertrag (*pactum ordinationis*) an.

Die Natur der Sache lehrt, nach dem bisher Gesagten, (besonders nach §. 105.), dafs es bey dem hervorzubringenden Gesellschaftsverhältnifs nicht grade

grade für jedes dieser beyden Pacta einer gesonderten äussern Vertragsform bedarf, sondern man hat durch diese Darstellung blos die einzelnen, im Gesellschaftsverein nothwendig liegenden, Operationen der Seele der künftigen Gesellschafter anschaulicher bezeichnen wollen. — Verfassung.

§. 107.

Das Vermögen, den, aus der geschlossenen Gesellschaftsverbindung entspringenden, Zwang zu äufsern, heifst Gesellschaftsgewalt.

Regierung ist die Handhabung des gesellschaftlichen Zweckes innerhalb der Grenzen dieser Gewalt. — In wieweit aber der Zweck gehandhabt wird, ist die Gesellschaft eine Person, und kann sich, wie wir oben von physischen Personen gezeigt haben, äussern. Mithin liegt unter der Gesellschaftsgewalt die Uebung aller obausgeführten Rechtsgattungen.

§. 108.

Diese Gewalt ist nur nach erkanntem Gesellschaftswillen, und in Gemäfsheit desselben denkbar, erstreckt sich aber auf den ganzen Umfang des Gesellschaftsverhältnisses.

Nicht der Zweck der Gesellschaft an sich betrachtet, sondern mit den nach dem Gesellschaftswillen anzu-

anzuwendenden Mitteln seiner Erreichung, ist das Objekt der Gesellschaftsgewalt. (s. u. §. 131.)

§. 109.

Sie kann entweder betrachtet werden, in wiefern sie Bestimmungen für Aeufserung giebt, oder in wiefern sie sich diesen Bestimmungen gemäfs würklich äufsert. In der ersten Rücksicht heifst sie die gesetzgebende, besser verfügende, (*potestas legislatoria, constitutoria*) in der letztern die ausübende Gewalt (*potestas executoria*).

Wo und in wiefern also irgend zur Handhabung des Gesellschaftsverhältnisses bestimmt wird, da ist verfügende, und wo und in wiefern irgend in Rücksicht auf dergleichen vorausgegangene Bestimmung gehandelt wird, da ist ausübende Gewalt. *In materia* lassen sich keine Grenzen beyder Gewalten angeben, so wenig in Rücksicht der Sachen, als der Personen, bey oder in welchen die eine oder die andere zu denken sey.

Die richterliche Gewalt gehört zu beyden obangegebenen Zweigen der Staatsgewalt. In wiefern der Richter den Fall mit dem Gesetze zusammenhält, dient sein Amt der ausübenden, in wiefern sein Urtheil sagt, dafs er sich so und nicht anders zum Gesetze verhalte, der gesetzgebenden Gewalt. Eine besondere richterliche Gewalt ist demnach nicht anzunehmen.

Wenn

Wenn der Zweck administrirt werden soll, so muſs es für den Administrirenden erlaubt seyn, die einzelnen Gegenstände des Gesellschaftskreises zu beachten; oder er muſs, mit andern Worten, das Recht einer Aufsicht über alles haben. Dieses Recht kann aber in seiner Anwendung eben so wohl gesetzgebend als ausübend seyn. — Keinesweges darf man also das Richteramt oder die Oberaufsicht der gesetzgebenden und der ausübenden Gewalt zuordnen, beyde neben jenen Gewalten aufstellen. — Gesellschaftsgesetze.

§. 110.

Der zu erkennende Gesellschaftswille (§. 108.) ist ursprünglich nur dann anzunehmen, wenn alle Glieder der Gesellschaft einstimmig denselben hatten; denn nur diese Alle sind die Gesellschaft, und so wie ein Einziger nicht wie die andern gewollt hat, hat die Gesellschaft nicht gewollt.

§. 111.

Weil aber, wenn dieser Grundsatz für alle einzelne Gesellschaftshandlungen gelten sollte, die Gesellschaft in jedem Augenblicke ihre Auflösung fürchten müſste, indem, gesetzt auch, die Vernunft müſste

etwas

etwas als dem geschlossenen Gesellschaftsverein gemäfs anerkennen, doch die, diesem Anerkenntnifs der allgemeinen Vernunft zuwiderlaufende, Widersetzlichkeit eines Einzigen alle nöthigen würde, das, was die Theorie gebietet, in der Praxis zu verwerfen: so wird es rathsam seyn, dafs jeder Einzelne, und mithin alle, diesem ihren verderblichen Rechte entsagen, die Verwaltung des sie vereinigenden Gesellschaftsverhältnisses in den einzelnen Fällen einer andern, als der aus ihnen allen zusammengesetzten, Persönlichkeit anvertrauen, und sich den Aeusserungen des individuellen Willens derselben, als der in der Anwendung erscheinenden Theorie ihrer Verbindung, unterwerfen.

§. 112.

In jedem Vertrage liegt nun zwar an sich schon eine Unterwerfung, nämlich unter den aus demselben hervorgehenden Rechtszwang, und es bedarf daher keines

nes besondern Vertrages für dieselbe. Wenn aber das Recht dieser Zwangsanwendung, dem vorhergehenden §. gemäfs, einer Persönlichkeit, welche es ursprünglich gar nicht, oder doch nicht in diesem Grade hatte, übergeben wird, so ist dieses eine besondere Qualification der Unterwerfung, und es bedarf hiefür eines besondern Vertrages (*pacti subiectionis*), welcher jedoch nur, als eine besondere Bedingung der Vereinigung, für einen Punkt des Verfassungsvertrages anzusehen ist.

Will man daher, neben den §. 106. angegebenen, mehrere Pakta in der Eingehung des Gesellschaftsverhältnisses finden, so darf man doch kein besonderes, dem Verfassungsvertrage nicht unter- sondern zugeordnetes, *pactum subiectionis* annehmen.

Die Natur des Vertragszwanges im allgemeinen unterscheidet sich, in Gemäfsheit des §, von der besondern Natur des Gesellschaftszwanges dadurch, dafs der erste überhaupt gedacht wird, in wiefern der Vertrag den einzelnen Paciscenten eine Handlungsweise vorschreibt, der zweyte aber blos in sofern gedacht werden kann, als die Paciscenten gemeinschaftlich durch ihre Handlungsweisen auf die Bewürkung des Vertragszweckes hinstreben.

Der Aufnahmevertrag (*pactum receptionis*) trägt die

die gesellschaftlichen Gesetze auf ein neues Mitglied über.

§. 113.

Die Persönlichkeit, auf welche dieser besondere Unterwerfungsvertrag lautet, heifst regierend (§. 107. Anm.). Sie kann aus dem Mittel der Gesellschafter selbst gewählt seyn, oder ausserhalb der Gesellschaft liegen.

Nach diesem verschiedenen Falle ist die Frage: ob der Regent seinen eignen Gesetzen unterworfen sey, zu bejahen oder zu verneinen. —

Stimmenmehrheit ist, nach §. 111., keinesweges a priori anzunehmen. — Sie ist aber eine wandelnde Regentin. — Absolute, relative Stimmenmehrheit. — Wenn in einer Gesellschaft einmal Stimmenmehrheit im allgemeinen erwiesen ist, so ist im Zweifelsfalle die relative als geltend anzunehmen, da, wenn von Entscheidung die Rede ist, dieselbe doch als nach allen Seiten vollendet gedacht werden mufs. — Auch in der reg. Persönlichkeit kann Stimmenmehrheit oder Stimmenallheit gelten. (S. u. §. 212.)

§. 114.

In wiefern durch den Unterwerfungsvertrag der regierenden Persönlichkeit die Handhabung der Gesellschaftsgewalt übergeben

geben worden ist, steht derselben Oberherrschaft zu.

In wieweit sich das Verhältnifs der Oberherrschaft darthut, sind die Unterwürfigen unterthänig (s. u. §. 172. Anm. 2.).

Durch die Konstitution einer eignen regierenden Persönlichkeit aus dem Mittel der Gesellschaft selbst entsteht unter den Gliedern Ungleichheit, und es ist demnach eine jede dergleichen Gesellschaft ungleich zu nennen.

Wenn man nicht annehmen will, dafs die Gesellschafter bey der Konstitution einer besondern regierenden Persönlichkeit ihre Urtheilskraft völlig veräussert, und ihre Handlungsweise ganz in fremde, bald vielleicht sogar gegen das Rechtsgesetz thätige, Willkühr hingegeben, mithin sich selbst in die Gefahr als Mittel der Widerrechtlichkeit gebraucht zu werden, gestürzt haben, und haben stürzen dürfen: so müssen sie über die Verbindlichkeiten derselben, und deren Erfüllung urtheilen, und ihre Handlungen nach dem oben erörterten Vertragsverhältnifs prüfen können. Das nämliche Vertragsverhältnifs und die Berufung auf den empfangenen Auftrag ist es aber auch, was jene regierende Persönlichkeit gegen Anmaafsungen von der andern Seite schützt, und ihr Mittel zur Vertheidigung darbeut. — Wenn die reg. Persönlichkeit zu den Gesellschaftsgliedern selbst gehört, so mufs, wenn man über der Beurtheilung nicht die ursprünglichen Gesetze der Verbindung verleugnen will, Stimmenmehrheit bereits eingeführt seyn, weil zu Allen auch die reg. Persönlichkeit selbst gehören würde.

§. 113.

§. 115.

Die regierende Persönlichkeit kann, wo sie nicht vermögend ist, die ihr übertragenen Rechte durch eigne Kraft zu verfolgen, Beamte ordnen.

Das Amt derselben ist ein Ausfluſs der Oberherrschaft, nicht sind sie selbst Oberherren.

S. übrigens oben §. 95. Anm. 10. von der Bevollmächtigung, und unten §. 164. sq..

§. 116.

Das Gesellschaftsverhältniſs endigt unter den allgemeinen, oben von §. 91. bis 95. bey Verträgen angegebenen, Bedingungen, angewendet auf die Natur des gemeinsamen Würkens.

Wenn die bey Eingehung des Gesellschaftsverhältnisses gemachten Bedingungen nicht erfüllt werden, ist es jedem Gesellschafter erlaubt, aus der Gesellschaft zu treten, und kann deſshalb keine Entschädigung von ihm gefordert werden. Eben so, wenn kein Zeitpunkt bestimmt war, bis wohin man für die Gesellschaft thätig seyn solle. Dieſs ist aber insbesondere der Fall, wenn als die Bestimmung der Gesellschaft blos Arbeit auf einen Zweck hin, nicht grade Erreichung des Zweckes angenommen wurde.

Ewige Gesellschaften sind undenkbar, da überhaupt niemand sich in die Seele eines andern verbindlich

bindlich machen kann. — Strafe ist ein vorzüglich bey Gesellschaften (§. 104.) würksames Mittel zur Aufrechthaltung der Gesetze. (S. §. 102. Anm.)

Wir werden nunmehr die von uns aufgestellte Gesellschaftstheorie mit einigen vorzüglich wichtigen Verbindungen des Menschenlebens zusammenhalten, und die Anwendung auf dieselben zeigen. Sie sind: Ehe (hiebey Verhältnifs der Eltern und Kinder), Kirche, Staat, und Völkerverbindung.

In Gemäfsheit dessen, was wir bereits oben pag. 96. über das Mifsverhältnifs der Behandlungsart einzelner Theile unsrer Wissenschaft zum Ganzen gesagt haben, betrachten wir auch diese Verbindungen mehr um ihrer praktischen Wichtigkeit willen genauer, als dafs das System diese gröfsere Weitläuftigkeit fodern sollte.

Strafe in der Gesellschaft.

Eheliche Gesellschaft.

§. 117.

Ehe ist die vertragsmäfsige Verbindung von Personen beyderley Geschlechts für fortdauernd ausschliefsende Befriedigung des Geschlechtstriebes.

Da der Ehevertrag durchaus Personen beyderley Geschlechts erfordert, so mufs sein Wesen auf dem Verhältnifs beyder Geschlechter gegen einander beruhen; Da er Annäherung zum Zweck hat, mufs dieses Annäherung des Geschlechts seyn. Diese Geschlechtsannäherung aber gründet sich, so wie das Geschlechtsverhältnifs und der Unterschied des Geschlechtes

schlechtes selbst, auf die Natur, insbesondere auf den von dieser uns gegebenen Trieb. Die Befriedigung dieses Triebes wird demnach bey einer auf das Geschlecht gebauten Verbindung natürlich und nothwendig als Zweck anzunehmen seyn. Wir leugnen hiemit nicht, dafs nicht die Würkungen der geschehenen Befriedigung dieses Triebes auch Zweck von Ehen seyn können; wir müssen sogar annehmen, dafs sie es bey vernünftigen Paciscenten in der Regel seyn werden. Nur liegen aber diese Würkungen nicht nothwendig als Zweck in der Seele der Ehepaciscenten; nur läfst sich eine auf Geschlechtsannäherung zu gründende Verbindung auch ohne Bezweckung derselben gedenken; dahingegen sich Bezweckung dieser Würkungen nie, ohne vorher die Neigung für Befriedigung jenes Triebes anzunehmen, gedenken läfst. — Daher die Materie unsrer Bestimmung des Begriffes.

Auf ähnliche Art ist über die Zahl der sich verbindenden Personen zu sprechen. Es ist der Analogie der Natureinrichtung gemäfs, dafs man von jedem Geschlechte Eine Person zureichend finde. Liegt denn aber in dem Zureichenden der Grund für die Beschränkung auf blos zwey Personen? läfst sich der Zweck der Ehe, und insbesondere der von uns angegebene, nicht auch vertragsmäfsig in einer mehrere als zwey Personen umfassenden Verbindung erreichen? Man hat hier wieder die Urtheile über das, was in der Regel für vernünftiger, für moralischer, für thunlicher zu halten, und demnach *in facto* zu praesumiren ist, für das Urtheil über das der Natur der Sache nach Nothwendige angenommen. Das Letztere müssen wir setzen, das Erstere müssen wir hoffen. — Auch ist uns der Sprachgebrauch in dieser, über unsre einheimische

Sitte

Sitte hinausgedehnten, Bedeutung von Ehe bereits vorgegangen. — Dafs aber Dauer der ausschliefsenden Erreichung des natürlichen Ehezweckes zur Natur dieses Vertrages gehöre, ist augenscheinlich, weil, wenn diese nicht angenommen würde, eine jede Geschlechtsvereinigung Ehe heifsen müfste, da sie, ihrer Natur nach, ausschliefsend ist. — Was endlich die Frage anbetrifft, ob nicht der Austausch der übrigen specifischen Geschlechtseigenschaften, z. B. der weiblichen Zartheit und Pflege, gegen die Stärke und den Schutz des Mannes, der männlichen Ausdauer und Bestimmtheit, gegen den leichteren Blick und die Gewandtheit des Weibes, auch in den allgemeinen Zweck der Ehe mit aufzunehmen sey: so antworten wir auch hier, dafs derselbe zwar Zweck von Ehen seyn könne, und in den meisten Fällen als vernünftiger Nebenzweck praesumirt werden müsse, demungeachtet aber nicht zum nothwendigen Ehezweck erhoben werden dürfe. Denn, wenn das Charakteristische in der Eheverbindung in der nothwendigen Geschlechtsverschiedenheit der Paciscenten zu suchen ist, so können wir doch unmöglich dasjenige, was durch eine Verbindung von Personen verschiedenen Geschlechtes zwar leicht und glücklich, und leichter vielleicht und glücklicher, als wenn sich gleiches Geschlecht zu gleichem gesellt, erreicht wird, dennoch aber in letzterem Falle auch, obgleich seltener und schwerer, erreicht werden kann, als das annehmen, was die Eheverbindung von allen andern unterscheiden, worinn das Wesen derselben bestehen soll. — Wahr ist es, die Natur kam sich, indem sie die Gabe der verschiedenen Lebensfertigkeiten und Tugenden in vorzüglichem Grade auf die Verschiedenheit des Geschlechtes legte, dem einen mehr Süfsigkeit in der Uebung der einen, dem andern

dern mehr Drang zur Erfüllung der anderen beygab, in der Erreichung ihres grofsen Hauptzweckes zu Hülfe. Durch den Geschlechtstrieb war die Sinnlichkeit auf den Weg der fortwürkenden Natur gewiesen; aber auch die Vernunft sollte den Menschen zu dem nämlichen Wege rathen. Aber auch blos zu Hülfe kam sie sich hierdurch. — Verbindungen daher, deren Grund blos in der Mittheilung dieser wohlthätigen Umgangsqualitäten beyder Geschlechter lag, oder liegen konnte, wird das Naturrecht nicht Ehen, sondern höchstens allenfalls eheliche Verbindungen nennen können.

Polygamie. Unter diesem Begriffe liegen Polygynie, Polyandrie, und ausschliefsende Gemeinschaft mehrerer, als zweyer Personen beyderley Geschlechts.

§. 118.

Die allgemeinen Rechte und Verbindlichkeiten der ehelichen Gesellschafter gegen einander gründen und beziehen sich auf den gegenseitigen, dem angegebenen Ehezwecke gemässen, Gebrauch ihrer Geschlechtseigenschaft. Mifsbrauch derselben — wohin insbesondere übermäfsiger, die körperliche oder geistige Natur der Paciscenten verderbender Gebrauch gehört — kann nicht in dem Vertrage liegen (§. 60. seq.).

§. 119.

Jeder einzelne Ehevertrag kann neben dem allgemeinen Ehezwecke noch besondere Bedingungen und Verhältnisse in sich aufnehmen. Sie alle gehören, so gut wie der allgemeine Ehezweck zum Wesen der Eheverträge im Allgemeinen, zum Wesen der einzelnen Eheverträge, und die Verletzung eines derselben ist Verletzung des ganzen Vertrages. (§. 89. 90.)

Die Summe dessen, was vermöge des Ehevertrages von den Paciscenten einander zu gewähren ist, begreift man unter dem Namen der ehelichen Verbindlichkeiten, die Leistungen für die Erreichung des allgemeinen Ehezweckes unter dem Namen der ehelichen Pflicht.

§. 120.

Wenn aus der Ehe Kinder hervorgehen, so haben die Eltern im Zweifelsfalle als Gesellschafter gegen einander die Verbindlichkeit, gleichmäfsig die Beschwerden der Erziehung zu tragen.

Läfst sich eine Verbindlichkeit gegen das Kind, dasselbe zu erziehen, annehmen? Eine absolute Verbindlichkeit kann es nicht seyn, denn diese sind allesammt negativ (s. oben v. absoluten Rechten).

Rechten). Wenn sie aber hypothetisch, positiv seyn soll, so mufs sie durch ein, mit einem andern handelnden Wesen vorgekommenes, Faktum begründet worden seyn. Das Faktum, welches hier in Frage kommen könnte, wäre die Zeugung, welche aber blos die Bedingung für ein künftiges handelndes Wesen enthielt. — Nur die allgemeine Verbindlichkeit, das Kind nicht an den Vortheilen der Natur zu hindern, kann, wie für jeden andern so für die Eltern, angenommen werden. — Dieses bewürkt aber nicht (um in einer rechtlichen Behandlung der Sache nicht von der grofsen Pflicht für Erziehung zu sprechen), dafs nicht gegen andere die Verbindlichkeit der Ehegesellschafter existire, dafür zu sorgen, dafs die, durch ein von ihnen unternommenes Faktum erschienenen, hülflosen Wesen nicht durch ihre Schwäche und Hülflosigkeit jenen in Ausübung ihrer Rechte und ihres Berufes hinderlich werden, und daher Erziehung der erzeugten Kinder durch die Erzeuger als rechtlich nothwendig angenommen werden müsse.

Eigenthum (u. daraus fliefsendes Tödtungsrecht) der Eltern an den Kindern, läfst sich nicht denken, obgleich uns das Kind anfänglich nicht als selbstthätiges, handelndes, und also mit eben der Herrennatur als seine Eltern begabtes, Wesen erscheint; denn wir können ihm ja doch, auch vom ersten Augenblicke der Geburt an, seine handelnde Natur nicht ableugnen, so wenig als wir den Zeitpunkt erweislich angeben können, wo es, da es vorher nicht gehandelt habe, nun handle; wo es, da es vorher nicht selbstthätig, nicht mit eigner Vernunftkraft ausgerüstet gewesen sey, nunmehr in die ganzen Rechte der isolirten eignen Lebensthätigkeit eintrete.

Freylich wird es aber auch, wenn die eben angegebenen Sätze richtig sind, um die Verbindlichkeit, sich erziehen zu lassen, mifslich stehen. Entweder nehmen wir das Kind bey der Erziehung als nicht handelndes Wesen an, und hier kann es keine Verbindlichkeit überkommen noch üben; oder es ist uns ein bereits handelndes Wesen, und hier bedarf es keiner Erziehung. — Oder sollen wir einen Mittelzustand annehmen, wo das Kind zwar handlungsthätig, aber noch nicht in vollem Maafse sey? — Auch hier kann es augenscheinlich keine Verbindlichkeit auf sich nehmen; und, wenn diefs denkbar wäre, woher kommt künftig den Erwachsenen ein Recht, dem jungen handelnden Wesen, was sich in seiner eben so gut für eignen Vernunftgebrauch gebildeten Organisation, isolirt, und mit dem eignen Herrscherrecht über seine Thätigkeit begabt glaubt, den Zeitpunkt zu bestimmen, wo es diefs dürfe, oder noch nicht dürfe? (S. übrigens oben von der Zurechnungsfähigkeit in den Kindern §. 49. Anm. 6. Dort ist die Rede (besonders zum Vortheil der Kinder) vom vernünftig Wahrscheinlichen, hier vom Ausgemachten.) Wie wird es aber, nach dem Bisherigen, mit der zwischen Eltern und Kindern anzunehmenden Gesellschaft aussehen? Um sich glücklich bis dahin bringen zu lassen, wo es Verträge eingehen könne, (§. 79. Anm.) soll das Kind einen Vertrag eingegangen haben? — Es giebt demnach keine Gesellschaft der Eltern und Kinder als solcher. (Denn gewifs können die etwanigen Gesellschaftsverhältnisse nicht hieher gerechnet werden, welche die, mit vollem Vernunftgebrauch angenommenen, Kinder in der Folge vielleicht mit ihren Eltern eingehen, gesetzt auch, sie wären durch die nähere natürliche Verbindung der Paciscenten veranlafst.).

Wenn

Wenn aber schon weder in dem Kinde eine Verbindlichkeit, sich erziehen zu lassen, noch zwischen ihm und den Erziehern eine Gesellschaft statt finden kann; so ist demungeachtet doch anzunehmen, dafs, in wiefern die Eltern das Geschäft der Erziehung haben, und das Kind sich blos leidend dabey verhält, kein andrer sich anmaafsen dürfe, dieselben in dem einmal angefangenen Geschäft zu stören; ihnen das, was sie okkupirten, zu entreissen. Eben so ist es aber auch gewifs, dafs, wenn die Eltern das neugeborne Kind verlassen, und ein andrer sich in den Besitz des Erziehungsgeschäftes setzt, die Eltern nicht befugt sind, sich des Kindes wieder zu bemächtigen. — Das Erziehungsrecht dauert gegen das Kind, nach Obigem, eigentlich nicht länger, als das Kind die Uebung desselben annehmen will, und mit diesem Augenblicke hört auch die Verbindlichkeit der Eltern gegen die übrigen auf, dafür zu sorgen, dafs sie durch das Kind nicht gehindert werden.

Dieser Satz klingt übrigens paradoxer als er vielleicht ist; denn fürs erste mufs das Kind, um sich einer Erziehungshandlung zu widersetzen, seinen Willen bestimmt erklären können; wenn aber sodann auch das Kind sich einer Erziehungshandlung würklich widersetzt, so hat es sich damit noch nicht vom ganzen Erziehungsgeschäft losgesagt. Und überdem werden die unzählbaren Vortheile der Erziehung dasselbe gewifs in der Verbindung mit den Eltern zurückhalten, und gewifs auch die Wiederkehr zu jener aufgesagten Abhängigkeit bewürken.

§. 121.

Im allgemeinen ist anzunehmen, dafs die Eheleute alle aus der Ehe hervorgehende

hende Vortheile und Nachtheile theilen. Jede Abweichung mufs sich auf besondere Bestimmung im Ehevertrage gründen.

Diefs gilt auch in Rücksicht der Erziehungsrechte.

So auch keine Herrschaft des Mannes.

§. 122.

Jede Abänderung in der Lage der Ehepaciscenten, wodurch das im Vertrage bestimmte Verhältnifs gestört wird, berechtigt zu Trennung der Ehe. Wenn diese Abänderung aus Beleidigung entspringt, ist ein Ehebruch vorhanden.

Engere Bedeutung des Wortes Ehebruch. — *Divortium.*

Verbindlichkeiten der getrennten Gatten in Rücksicht der Kinder.

§. 123.

Vermöge der oben erklärten Natur des Ehevertrages ist es nicht nothwendig, dafs derselbe als auf Lebzeiten eingegangen angenommen werde.

Kirch-

Kirchliche Gesellschaft.

§. 124.

Die Vereinigung für Kultur und äusseres Bekenntnifs gleicher religiöser Ueberzeugungen heifst Kirche.

Wir sprechen hier blos von der Kirche als isolirter Gesellschaft. Daher verweisen wir jeden Punkt, welcher sich auf das Verhältnifs derselben zum Staate bezieht, in das Staatsrecht. (S. u. §. 181. sq.)

Ecclesia externa, interna.

Das Recht kennt nur die *externam.*

Das Bekenntnifs kann sich sowohl auf eigentliche Religion als auf Theologie beziehen.

Es ist anzunehmen, dafs man sich nur in sofern für eine äussere Norm, welche auf innere Ueberzeugungen hindeute, verbunden habe, als diese Ueberzeugen selbst in uns vorhanden seyn werden; daher läfst sich keine kirchliche Verbindung auf eine bestimmte Zeit denken, indem niemand Herr des bleibenden Besitzes seiner Ueberzengungen ist. Wollte man eine dergleichen rechtliche Verbindung setzen, so müfste von den Handlungen, welche dort als Bekenntnifshandlungen gelten, blos als von Aeusserungen der Handlungsfähigkeit im Allgemeinen, zu welchen man sich verbindlich gemacht habe, die Rede gewesen seyn. — Wenn sich daher die Kirche durch einen abgenommenen Eid der Handlungsweise ihrer Mitglieder um so mehr versichern will: so kann auch dieser nicht darauf gestellt seyn, dafs man diefs oder jenes glauben, oder diesen oder jenen Glauben bekennen werde, sondern lediglich darauf, dafs man diefs glaube und bekennen wolle, auch wohl,

wohl, dafs man, wenn unsre Ueberzeugungen sich ändern sollten, sich, es der Gesellschaft anzuzeigen, verpflichte.

§. 125.

Die kirchliche Gesellschaftsgewalt mufs demnach das Recht haben, darüber zu wachen, dafs keine öffentliche noch Privathandlung der Gesellschafter dem kirchlichen Zwecke derselben zuwiderlaufe, und kann in diesem Fa le den in Frage befangenen Einzelnen als vertragsbrüchig behandeln. (S. o. §. 94. 96. sq.)

Die auf das Bekenntnifs sich beziehenden Handlungen bey öffentlichem Beysammenseyn der Gesellschafter begreift man unter dem Namen des Gottesdienstes. — Die vorgeschriebene Form des Gottesdienstes heifst Liturgie. — *Ius Liturgicum.* — Symbol. — Was im Symbol auf Theologie gebaut ist, heifst Dogma. — Kirchliche Gebräuche überhaupt.

§. 126.

Die Kirche kann, wie jede Gesellschaft, zu leichterer Handhabung ihrer Verhältnisse Beamte ordnen. (§. 113.) Die Beamten können Gesellschaftsglieder seyn oder nicht.

Folgen dieses Unterschiedes.

§. 127.

§. 127.

Unter den Beamten der Kirche sind die Lehrer vorzüglich merkwürdig. Das Geschäft der Lehrer besteht lediglich in der den Gesellschaftsgliedern zu ertheilenden Belehrung über die, dem kirchlichen Bekenntnisse zum Grunde liegenden, Ueberzeugungen sowohl, als die Art des Bekenntnisses derselben.

Unsre kirchlichen Lehrer kommen gewöhnlich in doppelter, auch wohl dreyfacher Qualität vor; als eigentliche Lehrer, als Administratoren kirchlicher Gebräuche, und auch wohl als öffentliche Regierungsbeamte. Alles ist eigentlich zu sondern.

§. 128.

Von der persönlichen Natur des Oberhauptes der kirchlichen Gesellschaft gilt, angewendet auf die Materie des kirchlichen Zweckes, was von der regierenden Persönlichkeit einer Gesellschaft im allgemeinen galt. (S. o. §. 111. u. f.)

Anwendung der einzelnen obigen Sätze auf die Kirche.

§. 129.

§. 129.

Das Geschäft des kirchlichen Oberhauptes ist, die kirchliche Gesellschaftsgewalt zu üben, und dafür zu sorgen, dafs kein Mitglied, weder in Rücksicht seiner selbst, noch andrer, gegen die Ausbildung und das Bekenntnifs der angenommenen Religionsüberzeugungen handle; auf der andern Seite aber auch, die ihrer Natur treubleibende Gesellschaft, durch vernünftige Administration ihrer Kraft, gegen äufsere Angriffe zu sichern und zu vertheidigen.

Es läfst sich denken, dafs die kirchliche Gesellschaft ihrem Oberhaupte blos die Handhabung der gesellschaftlichen Persönlichkeit unter den Mitgliedern, und mithin blos das erstere Recht, anvertraut, das letztere aber sich vorbehalten, oder einem andern Dritten übergeben habe. Man nennt diefs letztere Recht die Kirche zu vertreten *ius advocatiae.* — Es ist stets *seculare.*

Uebrigens ist die Ausdehnung der Gewalt des Oberhauptes über die Kirche überall nach dem kirchlichen Verfassungsvertrage zu messen. Diefs gilt sowohl von der Anwendung der Gewalt an sich, als von der Art dieser Anwendung. Insbesondere ist darauf zu sehen, wie weit die Kirche die Grenzen ihrer Thätigkeit in Rücksicht der Kultur der Ueberzeugungen gesteckt, wie viel sie dabey der eignen

eignen Thätigkeit der Einzelnen überlassen wissen wollte. — Im Zweifelsfalle ist für die letzte zu präsumiren. — Rechte des Oberhauptes in Rücksicht des Symbols.

§. 130.

Eine kirchliche Gesellschaft kann mehrere kleinere dergleichen Gesellschaften zu Mitgliedern haben. Sie sind in Rücksicht der allgemeinen Gesellschaft Einzelne, in Rücksicht ihrer eignen Mitglieder jede ein gesellschaftliches Ganze. Das Wesen der allgemeinen Kirche giebt die Form, das Wesen der einzelnen die Materie. —

Ecclesia universalis, particularis.

§. 131.

Abänderung des bisherigen Symbols verwandelt die bisherige Kirche in eine andre.

Zur Beybehaltung des Symbols kann keine Kirche gezwungen werden (s. o. §. 124. Anm. 5.), ob sich gleich wegen der gemachten Abänderung Verbindlichkeiten denken lassen.

Da das Verhältnifs des Herrn zu dem Diener den gesellschaftlichen Charakter nur im allgemeinsten Sinne an sich trägt (§. 103. vergl. §. 104.), so können wir hier nicht besonders von ihm sprechen.

Staats-

Staatsgesellschaft.

Die hier zu empfehlenden Schriften sind hauptsächlich folgende:

Ioann. Casus, sphaera civitatis. Frcf. 1589.
Ein minder bekanntes, aber manche der folgenden überwiegendes Buch.

Io. Loccenius, de ordinanda republica. L. IV. Amst. 1637. 12.

Th. Hobbes, elem. philos. de Cive. Amst. 1742. 12.

Eiusd. Leviathan, sive de civitate ecclesiastica et civili. Lond. 1668. 4.

J. A. Feuerbach, Anti-Hobbes, oder über die Grenzen der oberherrlichen Gewalt etc. Erfurt 1798. 8. Erstes Bdchen.

Ulr. Huber, de Iure civitatis. Lib. III., cura F. Chr. Fischer. Frcf. et Lps. 1752. 8.

Henr. Cocceii, de iure omnium in omnia. Heidelb. 1673. 4.

John Locke, two treatises of Government. Lond. 1690. 8.

Nic. Machiavelli, il principe. Cura H. Conring. Helmst. 1660. 4. (Vergl. Herder, Bfe. z. Bef. der Hum. 5te Samml., Br. 58. pag. 10. sq.)

Exa-

Examen du prince de Machiavell. (par Frédéric II.) à la Haye 1741. 8.

Antimachiavell, oder über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams. Halle 1794. 8.

Algernon Sidney discourses concerning Government. Lond. 1763. 8.

I. H. Böhmeri introduct. in ius publ. univ. Hal. 1755. 8.

H. Köhleri iur. social. et gentium spec. VII. Iena 1736. 4.

Chr. L. B. de Wolff, de imp. publ. iur. nat. P. VIII. Hal. 1740—1749. 4.

F. L. Schrodt, systema iur. publ. univ. Bamb. 1780. 8.

Ch. de S. B. de Montesquieu de l'esprit des loix. Gen. 1749. 8.

J. J. Rousseau, du Contract social. Amstel. 1768. 12. Lps. 1797. 12.

H. G. Scheidemantel, Staatsrecht nach der Vernunft u. Sitten der vornehmsten Völker betrachtet. 3 Th. Ien. 1770. 1773. 8.

Ebds. allg. Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform. Ien. 1775. 8.

L. B. de Martini positiones de Iure civit. Vind. 1773. 8.

J. Kant, über den Gemeinspruch: Was in der Theorie richtig ist, gilt darum noch nicht in der Praxis. Berl. Monatsch. 1793. 94.

Ebds. Rechtslehre, (s. o.), im öffentl. Recht.

Ch. L. Schlözer allg. Staatsrecht und Staatsverfassungslehre. Gött. 1793. 8.

Theod. Schmalz, Natürl. Staatsrecht. Königsb. 1794. 8.

L. A.

K. H. Heydenreich, Grundsätze des natürl. Staatsrechts und seiner Anwendung. Lps. 1795. 8.

Fichte, Naturrecht (s. o.) 2ter Theil.

Klein, Naturrecht (s. o.), im Staatsrechte.

I. Chr. Hoffbauer, allg. Staatsrecht. Halle 1797. 8.

Th. Schmalz, Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers. Ein Kommentar über das reine Natur- und natürliche Staatsrecht. Königsb. 1798. 8.

Inneres Staatsrecht.

a) *allgemeine Verhältnisse.*

§. 132.

Die Gesellschaft, deren grofser Zweck es ist, den allgemeinen theoretischen Rechtszwang in allen Verhältnissen ihrer Glieder praktisch geltend zu machen, heifst der Staat.

Der Staat soll eine rechtliche Anstalt seyn. Mithin mufs ihn die Sorge für Rechts- und Verbindlichkeitsverhältnisse beschäftigen. Er soll eine praktische Anstalt seyn. Mithin mufs er dasjenige bewürken sollen, was aus dem realisirten Rechtsgebote hervorgeht, den natürlichen Zwang. Er soll endlich eine allgemeine Anstalt (*status* κατ' ἐξοχην) seyn. Mithin mufs er seinen Zweck in allen Verhältnissen seiner Glieder zu verfolgen suchen. — Dieses zur Rechtfertigung unserer Bestimmung.

Die

Die ganze Regel von der Beschränkung der vorherigen Rechte der Einzelnen durch den Staat geht nach Maasgabe des §. dahin, dafs der Bürger für die grössere Sicherheit seiner Rechte die eigne freye Ausübung derselben in die Norm des Staats hingiebt.

§. 133.

Nach der ersten Frage über den Zweck der Staatsgesellschaft entsteht eine zweyte, über die für diesen angenommenen Zweck anzunehmenden Mittel (§. 108. Anm.).

§. 134.

Eine praktische Rechtsanstalt kann aber einen doppelten Weg für ihren Zweck einschlagen: sie kann die Erscheinungen rechtswidriger Handlungen zu verhindern, und die bereits erschienenen in ihrer Würksamkeit aufzuheben suchen. Beyde Wege können zu gleicher Zeit von derselben verfolgt werden.

§. 135.

Wenn wir aber nicht ein Faktum annehmen wollen, was erst zu erweisen seyn würde, so müssen wir ursprünglich bey dem nothwendigen Mittel stehen bleiben.

§. 136.

§. 136.

Da nun der Zweck der Staatsgesellschaft die allgemeine Uebung des Rechtszwanges war, Zwang aber nicht anders als nach schon verweigertem Rechte gedacht werden kann: so ist das für die Erreichung des Staatszweckes nothwendige Mittel lediglich in der aufzuhebenden Würksamkeit bereits erschienener oder erscheinender rechtswidriger Handlungen zu suchen.

Die ganze Materie gewinnt keinen andern Gang, wenn man auch beym Staate von dem Begriffe des zu bewürkenden allgemeinen Wohls ausgeht. Es fragt sich alsdann immer wieder, durch welches Mittel dieser Gesellschaftszweck des allgemeinen Wohls nach dem Willen der Vereinigten erreicht werden solle. Und wenn wir dann nicht wider den im 135ten §. aufgestellten Satz verstoßen wollen, so müssen wir im allgemeinen wiederum auf die Ausübung des Rechtszwanges kommen, und alsdann, wie wir gefragt haben, weiter fragen, welches Mittel wiederum für diese Zwangsübung das nothwendige, und also im allgemeinen anzunehmende sey. —

Weitere Ausführung und Vergleichung beyder Darstellungsarten.

§. 137.

Demnach ist die Basis einer jeden Staatsverfassung, und der höchste Grund-

satz des allgemeinen Staatsrechts, dafs durch | Abwehrung und Aufhebung rechtswidriger Handlungen der theoretische Rechtszwang allgemein praktisch gehandhabt werde.

§. 138.

Hieraus folgt nicht, dafs nicht einzelne Staatsverbindungen neben dem angegebenen nothwendigen Mittel für die Erreichung ihres Zweckes auch über andre einig geworden seyn, auch wohl die Sphäre des ursprünglichen Staatszweckes selbst erweitert haben könnten. Nur ist dieses jedesmal zu erweisen, und mufs unser Zweck und unser Mittel sich dabey wiederfinden.

§. 139.

Die Form des Ueberganges aus dem isolirten Zustande zu der Staatsverbindung ist die nämliche, wie zu jeder andern Gesellschaft. Daher gilt, auf den Staatszweck angewendet, alles, was wir vorher §. 104. u. f. gesagt haben.

§. 140.

Jedes Mitglied der Staatsgesellschaft heifst Bürger. Defshalb haben wir hier einen bürgerlichen Vereinigungs- Verfassungs- und (unter diesem letztern (§. 112.)) Unterwerfungsvertrag (*pactum unionis, ordinationis, subiectionis civilis*).

Anwendung dessen, was oben von diesen Verträgen gesagt worden, auf die Materie des Staates.

§. 141.

Der bürgerliche Vereinigungsvertrag kann, seiner Natur nach (§. 104. vergl. 139.) nicht durch Bevollmächtigte eingegangen werden, wohl aber läfst sich für Verfassung und Unterwerfung eine Bevollmächtigung denken.

Das Verhältnifs der Konstituenten zu den Bevollmächtigten ist ganz nach der oben angegebenen Natur dieses Vertrages zu beurtheilen.

§. 142.

Da der Vereinigungsvertrag nur enthielt, dafs der Staatszweck unter den Vereinigten erreicht werden solle, so enthält

hält der Verfassungs- und unter ihm der Unterwerfungsvertrag, in wie weit und wie für denselben zu würken sey.

Mit andern Worten bestimmt der Verfassungsvertrag Materie und Form der Erreichung des durch den Vereinigungsvertrag vorgesetzten Staatszweckes.

§. 143.

Der Vereinigungsvertrag mit dem Verfassungsvertrage, den Unterwerfungsvertrag in letzterm weggedacht, enthält die Theorie, der Unterwerfungsvertrag die Bedingung für die Praxis der Staatsgewalt.

Pactum receptionis civilis. Der Aufgenommene acceptirt das vorliegende rechtliche Verhältnifs der Gesellschaft. — Geborne Bürger kann es nicht geben, denn es bedarf einer Einwilligung. Will man von stillschweigender Einwilligung sprechen, so hat man eben dadurch den Grund der Geburt aufgegeben.

§. 144.

Wie sehr oder wie wenig die Verfassung dem Zwecke der Vereinigung entsprechen möge, so ruht auf ihr Hoheit und Unverletzbarkeit.

Eben so ruht auf ihr sächliche Souverainetät, in wiefern sie nämlich die Bedingung aller Staatsthätigkeit enthält.

§. 145.

Was demnach im Staate verfassungsmäfsig geschieht, ist über allen Angriff erhaben. Die Staatsgewalt läfst sich aber nur in den Grenzen der Verfassung gedenken; wie sich dieselbe also äufsere, so begleitet sie Unverbrüchlichkeit.

Die Staatsregierung ist die Praxis der Staatsgewalt; (§. 107. Anm. u. §. 143.) mithin ist jeder Schritt derselben geheiligt.

§. 146.

Die Aeusserungen derselben können, wie wir oben (§. 109.) bey Gesellschaften überhaupt gesehen haben, sowohl den konstituirenden als den ausübenden Charakter in Bezug auf den einmal festgesetzten Staatszweck haben. Daher nehmen wir auch im Staate eine *potestatem constitutoriam* und *executiva civilem* an.

Da beyde Gewalten Ausflüsse der Verfassung sind, so heifsen sie Hoheitsrechte (§. 144), eben so gut Souverainetätsrechte, je nachdem sie nämlich im Bezuge zu der in der Verfassung liegenden Hoheit oder zu der unbedingten Würkungsfrey-

freyheit derselben gedacht werden. — Ursprünglich liegt, nach Maasgabe des oben bey der allgemeinen Gesellschaftstheorie Gesagten, in jeder Gesellschaftsgewalt eben sowohl eine Hoheit, als in der Staatsgewalt. Um der gröfseren Sphäre der letzteren willen hat man hier insbesondere von Hoheit gesprochen.

Engere Bedeutung von Souverainetätsrechten.

§. 147.

Es bedarf aber einer Administration des in der Verfassung enthaltenen allgemeinen Staatswillens. Zu dieser Administration haben alle Gesellschaftsglieder gleiches Recht. Dieses gleiche Recht würde aber in der Ausübung die Staatsgesellschaft auflösen (§. 111). Daher ist auch in der Staatsvereinigung eine besondere regierende Persönlichkeit (§. 113.), in deren eignem Willen man die Verfassung sprechen höre, vonnöthen; sie heifst der Regent.

Wo irgend im Namen des Staats gehandelt wird, ist regierende Gewalt; sie ist über den ganzen Staat verbreitet.

§. 148.

Alle Rechte des Regenten sind demnach Rechte der Administration. Weit ent-

entfernt aber, dafs diefs die Würde des Regenten vermindern sollte, wird dieselbe vielmehr dadurch erhöht; denn er erscheint so als die personificirte Heiligkeit des umfassendsten und ehrwürdigsten Vertrages selbst. Eben so wenig wird seine Auktorität dadurch erschüttert, sondern vielmehr befestigt; denn die zu Regierenden hören nicht die Stimme einer von ihnen gesonderten Person, sondern die eigne Stimme ihres Willens.

Wollte man annehmen, der Regent sey nicht Administrator, so hiefse diefs soviel, als sagen, er sey früher gewesen als die Verfassung, seine Konstitution sey unmittelbar auf den Vereinigungsvertrag gefolgt. Man mufste demnach annehmen, die Anzahl der Vereinigten habe keine Bedingungen für ihren Zweck gekannt. Soll diefs gewesen seyn, so mufsten sie unfähig oder uneinig seyn. Im ersten Falle war die Konstitution des Regenten ein Werk der Schwäche, im zweyten das Werk eines unglücklichen Mifsverhältnisses, oder vielmehr der aufgegriffene Ausweg aus demselben. — Ein Fall ist noch übrig: dafs sie gezwungen worden seyen; der aber freylich in eine rechtliche Sphäre nicht gehören kann. — Oder waren es vielleicht die ausserordentlichen Qualitäten der Person des ersten Regenten, was die praktische Klugkeit aller bewegen mufste, das Ganze in seinen Grundfesten auf den Willen eines einzigen zu bauen? — Wie könn-

könnten aber dann je Erbreiche entstanden seyn? Und gleichwohl sind dieselben, und können vernünftig gesetzmäfsig seyn. — Einerley bleibt es übrigens, wenn man auch annehmen will, dafs man den Regenten zuerst, aber so gewählt habe, dafs er eine Verfassung machen solle, denn immer war er denn doch vor der Verfassung, als der Regierungsbedingung, noch nicht Regent.

Das ganze Hinderniſs, warum man lange nicht die Regentschaft auf Administration gründen wollte, scheint in dem, im Regenten immer mitgedachten, Begriff eines Beamten zu liegen, den man bey niedern, von Ansehen nicht selten verlassenen, und defshalb gefährdeten Personen miskennen gelernt hat. — In dem Regenten herrscht die Verfassung, mithin gehört ihm Oberherrschaft.

Von Repraesentation s. unten §. 210. Anm..

§. 149.

Die Bestimmungen, nach welchen der Regent die Verfassung administriren soll, sind in den Grundverträgen (*pactis fundamentalibus*) enthalten. Sie sind ein Theil der Verfassung.

Die übrige Verfassung enthält die Materie der Handlungsthätigkeit des Regenten, die Grundverträge enthalten, negativ mehrentheils, deren Form.

Die Grundverträge enthalten demnach auch eine Bedingung für die Anwendung der Hoheitsrechte.

Nicht selten ist in die übrige Verfassung verwebt, was, bestimmter, in den Grundverträgen stehen müfste. In der Würkung ist dieses eins.

Andre

Andre weitere Bedeutung von Grundverträgen. — *Lex fundamentalis.*

§. 150.

In wiefern sich die auf dem Regenten ruhende Hoheit des Staatsvereins sinnlich äufsert, hat derselbe Majestät, in wiefern er zu dieser Aeufserung berechtigt seyn mufs Majestätsrechte.

Die Majestätsrechte können in der Form einzelner sich äufsernder Regentenrechte liegen, können aber auch eben sowohl als besondere Rechte erscheinen, deren Zweck die Darstellung jener in dem Regenten sich offenbarenden Staatshoheit ist. — Dingliche, persönliche Majestät.

Die Majestät gründet sich demnach auf die Erscheinung der Staatssouverainetät. — Wer den Regenten beleidigt, kann ihn als Souverain oder als Majestätsinnhaber beleidigen. Der Sache nach sind beyde Arten Verbrechen gleich schrecklich für den Staat, den Folgen nach ist die letzte Art noch schrecklicher, und also noch härter zu ahnden. — Hochverrath.

Man nennt öfters Majestätsrechte, was man Souverainetätsrechte nennen sollte. — Der Römische Sprachgebrauch war hierinn bestimmter und geläuterter als der unsrige.

Der Regent, als Privatperson betrachtet. — (S. unten §. 172. Anm.)

§. 151.

Der Staatszweck war das höchste fas-

Gesetz für die Verbindung, die Verfassung das höchste Gesetz für die Handhabung des Staatszweckes, die vertragsmäfsige Handlungsthätigkeit des Regenten das höchste Gesetz für die Handhabung der Verfassung. Diese Handlungsthätigkeit des Regenten, als solchen, äufsert sich aber wiederum durch Gesetze. Sie sind demnach, genau erwogen, Interpretationen der Verfassung. —

Im Grunde enthält jede Handlung des Staates, z. B. ein rechtliches Urthel, ein Gesetz für jeden Bürger, in wiefern nämlich nichts gegen dieselbe vorgenommen werden darf, und die ganze Praxis der Staatsgewalt beruht auf der Anerkennung deren Handlungen (vergl. §. 109. Anm. 1.); im besondern Sinne aber spricht man von Gesetzen, in wiefern in der Formel selbst die Eigenschaft einer Verhaltungsregel erwähnt ist.

Allgemeine, besondere, Staats- Privatgesetze; In einem weitern Sinne sind alle allgemeine, und alle Staatsgesetze. Befehle — Verordnungen.

Nur innerhalb, aber auch überall innerhalb der Verfassung lassen sich Gesetze denken. Wo sie vorkommen, sind sie von der Staatshoheit begleitet.

In

In dem Rechte der Gesetzgebung liegt auch das Recht der Privilegien, oder der zu machenden Ausnahmen von Gesetzen. Wenn nämlich dem Regenten das Recht der Administration des Staatszweckes zusteht, so mufs er auch in der Gesetzgebung ändern, Gesetze aufheben, und besondere Gesetze in allgemeine, allgemeine in besondere verwandeln können. Wenn aber diefs ist, so ist auch die Rechtmäfsigkeit der Privilegien erwiesen, denn entweder liegt in ihnen die Aufhebung der vorhergen Allgemeinheit eines Gesetzes, oder, wenn man lieber will, die Umwandlung eines vorher alle Staatsbürger umfassenden, mithin eines allgemeinen, Gesetzes in ein besonderes; indem es nunmehr blos die Nichtprivilegirten umfafst. — Nicht in der Natur, sondern in der Anwendung der Privilegien kann Unrechtmäfsigkeit liegen.

Privilegien im engern Sinne sind kontinuirliche Ausnahmen von Gesetzen bey einer Persönlichkeit, (wenn diese Persönlichkeit kollektiv ist, heifsen sie *iura singularia*); Dispensationen, Privilegien für einzelne Fälle.

Privilegia *negativa*, *positiva*; *realia* (d. h. nicht: *quae intuitu rei conceduntur*, sondern die in der Sache, um welcher willen sie zugestanden wurden, auch gegeben werden), *personalia*; *gratuita*, *onerosa* (sie können beyde rechtlich seyn; in Rücksicht der Aufhebung nach dem natürlichen Staatsrechte gleiches Verhältnifs). — *Odiosa*, *favorabilia* kennt das allgemeine Staatsrecht nicht.

§. 152.

Die Gesetze bleiben in den Grenzen der Theorie der Staatsregierung, die Praxis

xis der Staatsregierung bleibt in den Grenzen der Gesetze.

§. 153.

Wonach gehandelt werden soll, das mufs vom Handelnden gekannt seyn, wonach öffentlich gehandelt werden soll, das mufs öffentlich gekannt seyn. Daher im Staate die Nothwendigkeit der Promulgation der Gesetze.

Die Promulgation mufs ihrer Natur nach das Gesetz zu jedes Bürgers Kunde bringen. Wenn man nicht, wie gewöhnlich der Fall seyn wird, über eine gewisse Art der Bekanntmachung übereingekommen ist, nach welcher das Gesetz als allen Einzelnen bekannt gemacht anzusehen seyn solle, so wäre keine Promulgation anders als mit der völligen Gewifsheit vollendet, dafs es allen und jeden einzeln bekannt sey. — Ist man aber einmal über irgend einen möglichen Modus zu promulgiren einig geworden, so gilt keine Entschuldigung.

Gesetze, welche, ob sie wohl immer zum öffentlichen Wesen gehören, doch blos Einzelne betreffen, brauchen blos diesen promulgirt zu werden. Dagegen läfst sich aber keine Promulgation eines Gesetzes an einige denken, welches andre oder alle treffen soll. — Jede Abänderung in den eigentlichen Gesetzen, oder dem bisher bekannt gemachten Verfahren, und der Einwürkung des Staates auf die Einzelnen, mufs diesen wiederum bekannt gemacht werden; denn das bisher Bekannte mufste ihnen als

Hand-

Handlungsnorm gelten, und war ihnen, wenn auch nicht in der direkten Gesetzform aufgestellt, doch Gesetz der Handlungsweise. Hieraus folgt aber keinesweges, dafs der Staat auch von Anbeginn jede seiner Verfahrungsarten bekannt machen müsse, denn man konnte ihm ja vieles anheim gestellt haben; nur darf er die Handlungen der Bürger nie gegen dasjenige, was er bekannt machte, beurtheilen, wenn er nicht vor Begehung der Handlung auch die Abänderung bekannt gemacht hatte.

Hieher gehören, so gut wie die Abänderungen ins Härtere, auch die Abänderungen ins Mildere. insbesondere die Abänderungen in der Anwendung des übrigen fortbestehenden Gesetzes auf einen einzelnen Fall. So lange das Gesetz existirt, mufs es auch treffen, oder es war kein Gesetz. (S. o.) — Die politische Seite gehört blos beyläufig hieher. — Anders ist es, wenn es in der Verfassung liegt, dafs der Regent die Würkung der Gesetze für einzelne Fälle abändern könne und solle. Es geschieht dann mit Recht, eigentlich war aber freylich hier das Staatsgesetz Unzuverläfsigkeit — *Aggratiatio, abolitio.*

§. 154.

So wie die Gesetze Interpretationen der Verfassung waren, so ist auch die Interpretation derselben in der Verfassung zu suchen.

Interpretatio authentica, doctrinalis, usualis. — Wenn die authentische Auslegung gegen den, nach allgemeinen Auslegungsregeln unverkennbaren, Sinn der Gesetzesworte ausfällt, so können die bereits vorgenom-

genommenen Handlungen, welche jenem allgemeinen Sinne nicht zuwiderliefen, keine widrige Einwürkung auf den, welcher sie vornahm, hervorbringen.

Gewohnheiten — Observanzen. Blos wenn es ausgemacht ist, dafs die regierende Persönlichkeit sich dabey beruhigt habe, können sie gelten; sonst wären es Gesetze der Einzelnen gegen die Gesetze des Staates.

§. 155.

Die Gewährung der Gerechtigkeit im allgemeinen unter den Gliedern der Gesellschaft ist, nach dem oben angebenen Staatszwecke, das Ziel der Staatsthätigkeit. Daher ist die ganze Staatsgewalt eine Gerechtigkeits- oder Iustizgewalt.

§. 156.

In Rücksicht einer jeden in ihm vorkommenden Handlung mufs demnach der Staat die Gerechtigkeitspflege, durch Gebrauch der ihm übergebenen Mittel, üben dürfen.

§. 157.

Das über die Gerechtigkeit einer Handlung zu fällende Urtheil kann aber entweder ohne eine den Handelnden in

der

der Handlung beyzumessende Schuld nöthig werden, und hier heifst diese allgemeine Iustizgewalt Civil-, im Gegenfalle Criminalgewalt.

Vergehen — Verbrechen.

Die Verfassung mufs bestimmen, ob die Staatsgewalt auch ohne Aufforderung, oder nur nachdem sie erfolgt, oder gar blos nachdrm sie von dem Beeinträchtigten selbst erfolgt ist, den allgemeinen Rechtszwang zu handhaben suchen dürfe. — Im Zweifelsfalle mufs das erste gelten, obgleich immer ursprünglich nur nach würklich gewisser Beeinträchtigung. (§. 136.)

§. 158.

In den Fällen, wo die Anwendung einer dieser Gewalten nothwendig geworden ist, oder in den Rechtsfällen, ist rechtliche Zweckmäfsigkeit die Norm der Handlungsweise des Staates.

Die wichtige Untersuchungsregel: dafs das Gesetz gegen den Fall gehalten, nur der Punkt seyn könne, von welchem in der Beurtheilung auszugehen sey. — Jede, der Natur der Sache widerstreitende, oder gegen die Verfassung laufende Untersuchung ist, so wie deren Resultat, sollte das Resultat auch zufällig richtig seyn, fürs erste nichtig. — Rechtliche, historische Wahrheit.

§. 159.

§. 159.

Das Untersuchungsgeschäft sowohl, als das Resultat desselben, die Entscheidung, gehört für das Richteramt. (§. 109. Anm. 2.)

Gerichtsbarkeit; persönliche, sächliche. Kompetenz. — Kommissionen.

§. 160.

Da der Staat die Ausübung des Rechtszwanges in allen Verhältnissen seiner Glieder zum Zwecke hat: so gehört ihm auch die Vertheidigung ihrer Rechte gegen Auswärtige; sey es, dafs die Beeinträchtigung die ganze Gesellschaft oder blos Einzelne betreffe, da das Ganze auch in den Theilen leidet.

§. 161.

Der Staat ist verbunden, auch hier den sichersten und zugleich rechtlich leichtesten Weg zu wählen. Die Untersuchung der Sache sowohl als die Realisirung seiner Rechte läfst sich nur durch Vereinigung beyder Theile, durch einen beson-

besonders zu wählenden Schiedsrichter, oder durch äufsere Gewaltübung denken.

Das Weitere s. unten im Völkerrechte §. 251. sq.

§. 162.

Um aber diese seine Verbindlichkeit, die Gerechtigkeit zu üben, oder die allgemeine Praxis des Rechtszwanges zu befördern, zu erfüllen, bedarf der Staat Hülfsquellen, und mufs daher durch die Verfassung berechtigt seyn, sich dieselben zu verschaffen und die verschafften zu administriren. Die ihm in dieser Rücksicht zustehende Gewalt heifst die Kameralgewalt. Sie äufsert sich durch Forderungen an die Bürger wegen Entrichtungen, und durch Verfügungen wegen deren Administration.

Leistungen — unter diesen Dienstpflichten. — Abgaben; sie sind materielle Leistungen. — Negative, positive Auflagen.

Die Kameralgewalt ist demnach in der allgemeinen Staatsordnung eine untergeordnete Gewalt; indem sie nur die äufsere Bedingung für die Handhabung des eigentlichen Staatszweckes ist.

§. 163.

§. 163.

Jeder Bürger ist verbindlich, zu den Bedürfnissen der Staatsmaschine seinen Antheil beyzutragen, weil er sonst den Zweck ohne das Mittel gewollt haben müfste. Dagegen ist aber der Staat auch verbindlich, keine unnöthige Gewährung zu fordern, weil auch er sonst Mittel ohne Zweck wollen müfste.

§. 164.

Das Unnöthige kann aber sowohl in der Quantität als Qualität liegen. — Der Staat darf weder überhaupt zu viel, noch auch das Nöthige in einer Gattung von Gegenständen, deren Gewährung dem Bürger schwerer wird, als eine andre, eben so zweckmäfsige, fordern, oder die Art der Entrichtung selbst mit unnöthigen Beschwerlichkeiten verknüpfen.

Der Staat kann aber insbesondere öfters eine Entrichtung jetzt fordern, ob sie gleich erst künftig anzuwenden seyn wird, vorzüglich, weil die jetzt unnöthig scheinende Praestation dem Bürger doch leichter als künftig fällt; kann durch eine gegenwärtige eine künftige vorbereiten müssen etc. Auch kann es öfters ungerechten Verdacht erregen,

der Staat dem Bürger seine Lage dadurch erleichtert, dafs er mehrere einzeln zu fordernde Praestationen in einer einzigen, die er schwerer macht, kombinirt; eben so, wenn er die Entrichtung mancher Abgaben an besondere Vorfälle knüpft, die mit dem Grunde der Entrichtung zwar in keiner Verbindung stehen können, aber doch vielleicht grade für den Bürger die Zeitpunkte sind, wo es ihn minder drückt, zu entrichten.

Verwandlung dessen, was bey einem Bürger Abgabe ist, in Leistung bey andern — hieher Abgabenfreyheit — oder umgekehrt.

(Die jeder Klasse von Bürgern, nach diesen besondern Verhältnissen, leichteste Art der Entrichtung ist in der Regel auch die für den Staat vortheilhafteste.)

Der Inbegriff der Kameraleinrichtungen heifst das Kameralwesen. — Den Unterschied zwischen Kameral- und Finanzwesen hat blos die Praxis eingeführt. Sie ist sich aber selbst hierinn nicht gleich.

§. 165.

Die Ausführung der durch die Kameralgewaltgemachten Verfügungen gehört wiederum für die Iustizgewalt. Denn es gehört zu der Gerechtigkeitspflege, dafs der Bürger, was er dem Staate versprochen hat, leiste.

(Dafs das Personale beyder Gewalten getrennt sey, ist an sich nicht nothwendig, ob es gleich von Vortheil seyn wird.)

§. 166.

§. 166.

Die Organe der vom Regenten administrirten Verfassung und Staatsgewalt sind die Staatsbeamten (§. 115.). Sie hängen in allem ihren Thun vom Regenten (§. 113, 147.), als dem Interpreten der Verfassung ab, und sind wiederum Interpreten seines Willens.

Sie sind zunächst Mandatarien des Regenten, mittelbar erst der Verfassung. Folgen hieraus.

§. 167.

Ihre Handlungen sind Handlungen der regierenden Persönlichkeit, und die Behandlung derselben in ihren Geschäften ist Behandlung der nämlichen Persönlichkeit.

Der Regent kann durch sie Souverainetäts- und Majestätsrechte üben, nicht können dieselben ihren Personen selbst gehören.

Iustiz- Kameralbeamte. Beyde stehen in gleicher Auktorität, da weder Zweck noch Mittel, als solche, je allein gedacht werden können.

§. 168.

Jede Abweichung von dem Auftrage hebt ihr Amt auf. Das Urtheil darüber gehört vor die regierende Persönlichkeit.

Die Beantwortung der Frage, ob ein Beamter willkührlich — ohne dafs gegen den Vertrag gehandelt worden sey — verabschiedet werden, oder abgehen könne, hängt davon ab, ob seine Berufung nur überhaupt darauf lautete, dafs er für diefs Geschäft thätig seyn solle, oder ob die Zeit, wie lange er es seyn solle — vielleicht seine Lebenszeit — angegeben war. — Sind die Worte unbestimmt, so mufs, wenn nicht die vorliegenden Verhältnisse die Erklärung geben, die durch den Staat stillschweigend oder ausdrücklich sanktionirte bisherige Auslegung von dergleichen Verträgen zu Rathe gezogen werden.

Kann, und wann und wie kann der Regent abdanken?

§. 169.

Die Summe der Würksamkeitsmittel des Staats macht die Staatskräfte, die Summe der Würksamkeit dieser Mittel die Staatskraft, die Summe seiner Besitzthümer das Staatsvermögen aus.

Staatseigenthum.

§. 170.

Jede Anwendung dieser Staatsthätigkeit geschieht für die Gesellschafter, da ohne sie die Gesellschaft selbst nicht existiren würde, und nur in wiefern die Gesellschaft existirt kann es Gesellschafter,

nur

nur in wiefern der Staat existirt, kann es Bürger geben. Was also zum Vortheil des Staats vorgenommen wird, mufs auch zum Vortheile der Bürger vorgenommen seyn, und es ist ein Widerspruch, Kollisionen des öffentlichen und des Privatwohls als möglich anzunehmen.

Dafs öfters Erfahrungen, welche sich der Bürger im Staate gefallen lassen mufs, gegen die Wünsche ausfallen, welche er, ohne Bürger zu seyn, vernünftig haben könnte, leugnen wir nicht, kann uns aber keinesweges angehen; eben so wenig, dafs er vielleicht jetzt selbst manche Verbindlichkeiten, deren Erfüllung ihm nun schwer wird, nicht übernehmen würde, ob er sie gleich im Staatsvertrage anfangs übernahm.

In Rücksicht derer lästigen Staatshandlungen, welche, der Umstände halber, zunächst Einzelne mehr als andre treffen, z. B. wenn der Staat die Umwandlung des Grundes und Bodens einer bestimmten Gegend fordert, kommt es darauf an, ob man im Vertrage einig ward, dafs jeder die durch Zufall bewürkte Vergröfserung seiner Staatsverbindlichkeit, als den ihn treffenden Zufall, allein tragen, oder man auch den Zufall im einzelnen ins allgemeine theilen wolle. Im letztern Falle ist nicht zu vergessen, dafs der, welchen derselbe zunächst traf, bis auf seinen Theil, nicht völlig, entschädigt zu werden brauche.

§. 171.

§. 171.

Die Staatsthätigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände rechtlicher Verhältnisse der Bürger. In Rücksicht eines jeden derselben lassen sich daher Rechte des Staates und Verbindlichkeiten gegen denselben gedenken.

Territorialrechte.

Da sich kein Eigenthum eines handelnden Wesens an seines gleichen denken läfst, so können auch die Verfügungen des Staates nie bis zur Sklaverey reichen.

§. 172.

Alle Verbindlichkeiten der Bürger gegen den Staat gründen sich auf Unterwerfung. In wiefern der Staat diese fordert, mufs er als besondere Person vorkommen.

Dieses äufsert sich zunächst bey der regierenden Persönlichkeit. Der Regent ist, wenn er selbst Gesellschaftsglied ist (§. 113. Anm. 1.), nur so lange er gebietet, Herr, sobald er seinen gebietenden Willen hat in den Staat ausgehen lassen, diesem seinem eignen Willen unterworfen.

Das Beyspiel hiezu geben die meisten unsrer Deutschen Regenten, durch den Gang, welchen sie ihre Streitigkeiten mit den Bürgern gehen lassen,

Es können aber die Bürger dem Regenten um seiner öffentlichen Qualität willen, aufser denen Rechten, die sie ihm defshalb nothwendig zugestehen

hen müssen, als einer Privatperson gewisse Vortheile assigniren z. B. der jetzt regierenden Familie. — Auch kann der Regent unter den Bedingungen, welche der Staat für Erwerbung bestimmt hat, wie jeder andre Eigenthum erwerben. — *Res patrimoniales principis.* Alle Einzelne im Staate sind in Rücksicht ihrer Unterwürfigkeit Unterthanen.

Subditus forensis. — Auswärtige, die in den Staat kommen, oder in demselben Geschäfte treiben, sind während ihres Aufenthaltes und ihrer Geschäfte an die Bedingungen gebunden, welche der Staat, in welchem sie sind, ihnen vorschrieb, denn es ist von der Benutzung seines Eigenthumes die Rede. Er kann auch seine eignen Bürger während ihres Aufenthaltes und ihrer Geschäfte in und mit andern Staaten als seine Unterthanen betrachten, und ihnen in dieser Rücksicht Gesetze vorschreiben.

§. 173.

Die Verbindlichkeiten der Bürger beruhen auf dem eingegangenen Vertrage. Diesem Vertrage nach (s. o. §. 132.) sollte der Staat seinen Zweck in allen und jeden Verhältnissen seiner Mitglieder verfolgen. Mithin werden die Bürger in allen rechtlichen Lebensverhältnissen ihre Thätigkeit der Thätigkeit des Staates unterordnen müssen.

§. 174.

§. 174.

Sie werden demnach a) nichts gegen das Recht an sich, und b) nichts gegen die Uebung des Rechts von Seiten des Staates thun dürfen. Diese letzte Verbindlichkeit enthält aber, *a*) alles dem Staate zu überlassen, und *b*) sich in seine Thätigkeit zu fügen.

Empörung.

Nach no. *a*) ist jede Selbsthülfe durch das Staatsverhältnifs aufgehoben. — Die Sicherung in gewissen Rechtsfällen kann jedoch der Staat nie übernehmen. Hieher vorzüglich die Fälle, wo der Schutz auf dem Augenblicke beruht, oder die Störung der Rechte nicht sowohl in einzelnen Handlungen, als in dem ganzen Benehmen andrer liegt, oder die einzelnen Handlungen sich mehr bemerken als erörtern lassen.

§. 175.

Die einzelnen Verbindlichkeiten der Bürger können, sowohl gegen den Staat unmittelbar als gegen andre, theils bejahend, theils verneinend seyn. Die Bürger sind gegen den Staat verbunden, die Mittel, welcher er zu seiner Thätigkeit bedarf, nie zu verweigern. Hieher gehört sowohl die Gewährung äufse-

rer

rer Praestationen, als innerer Vermögen und Fähigkeiten.

Zu den ersten z. B. Leistung von Abgaben, zu den zweyten Gestellung zu Zeugnifs etc.

Kann der Staat jo Mittheilung von Erfindungen fordern?

§. 176.

Verbindlichkeiten, welche der Staat dem Einzelnen gegen andre auflegt, sind eben sowohl Verbindlichkeiten gegen den Staat, als diejenigen, welche dem Staate unmittelbar entrichtet werden.

Folgen hieraus. —

Demungeachtet können die letztern in ihrer Verletzung schärfer geahndet werden.

Auf diese doppelte Art von Verbindlichkeiten gründet sich übrigens die Eintheilung des allgem. Staatsrechtes in *ius publicum universale* im engern Sinne und *ius privatum universale*. —

Das *ius privatum universale*, oder allgemeine bürgerliche Recht, enthält das Staatsverhältnifs in seiner Einwürkung auf die Bürger unter einander. Jeder kann vom andern fordern, dafs er sich, in Rücksicht seiner, als Staatsmitglied verhalte:

a) unmittelbar, in Rücksicht der gegen ihn zunächst gerichteten Verbindlichkeiten;

b) mittelbar, in Rücksicht seiner Verbindlichkeiten gegen den Staat.

Es geht auf den vorigen Genufs aller sowohl menschlichen als bürgerlichen Rechte, sowohl der Materie

Materie als der durch den Staat eingeführten Form nach.

§. 177.

Nach der verschiedenen Lage der einzelnen Bürger müssen auch die Verbindlichkeiten derselben verschieden seyn, ob sie schon ihrem Gehalte nach gleichmäfsig vertheilt seyn müssen. Wir haben demnach allgemeine und besondere Verbindlichkeiten.

Allgemeine, besondere Abgaben.

§. 178.

Nach der verschiedenen Lage des Staates können die Verbindlichkeiten auch fortdauernd oder vorübergehend seyn.

z. B. Kontributionen.

Dominium eminens.

An sich, und wenn der Bürger nicht sich besonders anheischig gemacht hat, eine bestimmte Zeit hindurch im Staate zu bleiben, kann ihn der Staat, vorausgesetzt, dafs er die in die Zeit seines Aufenthalts fallenden Verbindlichkeiten erfüllt hat, nicht verhindern auszuwandern, da der Staat um der Bürger, nicht die Bürger um des Staates willen sind, und mithin der Staat nicht fordern kann, dafs, damit er dieser Staat bleibe, die Bürger alle in ihm bleiben sollen.

§. 179.

In der Art, wie die Verbindlichkeiten erfüllt werden sollen, liegt eine eigne Verbindlichkeit.

§. 180.

Gesellschaften im Staate sind moralische Persönlichkeiten als Bürger betrachtet. Hienach sind die Rechte und Verbindlichkeiten des Staates gegen sie, so wie ihrer gegen den Staat zu beurtheilen.

Staatsgesellschaften, Privatgesellschaften.

§. 181.

Unter diesen moralischen Persönlichkeiten zeichnet sich vorzüglich

die Kirche im Staate

aus. — Was die Kirche sey, haben wir bereits oben (§. 124. seq.) gesehen; hier das Verhältnifs derselben zum Staate.

§. 182.

Die Rechte des Staates gehen darauf, dafs sie sich als Bürgerin verhalte, seine Verbindlichkeiten darauf, dafs er sie als Bürgerin behandle.

§. 183.

§. 183.

Der Staat fordert, genau erwogen, nur dafs sie das bleibe, wofür er sie aufnahm. Als solche konnte sie Bürgerin seyn; so lange sie die Nämliche bleibt, mufs ihr, wenn sie nicht bedingt aufgenommen wurde (§. 187.), das Bürgerrecht bleiben.

§. 184.

In wiefern sie aber im Staate ist, mufs sie, in Rücksicht ihres bürgerlichen Verhaltens, den Staatszweck als Norm, und den bürgerlichen Regenten als Obrigkeit anerkennen (ihm das *ius maiestaticum circa sacra* einräumen).

Nur die Kirche im Staate kann ein *ius maiestaticum* über sich erkennen.

Verhältnifs des Regenten zum kirchlichen Oberhaupte. — Er kann es selbst seyn. In welchen Verhältnissen steht dann die Kirche zu ihm?

Die Rechte, welche die Kirche als Gesellschaft innerhalb ihrer Grenzen hat, heifsen *iura collegialia*.

§. 185.

Sobald die Kirche den kirchlichen Charakter, welchen sie anfänglich bekannte, verläfst,

verläfst, oder gegen ihre Bürgerqualität handelt, hat der Staat das Recht sie, wenn er will, fürs erste in ihre Schranken zurückzuweisen, oder sogleich aufzuheben.

Aenderung des Symbols.

§. 186.

Der Staat kann der Kirche auch besondere Verbindlichkeiten (§. 177.) auflegen.

§. 187.

Wenn es die Erreichung des Staatszweckes nothwendig macht, kann der Staat der unter dieser Einschränkung aufgenommenen Kirche die Alternative antragen, entweder in ihrem kirchlichen Charakter Abänderungen zu machen, oder sich aufzulösen.

Ius reformandi ecclesiasticum. (S. auch §. 185.)

§. 188.

Gewissensfreyheit mufs aber stets vom Staate beachtet werden; das heifst,

heifst: nur die Handlungen der Kirche können ihn zu Schritten gegen dieselbe berechtigen. (Vergl. §. 124.)

b) *Besondere Verhältnisse.*

Es läfst sich schwer absehen, warum man unter dem hypothetischen Staatsrechte, oder deutlicher, den eigends vorauszusetzenden Staatsverhältnissen, bisher immer nur die Behandlung der Regierungsformen und deren Verschiedenheit verstand. Ist denn nur in der Form der Repräsentation, nicht auch in der Staatsmaterie etwas Zufälliges? Oder läfst sich das letzte Zufällige nicht seiner Natur nach auch im allgemeinen darstellen? — —

§. 189.

Bisher haben wir das erörtert, was in jedem Staate vorkommen mufs. Wir gehen zur Darstellung derjenigen Verhältnisse über, welche, ob viele derselben gleich auf die meisten, und manche auf alle unsere Staaten passen, doch nicht nothwendig zu jeder Staatsform gehören. Zunächst in Bezug auf die Materie des

Staats-

Staatsverhältnisses und deren Behandlung, dann in Bezug auf die Form der Darstellung, und endlich in Bezug auf die Staatsgewalt.

§. 190.

Wir haben oben (§. 138.), nachdem wir von dem allgemein anzunehmenden Staatszwecke und Mittel für denselben gesprochen hatten, bereits im voraus gesagt, dafs einzelne Staaten theils, in Rücksicht des Zweckes, sowohl denselben verschieden wenden, als die eigentliche Sphäre des allgemeinen theoretischen Rechtszwanges überschreiten, theils, in Rücksicht der Mittel, sowohl in der Wahl derselben verschieden seyn, als über die aufzuhebende Würksamkeit bereits erschienener oder erscheinender rechtswidriger Handlungen (§. 136.) hinausgehen können. In wiefern beydes öfters durch Modification des allgemeinen Staatsvertrages in einen besondern zu geschehen pflege, wollen wir nunmehr sehen.

§. 191.

§. 191.

Zuvörderst aber kann in der Anzahl und der Natur der Fälle, in welchen die einzelnen Staaten den Rechtszwang können geschützt wissen wollen, eine grofse Verschiedenheit herrschen, ohne dafs dadurch die Sphäre des allgemeinen theoretischen Rechtszwanges überschritten würde, da derselbe, seiner Natur nach, auf alle und jede Fälle mufs angewendet werden können, in welchen sich Nothwendigkeit einer gegenseitigen bestimmten Handlungsweise denken läfst. Diese Nothwendigkeit beruht aber hier auf der in dem Vereinigungs- und Verfassungsvertrage geschehenen gegenseitigen Einigung der Staatsbürger, dafs sie diese oder jene bestimmte Fälle oder Klassen davon (seyen dieselben übrigens schon vorher von ihnen als Gegenstände vollkommner Rechte betrachtet worden, oder nicht) als Verhältnisse des ihnen durch die jetzt eingegangene Verbindung öffentlich zu schüzzenden Rechtszwanges voraussetzen wollen. —

§. 192.

Ausser diesen Verhältnissen aber, welche sich die Vereinigten für die Uebergabe in den öffentlichen Rechtszwang des Staates bestimmten, können sie noch unzählige Verhältnisse moralischer Pflichten fortwährend würklich als solche betrachten wollen, demungeachtet aber dem Staate die Gewalt übergeben, dieselben, wenn er wolle, sey es im allgemeinen, oder in einzelnen Fällen, zu Rechtsverhältnissen zu erheben, und auch in ihnen Rechtszwang zu handhaben. In Rücksicht der im vorhergehenden §. charakterisirten Gegenstände soll der Staat diesen Rechtszwang handhaben sollen, in Rücksicht der gegenwärtigen ihn handhaben dürfen. (S. u. §. 200. 201.)

§. 193.

Die Handhabung aber der absoluten Rechte sowohl, als der Folgen einzelner Erwerbungen, und jenes nothwendige Mittel derselben liegt schon an sich im zu übergebenden

benden Rechtszwange. Mithin braucht man sich über die Uebergabe derselben nicht erst zu bestimmen, noch es dem Staate besonders zu benahmen. Dagegen aber bedarf es einer namentlichen Angabe der Klassen von Gegenständen (§. 191.), welche man, ohne dafs es erst noch besonderer Erwerbungsakte bedürfen werde, als die Theile des Gebietes der erworbenen Rechte hiemit angesehen, und innerhalb welcher man auf jede Handlung den theoretischen Rechtszwang praktisch angewendet wissen wolle.

§. 194.

Diese besonderen Klassen von Fällen, bey denen die Würksamkeit des Rechtszwanges besonders vorausgesetzt wird, machen das Faktische des Zweckes in der Staatennatur aus, ohne dafs sich eine eigentliche Erweiterung der Rechtssphäre annehmen liefse (§. 190.).

§. 195.

§. 195.

Die Gegenstände dieser Fälle faktisch angenommener Erwerbung (§. 191. 93.) können nun aber *a*) ihrer äussern Natur nach bestimmt seyn, oder *b*) man kann die Qualifikation derselben zu Gegenständen eines faktisch vorausgesetzten Rechtszwanges von Vorgängen, welche sich mit denselben ereignen, abhängen lassen.

Auf den letzten Fall gründet sich die Einführung besonderer Erwerbarten.

§. 196.

Die Konstitution beyder Klassen von Fällen gründet sich auf den Glauben der Gesellschafter: dafs es im allgemeinen gut sey, um der gröfseren und bestimmteren Annäherung willen, diese in Frage befangenen Verhältnisse durch das Rechtsband zu verfestigen, theils aber, wenn es auf einzelne Rechtsakte unter den Einzelnen dabey ankommen sollte, der jetzigen allgemeinen Ueberzeugung ungeachtet, dennoch mancher Bedenken finden würde; theils die Würksamkeit

der Staatsorganisation dadurch befördert und beschleunigt werde, dafs man die Handlungen, worauf die Uebung des ihr anvertrauten Rechtszwanges beruht, in ganzen Verhältnissen präsumire, oder denselben noch andre beygeselle.

§. 197.

Die in diesen faktisch vorausgesetzten Rechtsverhältnissen enthaltenen Gegenstände selbst betreffen zum Theil Verhältnisse der Bürger zum Staate, welche Erleichterungen der Staatsthätigkeit im allgemeinen enthalten, zum Theil Fortdauer und Sicherung des Lebensgenusses, welchen zwar jeder im allgemeinen sich wünscht, jedoch aber nicht selten durch irgend etwas (sey es eine Entsagung, Duldung, oder Begehungshandlung) zu erkaufen, sich weigert.

Unter den ersten Punkt gehören Denunziationen. An sich ist keinem Staate das Recht zuzugestehen, Angebungen der Bürger von einander zu fordern, denn die ganze Rechtsthätigkeit hat der Bürger den Händen des Staats selbst anvertraut. Der einzelne Bürger kann es hier für Pflicht halten, dem Staate und andern widerfahrende Beleidigungen

gungen denselben anzuzeigen; Verbindlichkeit dazu kann er nicht haben. Und wie oft kann sich Leidenschaft und Gewinnsucht in Pflichtgefühl verstellen? Die Staatsgewalt kann nun zwar faktisch diese Anzeige zur Verbindlichkeit erheben, welche üble Praesumtion aber, und welche Gefahr für den Staat daraus entstehe, gehört mehr in die Politik als in das Staatsrecht.

§. 198.

Die Gegenstände aber einzeln anzugeben, ist, wie die Sache selbst lehrt, unmöglich, da sie an sich schon in ihrer Anzahl ungleich, und nach den Verhältnissen und der äussern Lage eines jeden Staates verschieden seyn müssen.

Vorzüglich gehört hieher Armenwesen, Gesundheitspflege, Handelsbilligkeit, Bequemlichkeit, Geschmackskultur, öffentliche Gelegenheit zu Erholung von Arbeiten etc.

§. 199.

In Rücksicht der die zweyte Klasse begründenden eigenen Erwerbarten kennen wir in unsern Staaten insbesondere die Verjährung und die Erbfolge. (S. o. §. 195. Anm.)

Die Erbfolge könnte übrigens eben so gut als auf Blut oder Testament, auch auf andere Verbindungen

dungen mit dem Verstorbenen gestellt seyn, wie wir im einzelnen bereits dergleichen Fälle haben.

§. 200.

Wie wir aber bereits §. 192. gesagt haben, kann die Gesellschaft dem Staate auch noch das Recht geben, wenn er es für gut finden werde, moralische Pflichtenverhältnisse, welche die Gesellchafter selbst fortwährend als solche betrachten wollen, zu Zeiten durch darinn eingeführten Rechtszwang zu Verbindlichkeitsverhältnissen willkührlich zu erheben; sey es, dafs die Verhältnisse selbst, oder nur ihrem allgemeinen Charakter nach angegeben seyen. Hierinn liegt jenes Ueberschreiten (§. 190.) der eigentlichen Sphäre des Rechtszwanges.

§. 201.

Vermöge des hier empfangenen Rechtes wird der Staat Richter der Moralität, und Erzieher der Bürger; Richter der Moralität, weil man diese Verhältnisse nicht ein für allemal zu Theilen des eigentlichen Rechtsgebietes erhob, sondern

dern es ihm überliefs, obgleich eigentlich noch moralische Verhältnisse, doch sie zu beurtheilen; um so strengerer Richter, weil er nicht blos das denselben eigenthümliche Urtheil der Billigkeit, sondern das fremde Urtheil des Rechtes darinn sprechen soll; Erzieher der Bürger aber, theils, in wiefern man das Urtheil, was eigentlich ewig jedem selbst angehört, das Urtheil über die innere Moralität, seinen Händen, theils in wiefern man ihm noch dabey übergab, diefs Urtheil durch sinnliche Mittel geltend zu machen, und die moralische Sphäre, welche doch eigentlich nur die Vorbereitung für die rechtliche Sphäre ist, eben deswegen weil sie die Vorbereitung enthält, bereits rechtlich zu behandeln.

Die Sache selbst, und die bisherige Darstellung lehrt, dafs die im § enthaltene Berechtigung des Staates keinesweges, auch wenn übrigens noch so viele Verhältnisse faktisch (§. 191. 193. 195.) dem Arme des Staates als rechtlich übergeben worden wären, auch zu praesumiren sey. Die Uebung dieser Berechtigung ist zu mifslich, und die Einführung derselben erfordert in den Gesellschaften eine so eigne

Stim-

Stimmung, dafs sie schon deswegen zu erweisen seyn dürfte.

§. 202.

Eine zweyte Gattung zufälliger Staatsverhältnisse betrifft die für den Staatszweck anzuwendenden Mittel. (§. 136. sq.)

§. 203.

Nach der Verschiedenheit der einzelnen Staaten in Rücksicht auf die engere oder weitere Sphäre des Rechtszwanges, und nach Maasgabe der einzelnen eigentlichen sowohl als faktisch vorausgesetzten Rechtsfälle, mufs jeder Staat auch a) jene allgemeine Norm für die Mittel zu seinem Zwecke, nämlich die Aufhebung der Würksamkeit bereits erschienener oder erscheinender rechtswidriger Handlungen (§. 136.) auf verschiedene Art zu erreichen suchen, ohne dafs er deshalb aus den Grenzen der Abwehrung würklich eintretender Beeinträchtigungen des Staatszweckes zu schreiten braucht.

§. 204.

In dieser Art von Mitteln liegen aber blos unmittelbare Vorkehrungsanstalten für den Fall jener würklich eintretenden Rechtsverletzungen.

Hierher gehören, in unsern Staaten vorzüglich, die Soldaten. — Soldaten als besonderer Stand. — In wiefern können hieher stehende Heere gehören?

Wenn die Rücksicht dieser Anstalten von den Rechtsverletzungen selbst abhält, so ist in ihnen zwar auch etwas Verhinderndes, nur aber mufsten sie nicht grade darauf, sondern auf die eintretenden Beleidigungen selbst berechnet seyn.

§. 205.

Andre Sicherungsmittel hingegen sind nicht allein auf den Fall der würklichen Beleidigungen gerichtet, sondern bezwekken b) einen Zustand zeitiger Entfernung von deren würklichem Eintritt. Sie enthalten insbesondere Untersagungen von Handlungen, welche zu jenen Rechtsverletzungen führen, und Anbefehlungen andrer, welche davon abführen können, oder bestehen auch in einer blofsen Qualifikation der vorher schon nothwendigen Gesetze.

Die

Die Anbefehlungen betreffen nicht selten Leistungen zur Förderung der übergegebenen Rechtsverhältnisse, nicht blos geradezu diese Verhältnisse selbst.

Die Administration der §. 195—97. enthaltenen, faktisch in einzelnen Staaten angenommenen, Rechtsverhältnisse kann von einer andern Seite auch als Verhinderungsmittel der Verletzung der ursprünglichen allgemein anzunehmenden Rechtsverhältnisse betrachtet werden.

Unter die im § angegebene letzte Rubrik gehört die Poenalsanktion der Gesetze. In der durch diese Sanktion in den Bürgern hervorzubringenden Vorstellung des Strafübels (§. 102. Anm. 1.) liegt nämlich ein ursprünglich nicht zum Gesetze gehörendes, obgleich in der Praxis fast unumgänglich nothwendiges, Hinderungsmittel möglicher Rechtsverletzungen, so wie in der Strafe selbst ein, ursprünglich blos auf den Verbrecher, vielleicht nach besonderer und wahrscheinlicher Annahme auch auf andre (§. 102. Anm. 3.) bezeichnetes Hinderungsmittel eben solcher Rechtsverletzungen, als die bestrafte war. — In der Androhung der Strafe mufs also ein allgemeines Hinderungsmittel liegen, wenn gleich a priori die Strafe selbst nur auf den Verbrecher zu berechnen ist (§. 102. Anm. 1.) Bey der Androhung sind a priori alle als Einzelne zu denken, deren jeder von der Vorstellung zurückgehalten wird, dafs, auf den Uebertretungsfall, ihm, wenn gleich blos um seinetwillen, das Strafübel zugefügt werde.

Die Poenalsanktion kann nicht zu den ursprünglichen Mitteln (§. 136. 204.) den Staatszweck zu befördern gehören, da der Staat ursprünglich nur den theoretischen allgemeinen Rechtszwang, d. h. denjenigen, den das Naturrecht lehrt, handhaben soll,

dieses aber (§. 98.) nur Vertheidigung und Schadloshaltung als die vernunftmäfsigen Aeufserungen der Gewalt gegen gestörtem Rechte kennt. — Hieraus folgt aber freylich nicht, dafs es nicht praktisch unklug, und ohne Rücksicht auf die Schwäche der menschlichen Natur handeln hiefse, wenn ein Staat seine Gesetze ohne diese Sanktion lassen wollte.

— Oeffentlichkeit der Strafen.

§. 206.

Wo demnach irgend im Staate von der, durch das an sich nothwendige Mittel zu bewürkenden, Schützung der absoluten Rechte oder der Würkungen einzelner in ihm vorgefallener Erwerbungsakte die Rede ist, ist allgemeines, wo von Schützung faktisch vorausgesetzter Erwerbungsrechte, oder von dem erst aufgenommenen Gebrauche jener weitern Mittel, da ist besonderes Staatsverhältnifs vorhanden.

§. 207.

Die Verwaltung aller dieser zufälligen Staatsverhältnisse liegt, wie die Sorge für die nothwendigen, auf dem Regenten. Es gehört ihm in dieser Rücksicht ein neuer Zweig der Gewalt, wovon

von wir unten (§. 220. sq.) sprechen werden. Da aber die verschiedenen Staaten auch in der persönlichen Natur ihres Regenten selbst sehr verschieden seyn können, und sind, so müssen wir, nachdem wir bisher von dem Zufälligen in den Verhältnissen der Staaten selbst gehandelt haben, jetzt von diesem Zufälligen in der äussern Form der Staaten oder in der Repräsentation sprechen. Uebrigens haben wir hier weniger von den möglichen, als von den würklichen Regierungsformen zu sprechen.

Einzelne dem Regenten in einzelnen Staaten, nach Maasgabe der äufsern Einrichtungen und Umstände, in Rücksicht besimmter Gegenstände angewiesene Rechte im Staate, heifsen besondere Hoheitsrechte (§. 146. Anm.). Hieher Regalien — Domainen.

§. 208.

Nach Maasgabe desjenigen aber, was wir oben (§. 110. 147.) gesagt haben, mufs ursprünglich die Administration des Staatsverhältnisses auch hier auf allen Bürgern ruhen. Diese Verfassung realisirt gedacht, würde eine Demokratie geben. Allein,

wie

wie eben auch oben (§. 111.) gezeigt worden ist, so läfst sich in der Praxis eine dergleichen Verfassung nicht denken. Daher ist eine Demokratie im eigentlichen Sinne des Wortes nicht unter den Regierungsformen aufzustellen.

Sobald nicht alle der Natur nach stimmfähige Bürger Stimme haben, ist keine Demokratie. — Der Sprachgebrauch nennt Demokratie bald diese, bald jene Verfassungen, wo, gegen andre gehalten, das Volk mehr Einflufs auf die Wahl, oder Hoffnung zur Regentenwürde hat; insbesondere diejenigen, wo kein Stand von der Regentenfähigkeit ausschliefset (s. d. folg. §).

§. 209.

Wie bey andern Gesellschaften, so kann bey der Staatsgesellschaft Einführung der Stimmenmehrheit, auch als praktisch möglich, gedacht werden, und in ihr sähen wir demnach eine mögliche zufällige Qualification der regierenden Persönlichkeit.

Anwendung der Anm. 2. des 113ten § auf diese Stelle.

§. 210.

Die Staatsgesellschafter können aber auch nach der Verfassung mehrere bestimmte

stimmte Personen wählen, welche, für immer, oder auf eine gewisse Zeit, regieren sollen. Die Wahl kann eben so gut durch Bevollmächtigte, als durch die einzelnen Bürger selbst geschehen.

§. 211.

Wenn die Wahl lediglich von dem ungebundenen Willen der Wählenden abhängt, so entsteht daraus ein sogenanntes repräsentatives Gouvernement; wenn hingegen gewisse vorzügliche Qualitäten der Wählbaren jenen Willen leiten müssen, eine Aristokratie im weitern, wenn diese Vorzüge in Stand oder Vermögen bestehen müssen, eine Aristokratie im engern Sinne.

Auf das Wort Repraesentation kommt nichts, desto mehr auf die Sache an. Jede Regierungsform mufs repraesentativ seyn, oder sie ist nicht zu billigen, denn überall handelt der Regent auf Auftrag (§. 148. u. Anm.) und im Namen der Einzelnen. Widrigenfalls stände er isolirt, und ohne Verbindung mit der Gesellschaft da. Eigentlich läge in dem als würklich gedachten Gesellschaftswillen an sich schon Repraesentation, äufsere er sich durch welche Persönlichkeit er wolle. Indefs fängt man, dem

dem Sprachgebrauch nach, erst in sofern von Repraesentation an zu sprechen, als man die Handhabung des Gesellschaftswillens dauernd — sey es auf eine bestimmte Zeit oder auf immer — an eine bestimmte Persönlichkeit geknüpft hat. — In einem besondern Sinne hat aber die im §. zuerst charakterisirte Form den Namen des repraesentativen Gouvernements, weil bey der Wahl der Regierungsglieder blos und allein auf Repraesentation, nicht auf besondere, bestimmte Qualitäten der zu wählenden Personen gesehen zu werden brauchte. — Oligarchie — Despotie; Despotismus steht dem repraesentativen System und der Repraesentation gegenüber. In einem engern Sinne spricht man von Despotie, wenn der Auftrag des Volkes dahin lautete, dafs der Regent nach seiner Willkühr handeln solle. Diese Regierungsform kann demnach rechtlich seyn. Die Verfassung ist aber dann die Willkühr des Regenten.

§. 212.

Die regierenden Personen können und müssen für ihre Thätigkeit wiederum unter sich eine eigne Verfassung haben. Nur in Gemäfsheit derselben haben sie einen Willen.

Dieses läfst sich theils in Rücksicht der Form, unter welcher sich ihre Thätigkeit äufsern soll, theils in Rücksicht der verschiedenen Materien denken, welche diese Aeufserungen betreffen können.

So kann unter ihnen vielleicht wiederum Stimmenmehrheit, und Theilung in die verschiedenen Zweige der Regierung eingeführt seyn.

§. 213.

§. 213.

Endlich können sich die Staatsgesellschafter auch dafür vereinigen, dafs blos eine Person regieren solle, und in diesem Falle ist eine Monarchie vorhanden.

§. 214.

Die jedesmaligen Regenten in allen diesen Staatsformen können blos auf Perioden oder auf Lebzeiten die Regierung haben. Bey der Monarchie kommt indessen der erste Fall nicht vor.

§. 215.

Ursprünglich bringt es die Sache mit sich, anzunehmen, dafs nach dem Abgange jedes Regenten eine neue Wahl vorgenommen werde, indefs kann es die Verfassung fordern, dafs, nach vollendeter erster Wahl, nun keine weitere Wahl nöthig seyn, sondern die Bestimmung der künftig regierenden Personen von dem Willen der zuerst gewählten, oder von der Verwandtschaft mit denselben abhängen solle.

Bey Monarchien hier die Namen Wahlreich, Patrimonialreich, Erbreich. — Usufructualreich. — Wahlaristokratie, Erbaristokratie. — Wahlkapitulation.

§. 216.

In den Zeiten von dem Abgange des bisherigen Regenten bis zum würklichen Antritte des neuen, oder in den sogenannten Zwischenreichen, würde die Regierung, wenn die Verfassung nicht bereits für Administratoren dieser Perioden gesorgt hat, an die Gesellschafter selbst, d. h. an das Volk zurückgehen.

Ursprünglich ist anzunehmen, dafs in Staaten, wo eine Mehrheit von Personen regiert, auch bey jedes Einzelnen Abgange ein Zwischenreich vorhanden sey, denn die regierende Gesellschaft ist eo ipso nicht mehr die nämliche. —

Tyrannie, Ochlokratie.

§. 217.

Die genauere Organisation der verschiedenen Staaten, insbesondere die Zuordnung der Beamten zu einander (und deren Verhältnifs zu dem Regenten §. 218. Anm.) macht in der äusseren

Staatsform und deren Benennung keinen Unterschied.

§. 218.

Gemischte Regierungsformen, wie man sie zu nennen pflegt, giebt es nicht. Jede derselben ist eine eigne Staatsform.

Wenn die Staatsform nach dem Regenten, d. h. nach dem Direktor der Regierung benannt werden soll, so muſs man sich auch bey der Benennung an ihn halten, und was zur dirigirenden Persönlichkeit gehört, trägt auch zum Namen der Staatsform bey. Wo z. B. nicht einer alleiu regiert, ist keine Monarchie, gesetzt auch dieser eine hätte die meisten, andre nur wenige Regierungsrechte. Man pflegt dergleichen Verfassungen, wenn bey einer Persönlichkeit das Uebergewicht von Regierungsrechten ist, nach diesem Innhaber der meisten Regierungsrechte zu nennen, und das Beywort eingeschränkt hinzuzusetzen, z. B. eine eingeschränkte Monarchie; allein eben die, welche die Direktion einschränken, sind Mitregenten, und eben daher ist keine Monarchie u. s. f. mehr vorhanden. Sollten aber die Einschränkenden bloſse Beamten seyn, so sind sie eben deswegen unter der Direktion, nicht dirigiren sie selbst, und der Regent ist und bleibt allein, und ebenderselbe. — Wahr ist es nun, die meisten unsrer Staaten zeigen dergleichen sogenannte gemischte, oder richtiger, dergleichen schwer zu benennende Regierungsformen; kein einziger fast ist eine reine Monarchie,

Aris-

Aristokratie u. s. f. Daher sind die obangegebenen Namen von Monarchie etc. im Grunde nur Punkte, von welchen man bey der Ansicht der mannichfaltigen Formen auszugehen hat.

§. 219.

Soviel über das Zufällige in der äusseren Form der Darstellung oder der Regentschaft einzelner Staaten. Wir gehen zu einer in einzelnen Staaten vorkommenden Gewalt der Regenten über, welche sich auf jene oben (§. 190. sq.) erörterten zufälligen Verhältnisse der Staaten selbst gründet. Sie heifst die Polizeygewalt.

So verschiedene Bearbeitungen des Naturrechts, so verschiedene Charakterisirungen der Polizeygewalt giebt es. Schon diefs zeigt, dafs der Begriff noch nicht gehörig umgrenzt sey. Es geht wie mit der zu charakterisirenden Gewalt selbst. Der natürliche Weg, einen bestimmten Begriff zu gewinnen, schien mir zu seyn, dafs man, eben durch die bisherige Geschichte des Begriffes veranlafst, die an sich nothwendigen Gegenstände der Staatsgewalt von den zufälligen sonderte, und nur diese letztern, aber auch sie alle, der Polizeygewalt anwiese. Es scheint, als habe fast bey jeder der bisherigen Definitionen der Verfasser einen besondern Staat vor Augen gehabt, oder wenigstens, als habe sich ihm die Rücksicht auf einen derselben

bey Fertigung der Definition unwillkührlich aufgedrängt. Alles würkliche Faktische ist demnach in der Bestimmung des Begriffes zu vergessen, dagegen aber auf die Natur alles möglichen Faktischen der Begriff zu stellen.

§. 220.

Die Polizey umfafst a) alle jene (§. 193—199.) charakterisirten besonders zu bestimmenden Klassen von Rechtsverhältnissen, b) alle, nicht ursprünglich schon (§. 136.) anzunehmende, Sicherungsmittel (§. 205.).

Die Polizeygewalt ist auch eine Iustizgewalt.

§. 221.

So verschiedene Staaten, so verschiedene Zweige und Aeusserungen der Polizeygewalt kann es nach Anleitung des Bisherigen geben. Jede derselben ist aber zu erweisen, keine auf bloſse Präsumtion zu gründen.

§. 222.

Das höchste Gesetz auch für diese Gewalt ist Zweckmäfsigkeit. Sie enthält ursprünglich nicht anzunehmende Beschrän-

schränkungen der Handlungsweise der Bürger, aber bey diesen darf sie wiederum die Handlungsweise nie unnöthig beschränken.

Insbesondere kann diese Gewalt wegen wahrscheinlicher Verbrechen Untersuchungen anstellen, statt dafs es die allgemeine Staatsgewalt nur wegen würklich vorhandener darf. Aber auch hier ist sie an die Grenzen der Zweckmäfsigkeit gebunden, da sich keine Konstitution eines vernunftwidrigen Zwanges denken läfst.

Eben so kann der Staat hier geheime Gesellschaften, ohne erst abzuwarten, ob sie ihm auch schädlich werden, nach ihren Zwecken fragen, statt dafs er ursprünglich blos das Recht haben kann, auf den würklichen Fall der Schädlichkeit bereit, dieselben zu unterdrücken.

Geh. Gesellschaften a) dem Zwecke, b) den Personen nach, c) in beyden Rücksichten.

§. 223.

In der Polizeygewalt kann man ein eignes Recht der Oberaufsicht finden, in wiefern nämlich der Staat, auch blos um Vorkehrungen zu treffen, den Bürgern, um ihm selbst Kenntnisse der Lage der Dinge zu verschaffen, besondere Verbindlichkeiten auflegen kann. Im allgemeinen

nen Staatsverhältnisse konnte dieses Recht, nach Anleitung §. 109. Anm. 3. nicht vorkommen.

Aeusseres Staatsrecht

oder

Völkerrecht.

Folgende Schriften sind für uns vorzüglich brauchbar:

H. Grotius de I. B. et P. (s. o. pag. 6.) Einen Auszug davon hat Ompteda (s. o. pag. 9.) T. I. §. 55. sq.

Rich. Zouchaeus, iuris et iudicii fecialis sive iuris inter gentes etc. explicatio. Lugd. Bat. 1651. 8.

Sam. Pufendorf, de iure nat. et gent. Lib. VIII. cum comment. Hertii et Barbeyr. Frcf. 1743. u. 1759. 2 T. 4.

Chr. L. B. de Wolff, I. N. (s. o. pag. 7.) T. IX.

Eiusd. Institt. I. N. et G. (s. ebd.)

Ad. Fr. Glafey, Völkerrecht. Nürnb. Frcf. u. Lpz. 1752. 4. (Eigentlich ein Theil dessen Naturrechts.)

de Real, la science du Gouvernement. Tom. 5me. Par. 1754. 8.

de Vattel, le droit des Gens. Amst. 1775. 4.

I. Fr. Loth. Schrodt, systema (s. o. pag. 141.).

L. B. de Martini positiones (s. o. ebd.) Pars alt..

de la Maillardiere, précis du Droit des gens. Par. 1775. 12.

K. G. Günther europ. Völkerrecht. Altb. 1787. 8. (T. I. vom Anfange)

de Martens, précis du droit des Gens moderne de l'Europe. Götting. 1789. 2 T. 8. Deutsch und vermehrt ebds. 1797. 8. (In den Einleitungen zu den einzelnen Materien für uns zu gebrauchen.)

§. 224.

Nachdem wir bisher die Organisation der Staatsnatur selbst kennen gelernt haben, stellen wir nun mehrere dergleichen Naturen neben einander, und betrachten ihre gegenseitigen Verhältnisse.

§. 225.

Da aber jeder Staat in seinen Aeusserungen blos eine in einer gewissen Tendenz handelnde vernünftige Natur darstellt: so müssen zwischen mehreren dergleichen sich begegnenden vernünftigen Naturen eben die Verhältnisse eintreten, welche zwischen mehreren vernünftigen im allgemeinen Statt fanden.

Der einzige Grund, warum ein aufser dem Staate, von welchem die Rede ist, gesetztes Wesen denselben widerrechtlich behandeln dürfte, müfste der seyn, dafs die Natur der Verbindung ihm einen Beweis gäbe, dafs die Einzelnen in derselben nicht vernünftige Naturen wären. In jedem andern Falle (und also stets) mufs der Auswärtige die Verbindung nach den Rechtsregeln (wenn sie ihn widerrechtlich behandeln sollte, so heifst diefs: so, dafs der Zwang in den Grenzen der Gerechtigkeit bleibe) behandeln. Denn wie auch über einzelne Aeusserungen zu urtheilen sey, so hebt eine unrichtige Aeufserung des Vernunftgebrauches das Wesen vernünftiger Naturen selbst, und die denselben gebührende Behandlung noch nicht auf. Er mufs die Verbindung sogar, so lange sie ihn nicht an seinen Rechten angreift, unangetastet lassen. Woraus aber noch nicht folgt, dafs wenn eine Verbindung forderte, ihr den Charakter einer gewissen, bestimmten Verbindung einzuräumen, und ihr in dieser Rücksicht Rechte zuzugestehen, da doch der Auswärtige vernünftigerweise diesen Charakter in ihr nicht anerkennen könnte, dieser zu diesem Zugeständnifs verbunden sey.

Als welche Verbindungen demnach auch Menschenmassen einander gegenüber stehen mögen, so müssen sie, als solche, einander rechtlich behandeln.

§. 226.

Man nennt aber eine durch angeborne Eigenschaften unter sich gleiche, und von andern verschiedene Menschenmasse

masse Nation, in Rücksicht dieser ihrer natürlichen und ihrer Staatseinigung zugleich, Volk, in blosser Rücksicht dieser letztern Staatseinigung, wie die Einigung und die Anstalt selbst, Staat.

Die Sprache rechtfertigt die von uns gewählte Bedeutung von Volk. Wir werden, wenn wir bestimmt sprechen wollen, nie eine Menge in Rücksicht natürlicher Verbindung allein, aber auch eben so wenig allein um der politischen willen Volk nennen. Wir sagen nicht: das Italienische Volk; weil es verschiedene Staaten enthält; wir sagen aber auch nicht: das Oesterreichische Volk, weil die natürliche Gesondertheit nicht bestimmt ist, so wenig als wir vom Russischen Volke sprechen, indem unter den Bewohnern des Russischen Staates jene natürliche Gleichheit fehlt.

Wir sollten daher hier, da wir die Menscheneinigungen nur nnter der Staatsverbindung ansehen, und eben so wenig auf jene obige natürliche Gleichheit, als natürliche Verschiedenheit achten, nicht von Völkern, sondern von Staaten sprechen, und unsre Wissenschaft nicht Völker-, sondern Staatenrecht nennen. Indefs ist es in dieser Disciplin eingeführt, die Menge der Staatsbewohner, in wiefern sie sich als selbstständiges Wesen äussert, Volk zu nennen. Legitimiren kann sich die Einführung dieses besondern Sprachgebrauches nicht, da Staat das Nämliche, und vielleicht noch richtiger bezeichnet, indem grade der nächste Wortsinn den Begriff des für sich Beständigen enthält.

Uebri-

Uebrigens hätten wir freylich, nach den Anmerkungen zu §. 225. nicht blos von Staaten gegen einander über, als solchen, zu handeln, da sich Menschenverbindungen, ohne Staaten zu seyn, denken lassen. Da sich aber schwerlich ein Wesen, mit welchem ein Staat in rechtliche Verhältnisse kommen könnte, finden möchte, was nicht irgend Staatsnatur trüge, oder, wenn dieſs ja der Fall wäre, es doch keine besondern Rücksichten dabey geben würde, welche nicht auch in der Darstellung des Verhältnisses von Staat zu Staat behandelt werden müſsten: so würde es unpraktische Förmlichkeit seyn, auch von jenen Unwahrscheinlichkeiten zu sprechen, oder gar, wie man wohl könnte, so einzutheilen:

Aeuſseres Staatsrecht:

a) der Staat gegen auswärtige Einzelne oder Verbindungen, welche nicht Staaten sind.

b) der Staat gegen Staaten.

§. 227.

Da Staaten als vernünftige Naturen anzusehen sind: (§. 125. u. Anm. 1.) so wird, was wir oben von den natürlichen Rechten handelnder Wesen im allgemeinen gesagt haben, auch, in wiefern es auf die Handlungsfähigkeit dieser moralischen Personen paſst, hier anzuwenden seyn.

§. 228.

§. 228.

Ein Staat kann nur handeln, in wiefern er Staat ist, und nur in sofern behandelt werden.

Nur also, wo er als Ganzes betrachtet werden mufs, kann von seiner Thätigkeit die Rede seyn.

§. 229.

So weit er aber auch irgend Staat ist, so weit mufs er auch handeln, und so weit auch behandelt werden können.

Wo irgend die Organisation der Staatsmaschine ihrer Natur nach hinreichen soll, da können ihr Erscheinungen angerechnet, und kann die Gewährung (im iuristischen Sinne) derselben von ihr gefordert werden. Auf der andern Seite aber: wo dieser Würkungskreis des Staates irgend als hinreichend angenommen werden mufs, kann der Staat auch Erscheinungen auf sich beziehen, und deren Gewährung von andern fordern.

Dieses sowohl in Rücksicht bejahender als verneinender Handlungsthätigkeit (s. o. §. 37. Anm. 1.).

§. 230.

Da aber Staaten nicht allein als Gesammtwesen, sondern auch in den Einzelnen anzunehmen sind: so kann auch in Rücksicht einzelner Staatsglieder die Thätig-

Thätigkeit derselben in Anspruch genommen werden.

§. 131.

Wo daher der Staat durch Einzelne, (d. h. so, dafs sie die eigne Staatsthätigkeit nur wiedergeben) in Einzelnen, (d. h. so, dafs der Einzelnen eigne Thätigkeit für Staatsthätigkeit zu nehmen ist), oder in Rücksicht Einzelner (d. h. so, dafs Einzelne der Gegenstand der Staatsthätigkeit sind) handelt, ist er als Staat, auch in den Einzelnen, zu beurtheilen.

Es kann aber ursprünglich zwischen Staaten nur von Verbindlichkeiten, nicht von Pflichten die Rede seyn. Daher kann kein Staat des andern Zwecke zu befördern angehalten werden. Es wird blos keiner den andern innerhalb der physischen und moralischen Grenzen seiner Staaatsthätigkeit hindern dürfen. Alles Weitere, z. B. dafs ein Verbrecher in den Grenzen des andern Staates durch den letztern oder seinen eignen Staat aufgesucht wird, mufs durch Uebereinkunft mit den eignen Bürgern sowohl, als dem andern Staate, erst begründet werden.

Politik kann uns nur der Inbegriff der Kenntnisse von der vortheilhaftesten Benutzung der Rechte seyn, nicht als eine der Rechtstheorie gegenüberstehende Wissenschaft, als welche es in der Vernunftpraxis gar nicht geben kann, vorkommen. — Raison d'etat.

Handeln können aber Völker fast stets nur durch Bevollmächtigte. Der ursprüngliche Bevollmächtigte ist ihr Regent, nicht selten besondere Abgeordnete. (S. u. §. 275. sq. Gesandtschaftsrecht.)

§. 232.

Das natürliche Völkerrecht theilt sich, wie das Naturrecht im engern Sinne, auch in das unbedingte und das bedingte Völkerrecht, da, auf die Persönlichkeit der Völker angewendet, hier wie dort das Verhältnifs vernünftiger handelnder Wesen zu erörtern ist.

Wir werden überhaupt den Gang der Behandlung des Völkerrechtes möglichst an unsern im Natur- und Staatsrechte beobachteten Gang anschliefsen.

Die zu bejahende Frage: ob es ein allgemeines positives Völkerrecht geben könne, so wie die zu verneinende: ob es ein dergleichen Recht gebe, und die dritte wiederum zu bejahende: ob zwischen ein-

einzelnen Staaten würklich rechtliche Verhältnisse zusammengeordnet (denn von einem ganzen Kodex ist nicht die Rede) worden, gehören nicht für das natürliche Völkerrecht, und mithin auch nicht für uns.

Unbedingtes Völkerrecht.

§. 233.

Das unbedingte Völkerrecht kann, in Gemäfsheit der oben, §. 51. sq., angegebenen Grundsätze nur Rechte auf Fortdauer der bereits vorhandenen inneren und äusseren Natur jedes Staates enthalten.

Seine Rechte sind allesammt negativ.

§. 234.

Demnach kommt jedem Staate a) das Recht zu, dafs man in ihm die aus seiner anzunehmenden Natur entspringenden Kräfte anerkenne, b) dafs man die Würksamkeit derselben nicht hindere.

Das im §. enthaltene Wort anzunehmend bezeichnet, dafs freylich in dem vorliegenden Falle auch bey den absoluten Rechten immer etwas hypothetisches mitgedacht werde, nämlich die voraus-

gegan-

gegangene Konstitution des Staates. Allein sie wird hier nicht anders vorausgesetzt, als wir bey den absoluten Rechten eines Menschen oben auch die menschliche Natur voraussetzen mufsten.

§. 235.

In dem erstern Rechte aber liegt nicht nur, dafs jeder Staat sich in seinem Rechte als Staat im allgemeinen, sondern auch in dem Besitze des besondern Kreises von Verhältnissen, in welchem er zuerst auftritt, behaupten dürfe. (S. o. §. 60. no. b.)

§. 236.

Vermöge dieses Rechtes mufs jeder Staat ursprünglich unabhängig seyn. Denn er ward mit diesen Kräften gesetzt; nicht bedarf es irgend einer von einem andern Wesen sich herschreibenden Bedingung. (S. §. 60. Anm.)

Diese Unabhängigkeit sowohl in sich selbst als aufserhalb.

Peuples souverains, mis-souverains.

Kein fremder Staat ist befugt, sich in die Regierungsangelegenheiten eines andern zu mischen, wenn nicht seine eigenen Rechte gekränkt werden.

§. 237.

§. 237.

Die Kräfte eines Staates sind aber nach den Bedingungen zu messen, unter welchen er als Staat erscheint. Sie sind sowohl ihrer innern als äussern Begründung nach verschieden; innerlich sind sie in der Form der Würksamkeit des vorliegenden Staates, äusserlich in der Natur und dem Umfange der Mittel jener Erscheinung.

Hiebey die Summe des materiellen, sowohl als immateriellen — auf Leistungen beruhenden — Staatsvermögens, insbesondere die Grenzen des Staatsgebietes. (S. o. §. 169.)

Nur in der Staatsform kann ein Staat seine Kräfte als Staatskräfte anwenden.

§. 238.

Vermöge dieses ursprünglichen Rechtes, und der daraus fliefsenden Unabhängigkeit, wird aber auch jeder Staat sich als ein mit diesen Kräften versehenes Wesen müssen äussern, und in dieser Aeusserung nicht gestört werden dürfen. (S. §. 62.)

Ursprüngliche rechtliche Freyheit (§. 60. Anm.) und rechtliche Gleichheit (§. 62. Anm.) der Staaten und Völker.

Aus beyden Rechten fliefst natürlich auch das Recht auf rechtliche Selbsterhaltung jedes Staates, d. h. auf die Mittel sich, ohne andern Staaten etwas zu entziehen, in seinem ursprünglichen Zustande zu erhalten.

Eben so liegt auch darinn ein allgemeines Recht auf Erwerbung eines Staates vom andern. (S. §. 64. Anm. 2.)

§. 239.

Von der Natur der Rechte und Verbindlichkeiten im absoluten Völkerrechte gilt, angewendet auf die Materie der Staatennatur und deren Verhältnisses, alles, was §. 66. sq. gesagt worden.

So wie den Einzelnen, so kommt auch den Staaten ein Recht auf Ehre oder guten Namen zu. (S. §. 67. Anm. 1.)

Ein Recht auf besonderes Ansehen und dessen Bezeichnungen, z. B. auf Titel, kann nur ein erworbenes Recht seyn. Eben so wenig kann es einen ursprünglichen Rang unter den Völkern geben. — Auch das höhere Alter des einen Staates kann kein weiteres Emolument für denselben enthalten; denn von dem Augenblicke der Anerkennung eines andern Staates neben ihm ist dieser so gut als er ein handelndes Staatswesen, und der

Umstand, dafs jener früher vorhanden war, kann nur in der Rücksicht, dafs früher gehandelt worden ist, Einfluſs haben, nicht in Rücksicht dessen, was noch gethan werden soll. — Die Verschiedenheit der Regierungsformen kann ebenfalls keinem Staate einen Vorzug geben, da sie der allgemeinen Staatsnatur keine höhere, sondern nur eine besondere Qualifikation geben können.

Bedingtes Völkerrecht.

§. 240.

Von jeder durch Völker zu machenden Erwerbung gelten, sowohl in Rücksicht deren Bedingungen und inneren Natur als ihrer Würkungen, auf die vorliegende Sphäre angewendet, alle §. 69—76 sq. gegebne Erörterungen.

Anwendung der einzelnen obigen Punkte auf das Völkerverhältnifs.

Erwerbung der Völker durch Okkupation.

§. 241.

Ein Volk kann nur herrenlose Sachen, und diese nur dann erwerben, wenn a) sie

sie im allgemeinen einer Okkupation fähig sind b) die Erwerbung in Bezug auf die Natur des erwerbenden Staates gedacht werden kann, und (§. 80.) c) dieselbe durch gehörige Zeichen des Willens, sich ferner an die Sache anzuschliefsen (§. 79.), geschieht.

Nur wenn im Namen des Staates okkupirt wurde, hat der Staat okkupirt. — Kein Strandrecht. (Unser §. no. a) u. oben §. 231.) — Hergebrachte Okkupationsmerkmale. z. B. Aufstellung von Wappen.

§. 242.

Wo diese Bedingungen Statt haben können, müssen die Völker auch okkupiren können.

So mufs es auch eine Okkupation eines Theiles des Meeres geben, gesetzt auch, er grenze nicht an das Land (welches nur in sofern einen Grund der anzunehmenden Okkupation abgeben kann, als von demselben aus leichter Okkupationsmerkmale bewürkt werden können. — Sehr der Theorie angemessen bestimmt übrigens die heutige Praxis Kanonenweite). Wenn sich dauernde Merkmale der geschehenen Okkupation anbringen lassen, z. B. vom Grunde aus, so bedarf es nur dieses einzigen Faktums, wenn diefs nicht angeht, einer fortdauernden Bewahrung. — Okkupation des

Meerwassers in diesem Distrikt läfst sich freylich nicht denken, wohl aber Okkupation der Gegend, in welcher hier Wasser fliefst.

— *Mare clausum.*

Erwerbung der Völker durch Vertrag.

§. 243.

In Rücksicht der Natur und der Würkungen der Vertrage gelten hier alle obigen (§. 82. sq.) Erklärungen.

§. 244.

Nur durch den Regenten oder in dessen Auftrage können Völkerverträge, und auch hier nur nach Maasgabe der Verfassung geschlossen werden.

Anwendung auf die einzelnen Regierungsformen.

Der Tod des Regenten, welcher den Vertrag einging, kann den Vertrag selbst nicht wieder aufheben, da er ihn im Namen des fortexistirenden Volkes schlofs.

Verträge von Personen, welche, obwohl Staatsbeamte, doch nicht für diesen Vertrag beamtet sind, können nicht gelten. Der Staat, mit dem sie eingegangen wurden, kann vom andern Staate nie Gewähr,

währ, und von der eingehenden Person nur dann Schadloshaltung fordern, wenn er von derselben in Rücksicht ihrer Qualität hintergangen wurde. —

Sponsionen.

Dagegen müssen die einmal für Verträge Bevollmächtigten denselben auch die völlige Gültigkeit geben können, wenn nicht vielleicht durch besondere Uebereinkunft die besondere letzte Bestätigung des Regenten noch erforderlich ist.

§. 245.

Gegenstand von Völkerverträgen kann alles dasjenige seyn, worüber die rechtliche Thätigkeit der eingehenden Staaten verfügen kann. So können Staaten z. B. auch wohl besondere Erwerbarten vertragsmäfsig unter sich einführen.

§. 246.

Verträge von Staaten für vereinte Uebung der aus Beleidigungen entspringenden Rechte heissen Bündnisse. Die Verbündeten können alle, oder nur zum Theil beleidigt worden seyn.

Es mufs, ursprünglich erlaubt seyn, auch unbeleidigt, dem Beleidigten beyzustehen, weil es sonst nicht erlaubt seyn müfste, für das Recht thätig zu seyn.

Nur

Nur Vereinigungen wegen Beleidigungen heifsen Bündnisse. — Der richtige Sprachgebrauch wird z. B. Handlungsverträge nur in sofern Handlungsbündnisse nennen, als von der in ihnen zugleich enthaltenen Vertheidigungsnorm, auf den Fall, dafs man dieselben von auswärts angreifen wollte, die Rede ist. — Familienbündnisse sind meistens auch nur Familienverträge, Familieneinigungen.

§. 247.

Nur für den Fall würklich eintretender Beleidigungen können Bündnisse rechtlich seyn, worinn aber auch Vorbereitung zur Wehr für den Fall der eintretenden Nothwendigkeit liegt. (S. o. §. 98. Anm. 2. Praevention.)

§. 248.

Bündnisse, um selbst zuerst äusserlich anzugreifen, heifsen Offensiv —; um eines andern erfolgten Angriff abzuwehren, Defensiv-Bündnisse; für beyde Fälle, Off- und Defensiv-Bündnisse.

In einer weitern Bedeutung können rechtliche Bündnisse nur Defensivbündnisse seyn; da ohne vorausgegangene Beleidigung nie Gewalt gebraucht werden darf. — Temporäre, d. h. auf einzelne Fälle gerichtete, und dauernde Bündnisse. — Die letztern heifsen in einem besondern Sinne Allianzen.

§. 249.

§. 249.

Auch die Bündnisse sind in Rücksicht ihres Innhalts an die allgemeinen Grenzen der Rechtsübung aus Beleidigung gebunden (§. 99.). Dieſs sowohl in der Form als der Materie der in ihnen bezweckten Vertheidigung.

§. 250.

Jedes rechtlich denkbare Sicherungsmittel muſs auch von Völkern für die Heiligkeit ihrer Verträge angewendet werden können. Wir bemerken insbesondere die Garantie. Sie ist die rechtliche Versicherung eines Dritten, den vertragsbrüchigen Paciscenten mittelst seiner Macht, sey es mit dem Beleidigten zugleich, oder ohne denselben, zu seiner Verbindlichkeit zurückzuführen. — Man pflegt auch den Vertrag wegen der Garantie selbst Garantie zu nennen.

Separatfriede kann nur dann erlaubt seyn, wenn das Bündniſs blos als auf Thätigkeit im allgemeinen, d. h, daſs man für einander etwas thun wolle (was sich schwerlich denken läſst) geschlossen anzusehen ist, derselbe im Bündnisse selbst gestattet, oder

oder von dem Verbündeten gegen die Bedingungen und Natur des Bündnisses gehandelt wude. (S. o. §. 91. sq.) In anderm Falle kann nirgends augenscheinlicher bloſse Behandlung als Mittel gedacht werden.

Erwerbung der Völker aus Beleidigung.

§. 251.

Ein Volk kann entweder als Ganzes, oder in seinen einzelnen Gliedern beleidigt werden. (S. o. §. 230.)

In wiefern nämlich diesen Einzelnen als Staatsgliedern Unrecht geschieht. Die Beziehung auf den Staat kann hier gleich von Anfang vorhanden seyn, oder erst, durch Beytritt oder Einmischung ihres Staates entstehen.

§. 252.

Die rechtlichen Würkungen der Beleidigung sind hier, wie oben (§. 98.), Vertheidigung und Schadloshaltung.

§. 253.

Allein, da Völker unabhängig neben einander stehen, so ist die Entscheidung, ob es, und welche die Beleidigung, so wie, welches

welches die Grenzen der Vertheidigung und der Schadloshaltung seyen, lediglich dem Vernunftgebrauche jedes derselben überlassen, und es giebt für dieselben in der Ausführung ihrer nach diesem Urtheile erwogenen Gerechtsame keinen andern als den Zwang ihrer äussern Macht. Dieser Zustand der gegenseitigen Gewaltanwendung unter Völkern heifst aber Krieg. (S. §. 99. Anm. 1.) Besondere Deklaration des Krieges ist nicht vonnöthen.

§. 254.

Vorausgegangene Beleidigung ist also die Bedingung des erfolgenden Krieges. Präventionskriege kann das Recht aber nicht anerkennen, wenn nicht das Bedingte ohne die Bedingung gedacht werden soll. (S. §. 98. Anm. 2. vergl. §. 97.)

Bellum aggressionis, defensionis (S. 248.)

Viel weniger noch kann es Praeservationskriege, oder defshalb anzufangende Kriege geben, um etwas aufzuheben, was künftig Anlafs zu Beleidigungen gegen uns geben könnte, statt dafs bey den Praeventionskriegen die Beleidigung wenigstens schon

schon im Werke seyn mufste. — Réstitution des Gleichgewichts unter den Mächten, als Ursach zum Kriege.

§. 255.

Die Führung des Krieges selbst aber ist an die Absicht geknüpft, vernünftig die Fortdauer der Beleidigung zu hindern, oder die Würkungen der bereits vollendeten beleidigenden Thätigkeit aufzuheben.

§. 256.

Die Kriegführenden haben daher theils die Verbindlichkeit, die zweckmässigsten Mittel zu wählen, weil sie die leichtesten sind, theils, wenn die Beleidigung gehemmt, und für die Vergangenheit möglichster Ersatz vorhanden ist, mit der Gewaltanwendung einzuhalten, theils auch gleich anfangs die Mittel ihrer Gewalt so zu wählen, dafs, auf den Fall der möglichst frühen Erreichung des Zweckes auch augenblicklich die fernere Würksamkeit dieser Mittel abgeschnitten werden könne.

§. 257.

§. 257.

Jedes der vernünftigen Zwangsübung der Beleidigten dienende Mittel muſs aber auch demselben erlaubt seyn, da die Regel für die Handlungsweise der kriegführenden Partheyen einzig in der Nöthigung ist.

Vergiftete Waffen, Kettenkugeln, Spione u. s. w.

Ich brauche nicht zu erinnern, daſs wir nur hier vom Unrechte, nicht von Unedlen sprechen können.

Retorsion; Repressalien. Beyde enthalten Gewaltübung im Einzelnen, veranlaſst durch vorausgegangene gleiche Gewaltthätigkeit von der andern Seite, statt daſs der Krieg aufs Allgemeine geht; Retorsion insbesondere beruht auf der Anwendung des nämlichen Handlungsgesetzes auf den andern, nach welchem er gegen uns handelte.

Retorsio iuris iniqui.

§. 258.

Ursprünglich ist alles des Feindes; d. h. er kann an allem, was seines Gegners ist, in sofern Gewalt üben, als ihn dieses zu seinem Zwecke führt. Das ganze Staatsvermögen liegt unter derselben.

So insbesondere Grund und Boden, und deren Okkupation.

Eroberungen.

Wenn

Wenn während des allgemeinen Zustandes der Gewalt Uebereinkunften geschlossen werden, so kann sie die Gewalt nicht zerstören, denn eben dadurch, dafs man sich, während des allgemeinen Gewaltzustandes, in ihrer Rücksicht in den Zustand ruhiger Rechtsübung versetzte, erklärte man sich, dafs hier die Gewalt nicht würken solle. — Waffenstillestand (*induciae* allgemein, *armistitium* partiell); Sauvegarden; Kartelle; Uebergaben u. s. f.

Manche Vorfälle und Gegenstände — besonders diejenigen, wo die Gewalt auffallend zwecklos seyn würde, oder welche dazu dienen, um doch irgend einige Bestimmtheit in der Gewaltübung anwenden zu können — hat die Gewohnheit von jeher von dem Kriegszustande eximirt. Verletzung der Gewohnheit ist hier Verletzung des Rechtes. — Unterthanen, welche in Feindes Land reisen; Trompeter u. s. f.

§. 259.

Wenn schon der Krieg durch Heere geführt wird, so ist doch die Gewalt — wenn es nicht so ausgemacht ist — nicht auf dieselben zu beschränken, sondern diese sind blos als die nächsten Entscheidungswerkzeuge zu betrachten.

So sind auch die einzelnen Krieger, seyen es Bürger des feindlichen Staates oder nicht, stets als Werkzeuge desselben zu betrachten, und nach dieser Ansicht die Handlungen gegen dieselben einzurichten. — Schreiten sie aufser ihrer Ordre, so sind

sie

sie in dieser Rücksicht nicht Bevollmächtigte, sondern selbst Beleidiger. Das Benehmen gegen dieselben kann aber dadurch keine Abänderung leiden, obgleich es ihr Staat nicht entgelten kann. (S. o. §. 95. die ohnletzte Anm.)

Beute.

§. 260.

Auch das Vermögen der einzelnen, nur als Unterthanen vorkommenden, Mitglieder des feindlichen Staates mufs ursprünglich unter der Gewaltübung, jedoch aber nur in sofern liegen, als dessen Behandlung auf das Ganze Würkung haben kann.

Unter den möglichen Sicherungsmitteln für nicht befriedigte kriegerische Anforderungen ist besonders die Aushebung der Geiseln merkwürdig. Ursprünglich beziehen sich die Rechte des Feindes nur auf die, die Aushebung begründende, Anforderung, und erstrecken sich auf Detention.

§. 261.

Einzelne Privatpersonen aus den feindlichen Staaten gegen einander können keine Feindseeligkeiten ausüben, da der Staat schon für sie handelt.

§. 262.

Bundesgenossen des Feindes sind Feinde,

de, und es gilt in Rücksicht derselben eben die Berechtigung und Beschränkung in der Gewalt, welche gegen den Feind selbst gilt. (S. §. 255. sq.)

Vermöge der Verbündung ist Personeneinheit unter den Verbündeten angenommen und von andern anzunehmen; daher können hier keine weitern Subtilisationen gelten. — Bey einer Verbündung fürs Allgemeine d. h. für Beystand im allgemeinen sind die Verbündeten für alle nicht wider das Bündnifs laufende Handlungen gegenseitig responsabel. Wenn aber die Hülfe des Bundesgenossen nur in einer bestimmten Art Leistung besteht, so sind nur in Rücksicht dieser Leistung Mittel und Feindseeligkeiten gegen denselben zu gebrauchen. Auxiliärtruppen; Subsidien.

Im Zweifelsfalle ist Bündnifs fürs Allgemeine zu praesumiren. So bey geheimen Verbündungen, von denen man nur Spuren, aber mit Gewifsheit entdeckt hat.

§. 263.

Dagegen kann aber auch der, welchem es nicht erwiesen werden kann, dafs er seine Handlungsweise um der gegen uns zu brauchenden Gewalt willen abgeändert habe, nicht für kriegführend gehalten werden, sondern mufs für neutral gelten.

§. 264.

Blos in wiefern Gewalt, als Gewalt Handlungen hervorbringt, sind dieselben kriegerisch. So ist es jede Handlung, welche unternommen wird, weil Gewaltübung hervorgebracht, oder die bereits bestehende begünstigt werden soll. Nicht aber können Handlungen für kriegerisch gelten, welche nur in Rücksicht auf Gewalt vorgenommen werden, wo den Handelnden nicht die Gewalt als solche, sondern ein andrer, bey Gelegenheit jener Gewalt zu erreichender, Zweck leitete.

§. 265.

Es werden demnach die neutralen Staaten a) ihre vorher gegen die Kriegführenden bestehenden Verhältnisse ferner fortführen, b) auch neue Verbindungen mit einem oder dem andern derselben, sogar in Rücksicht des Krieges, eingehen, hingegen aber auch c) keine Begehungsnoch Unterlassungshandlung, um der Gewaltübung willen vornehmen, d. h.

aa) für

aa) für keiner einzelnen Parthey Gewaltübung, bb) nicht gegen beyder Partheyen allgemeines Kriegsrecht handeln dürfen

Mit andern Worten: für den Neutralen kann der Krieg ein Umstand, eine Gelegenheit, nie darf er demselben Zweck seyn. Vom Augenblicke an, wo ihm diefs Letztere erwiesen werden kann, ist er Parthey. — Auch gegen beyde kriegende Partheyen zugleich läfst sich nach no. bb) des §. ein Bruch der Neutralität denken; wenn nämlich der Dritte gegen beyder Gewaltübung zugleich thätig wird, z. B. ein paar sich schlagende Flotten aus einander drängt. — (Eigentlich und im strengsten Sinne ist Neutralität hier nicht gestört.)

Auf diesen einfachen Sätzen beruht das ganze Neutralitätsrecht.

Keinesweges hört demnach ein Staat deswegen auf neutral zu seyn, weil er Vortheil von einem der kriegführenden Theile, oder von der Kriegführung desselben sucht, demselben vielleicht Getraide, Waffen u. s. f. verkauft. Nur sey sein Zweck der Vortheil der Verkaufes etc. — Subsidiengelder vom Neutralen.

NB. Die Gewohnheit und der Wille unsrer Staaten hat eine Parthie von Regeln, deren Beobachtung auch den Verdacht der Partheylichkeit vom Neutralen abwenden soll, zu Rechtsregeln erhoben, und unser Neutralitätsrecht ist grofsentheils eine Wissenschaft von den Vorsichtigkeitsmaasregeln für die Neutralen. Nicht selten jedoch hat man dieselben auch im allgemeinen Völkerrechte für Rechtsgrundsätze gegeben.

Bewaffnete Neutralität ist Neutralität mit Bewaffnung, um auf den Fall einer Beeinträchtigung von einem der Kriegführenden bereit zu seyn.

§. 266.

Auf der andern Seite haben demnach aber auch die kriegenden Partheyen die Verbindlichkeit den Neutralen in keinem seiner vorherigen Rechte zu kränken.

Durchzüge; Schlachten am neutralen Ufer.

§. 267.

Das Kriegsverhältnifs wird geendigt durch den Friedensschlufs. Die Materie desselben ist die Aufhebung des Krieges, die Form ist nach der allgemeinen Vertragstheorie zu beurtheilen.

Friedenspraeliminarien enthalten vorläufige Annahmen; die Artikel des Friedensschlusses (oder die Friedensartikel) die Bedingungen des Friedens selbst.

Garants (§. 250.), Mediateurs (§. 100. Anm.).

§. 268.

Welches das Rechtsverhältnifs der friedenschliefsenden Partheyen nach Abschlufs desselben seyn solle, mufs — die allgemeinen Völkerrechte ausgenommen

— entweder durch Hinweisung auf eine generelle Norm, oder durch einzelne Angaben, im Frieden bestimmt werden. Weder der Zustand vor der Veranlassung zum Kriege, noch zur Zeit des gegenwärtigen Friedensschlusses kann im allgemeinen als Regel gelten.

§. 269.

Die Würkungen des geschlossenen Friedens heben mit dem Augenblicke seiner vom Staate geschehenen Bekanntmachung an. Diese ist von beyden Seiten möglichst zu beschleunigen; Verzögerung derselben, oder feindseelige Handlungen, nachdem sie geschehen, sind beydes neue Friedensbrüche.

Gesellschaftsverhältnifs unter Staaten.

§. 270.

Staatengesellschaften sind Gesellschaften, für Beförderung des Staatszweckes, deren

deren Glieder Staaten sind. Die Gesellschaftsfähigkeit beruht auf der Staatsnatur, die Würklichkeit der Verbindung auf der Eingehung der oben in der allgemeinen Gesellschaftstheorie angegebenen Verträge.

Verbindungen von Staaten für andre Zwecke als den im §. angegebnen, heifsen nicht Staatengesellschaften, obschon sie Gesellschaften von Staaten sind.

§. 271.

Was oben (§. 103. sq.) im allgemeinen gesagt worden ist, gilt hier, unter Voraussetzung jener Staatennatur und des allgemeinen Staatszweckes.

§. 272.

Wenn man insbesondere auf den Verfassungsvertrag dieser Staatengesellschaften sieht, nennt man sie Staatensysteme.

§. 273.

Staatenverbündungen sind Bündnisse (s. o. §. 247—250. u. §. 262.) für mehr als einen Krieg. (Vergl. §. 104.)

§. 274.

Nachdem wir bisher von den verschiedenen Rechten der Völker selbst gesprochen haben: so wollen wir nunmehr von der Art, wie sie über diese Rechte einig zu werden pflegen, oder von Völkerbevollmächtigungen, besonders von

Gesandtschaften

sprechen.

Eigentlich sollte man freylich a) überhaupt von Staatsbevollmächtigten bey auswärtigen Staaten, und b) von Gesandten, reden, allein auch hier ist die praktischere Kürze vorzuziehen, da die Gesandtschaftstheorie dem Innhalte nach ohnehin die allgemeine Bevollmächtigungstheorie in sich begreift.

Auch bin ich ungern, und nur, um vielleicht Anleitung zu Berichtigung einiger wichtigen praktischen Begriffe zu geben, dem Herkommen nachgegangen, und habe, obwohl möglichst kurz, an die allgemeinen Gesandtschaftssätze mehreres aus dem positiven Völkerrechte angeknüpft.

§. 275.

Die rechtlichen Geschäfte der Völker müssen durch Mittelspersonen betrieben werden. Sie sind allesammt Bevollmächtigte, und wenn es dabey einer Sendung bedarf, Abgeordnete oder Abgesandte, und vertreten ihren Staat in den ihnen aufgetragenen Geschäften.

Es wählt und sendet sie demnach der Staat nach der Verfassung; in der Regel durch den Regenten. — Eben so bey deren Annahme.

§. 276.

Es ist in denselben sowohl ihre eigne vernünftige Natur, als in ihren Geschäften die vernünftige Natur des Wesens, in dessen Auftrage sie handeln, zu ehren.

Bevollmächtigte von einander müssen die Staaten annehmen, denn der bevollmächtigende Staat kann ja eine Rechtsforderung haben, Gesandte (§. 277.) brauchen sie in ihnen nicht anzuerkennen.

§. 277.

Wenn aber bey der Behandlung derselben noch besondere Rücksicht auf die der Natur der Völker als mächtiger Gesammtwesen zukommende äusssere Hoheit genommen wird, so heifsen sie Gesandte.

Hierinn liegt der sogenannte allgemeine darstellende Charakter (*character repraesentatitius generalis*) der Gesandten; (man kann dabey von dem anerkannten Range, Titel der Staaten, oder deren Regenten ausgehen); der besondere (*char. repr. specialis*) hingegen in dem für die Behandlung einzelner Gesandten anzunehmenden

den besondern Grade der auf ihnen ruhenden Darstellung von Staatshoheit. — Der erste heifst wesentlich, in wiefern er von der anerkannten Hoheit eines Volkes abhängt, der zweyte zufällig, in wiefern es erst einer besondern Bestimmung wegen des eigenen Grades von Repraesentation bedurfte; der letzte heifst auch, in Bezug auf die daraus entspsingende Verschiedenheit in den Achtungsbezeugungen, der Ceremonialchakter. — Es liefse sich denken, dafs dieser darstellende Charakter des Gesandten blos während der Geschäfte beachtet würde, allein man hat ihn, um nicht stets in der Behandlung zu wechseln, oft an die Person des Gesandten überhaupt geknüpft. Auf ihn gründen sich übrigens die verschiedenen Klassen, welche das positive Gesandtschaftsrecht annimmt.

Minister des ersten (Bothschafter), zweyten, dritten, Ranges. — Wie bedient man sich dieses verschiedenen Ranges?

So scheint der Natur der Sache nach der darstellende Charakter mit seinen Abstufungen anzusehen zu seyn. — Andre Meynungen.

Residenten — Deputirte — Konsuln — Agenten. Sie sind keine Gesandten.

In wiefern der Regent und dessen persönliche Angelegenheiten in Verbindung mit dem Staate stehen, oder betrachtet werden, mufs er auch in ihrer Rücksicht Gesandte schicken können z.B. wegen Vermählungen.

Ordentliche, ausserordentliche Gesandte. — Ursprünglich gehen die ausserordentlichen den ordentlichen nicht vor.

§. 278.

Der absendende Staat mufs seinen Ge-

Gesandten sowohl als solchen legitimiren, als ihm eine Norm seiner Bevollmächtigung geben.

In der ersten Absicht das Kreditiv, in der zweyten (theils für den Gesandten, theils für den empfangenden Staat) die Vollmacht, und (für den Gesandten allein, besonders wenn man es ausdrücklich bestimmt) die (öffentliche oder geheime) Instruktion. — Empfehlungsschreiben.

An sich kann ein dritter Staat nicht verbindlich seyn, den Gesandten durchpassiren zu lassen, noch weniger, ihn nach der Gesandtschaftsqualität zu behandeln. — Transitus legati.

§. 279.

Die allgemeinen Regeln der Bevollmächtigung (s. o. §. 95. Anm.) gelten auch bey Staatsbevollmächtigungen.

§. 280.

Der Gesandte ist gegen seinen Staat an den Inbegriff seiner Anweisungen gebunden, und nur, in wiefern er diesen gemäfs handelt, kann er fordern, dafs ihn sein Staat vertrete.

Dagegen kann er aber auch überall, und bey geheimer Instruktion, Vertretung fordern —

Diefs gehört zwar eigentlich ins innere Staatsrecht, blos um der Verbindung des Ganzen willen hier.

§. 281.

§. 281.

In Rücksicht des annehmenden Staates sind mehrere Fälle zu sondern. Denn a) wenn er mit der Bevollmächtigung des Gesandten öffentlich bekannt gemacht wurde, so kann er ursprünglich nur in diesen Grenzen mit ihm als öffentlichem Beamten verhandeln, er müfste denn besonders erweisen können, dafs der Auftrag des Gesandten weiter gegangen; b) wenn der Auftrag blos aufs Allgemeine gestellt, er auf die Handlungsweise des Gesandten verwiesen, oder dieselbe, über den mitgetheilten Auftrag hinaus, bereits von dessen Staate auktorisirt worden, so ist er jede Geschäftshandlung des Gesandten diesem Staate beyzumessen berechtigt.

Der absendende Staat selbst kann sich dann vielleicht, wenn der Gesandte demungeachtet bestimmte Grenzen empfing, an diesen, der annehmende Staat kann und mufs sich an jenen Staat halten.

§. 282.

Vom Augenblicke der Annahme des Gesandten hebt dessen gesandtschaftlicher Rechtszustand an.

Von

Von Zeit der acceptirten Ankündigung bis zur sollennen Annahme ist der annehmende Staat nur gehalten, ihn nach seiner persönlichen Würde, und so zu behandeln, dafs künftige Annahme und jetzige Behandlung nicht mit einander in Widerspruch stehen.

§. 283.

Die Behandlung nach erfolgter Annahme mufs sich a) nach dem öffentlichen Geschäftscharakter, (in Rücksicht seines Ranges, wenn derselbe seinen persönlichen Rang überwiegt, fast allein (§. 277. Anm. 1. bes. am Schlusse) nach diesem), und b) nach der persönlichen Würde des Gesandten richten.

Da er aber vermöge seines darstellenden Charakters ein unabhängiges Wesen vorstellt, so mufs er in dieser Rücksicht auch unabhängig von den Gesetzen des annehmenden Staates seyn, und diese Unabhängigkeit auch in seinen äussern Verhältnissen verlangen können, soweit die Erfordernisse derselben nicht das, was man ihm in Rücksicht jener Darstellung schuldig ist, überschreiten. Der Innbegriff der dem Gesandten aus diesem Grunde zustehenden Rechte macht seine Exterritorialität aus.

Weiter kann an sich die Exterritorialität nicht gehen. So kann z. B. nach den allgemeinen Regeln ein Gesandter, dessen persönlicher Rang u. s. w. seine gesandtschaftliche Würde, z. B. als Envoyé, übersteigt, die ihm in Rücksicht seines gesandtschaftlichen Charakters zugestandnen Berechtigungen nicht auf das, was

er

er um dieser persönlichen Qualität willen bey sich hat, u. s. w., ausgedehnt wissen wollen. — Die Praxis ist übrigens in wenigen Begriffen so unbestimmt, als bey der Exterritorialität, vielleicht weil sie sich nicht selten dabey am besten befindet.

Iurisdictio legati. ius priuatorum sacrorum, ius asyli, Freyheit von Abgaben, und — besonders im vorigen Saeculum — Quartierfreyheit, sind lauter Materien, in welchen sich, dem eingeführten Gebrauche nach, die Exterritorialität am meisten äussert, deren Regeln und Begrenzungen aber eigentlich alle auf jenen, von der Exterritorialität überhaupt gegebenen, Bestimmungen beruhen müssen.

§. 284.

Beleidigungen gegen den Gesandten in Rücksicht seines öffentlichen Charakters oder seiner Geschäfte, sind Majestätsbeleidigungen gegen den absendenden Staate, Beleidigungen desselben in Privatverhältnissen kann sein Staat nur in sofern auf sich beziehen, als sie Beleidigungen eines seiner Bürger waren, oder er, um der dadurch in den Gesandtschaftsgeschäften entstandenen Störung willen, schadlos zu halten ist.

Regenten und Gesandte sind die heiligsten Personen in dem Rechtskreise. Beyde sind Sinnbilder der Unverletzbarkeit und Gesammtheiligkeit aller Einzelnen aus den ausgedehntesten Vereinigungen vernünftiger Naturen, welche wir kennen. Hieraus

aus ist die Schwere der Beleidigung derselben zu ermessen.

§. 285.

Dagegen sind Beleidigungen von Seiten des Gesandten in Rücksicht jenes öffentlichen Charakters oder seiner Geschäfte als Beleidigungen von seinem Staate anzusehen. Vergehungen des Gesandten als einer Privatperson sind eigentlich nach den vom annehmenden Staate in Rücksicht aller Auswärtigen vorhandenen Gesetzen zu beurtheilen. (S. o. §. 172. Anm. 4.)

Der absendende Staat kann nämlich doch nicht verlangen, dafs der annehmende ihn als Richter seiner Beleidigungen anerkennen solle. Die Praxis und die Konvenienz dehnt indessen häufig, obgleich unbestimmt, die Exterritorialität auch hierauf aus.

§. 286.

Die Gesandtschaften werden geendigt durch Abschlufs des Geschäfts, eintretende Zurückberufung, Ausschaffung, und den Tod des Gesandten, in besondern Fällen, eines der beyden Regenten.

Der

Der Tod des absendenden oder annehmenden Regenten kann keine allgemeine Endigungsursach seyn, da, wenn schon die Bevollmächtigung zunächst durch und an den Regenten geschah, sie doch eigentlich, nur mittelst der jetzigen Regenten, von Staat zu Staat ging.

Die Ausschaffung kann nur, wenn der ausschaffende Staat erweisen kann, dafs dieselbe das gelindeste Mittel, seine durch den Gesandten verlorne Sicherheit wieder zu erhalten, gewesen sey, stattfinden.

Von Endigung der eigentlichen Gesandtschaft an bis zum Augenblicke des Austritts aus dem Gebiete des annehmenden Staates mufs dem Gesandten und allem Seinigen die heiligste Staatssicherheit (§. 284. Anm.), in Rücksicht derjenigen Personen und Sachen aber, welche in Verbindung mit seiner Gesandtschaft anzunehmen sind, auch völlige Freyheit von Staatsbeschwerden, gewährt werden.

Verbesserungen.

Pag. 21. Lin. 14. unten, l. oben.

P. 42. L. 27. Specificatio l. (Specificatio)

P. 126. L. 17. muſs ganz wegfallen.

P. 145. L. 12. nach: Staatszweckes l. von verschiedenen Seiten betrachtet etc.

P. 148. L. 6. executiva l. executivam.

P. 154. L. 16. der Privilegien l. des Privilegirens.
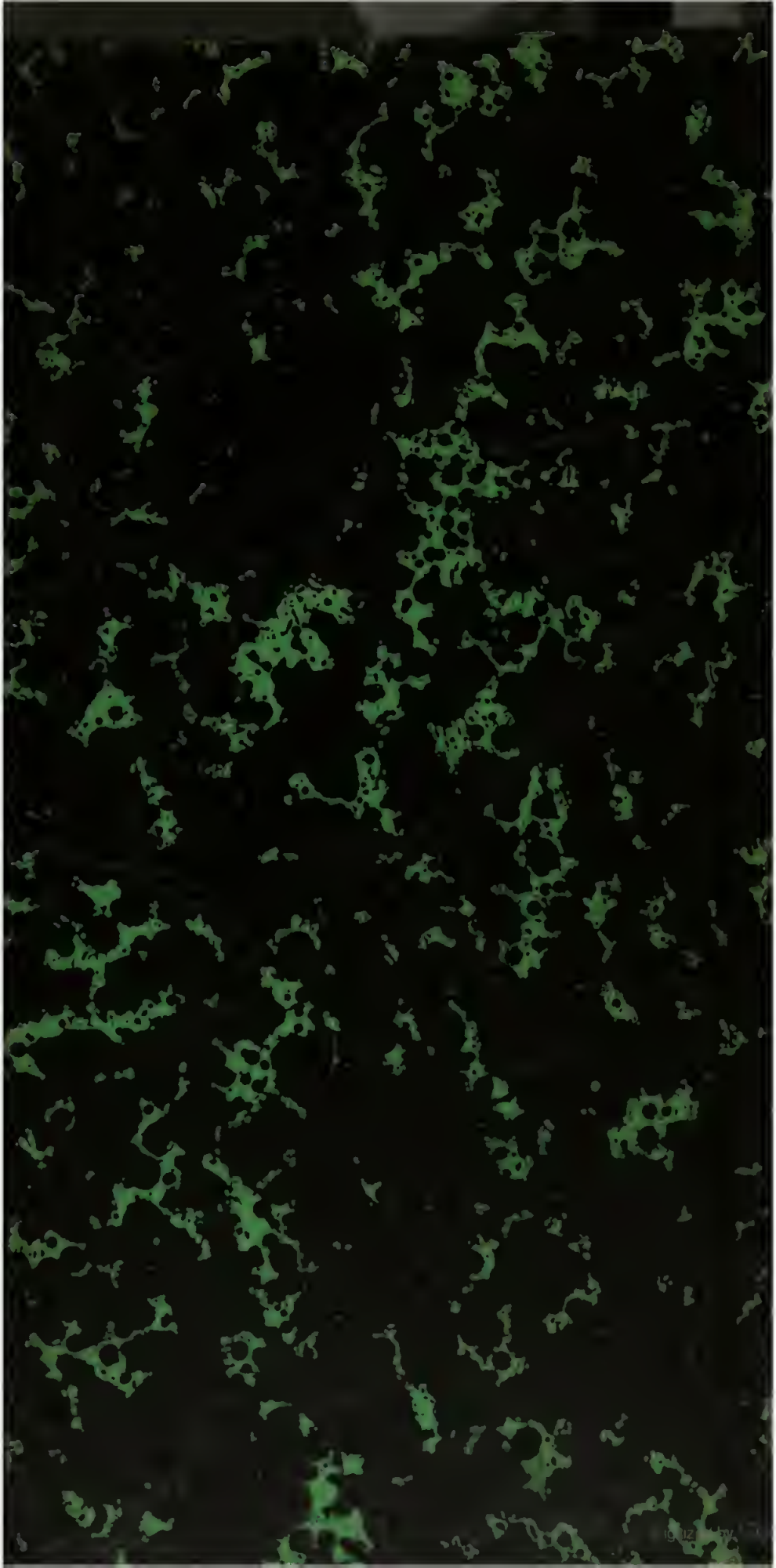
P. 158. L. 4. Criminalg. l. Kriminalg.